Mitgliedschaft und Beteiligung auf den Geschäftsanteil bei der eingetragenen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft.

Inaugural-Dissertation
verfasst und der
Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der
Kgl. Bayer. Julius-Maximilians-Universität Würzburg
zur
Erlangung der Rechts- und Staats-Wissenschaftlichen Doktorwürde
vorgelegt von

Thaddäus Kubicki
aus Cassel.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

POSEN 1915.
Druk von B. Winiewicz, Hindenburgstrasse 7.

Referent

Professor Dr. E. Mayer.

Den Eltern gewidmet.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. Einleitung 1

ERSTER ABSCHNITT.

§ 2. Begriff und Wesen der Genossenschaft 5

ZWEITER ABSCHNITT.

Die Lehre von der Mitgliedschaft.

§ 3. Allgemeines 14
§ 4. Erwerb der Mitgliedschaft 17
§ 5. Verlust der Mitgliedschaft. 26

DRITTER ABSCHNITT.

Beteiligung auf den Geschäftsanteil bei eingetragenen Genossenschaften.

§ 6. Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben im allgemeinen . . . 41

ERSTES KAPITEL: Der Geschäftsanteil.

§ 7 Einlagen 45
§ 8. Einzahlung auf den Geschäftsanteil 46
§ 9. Zuschreibung von Gewinn 54
§ 10. Höhe des Geschäftsanteils 57
§ 11. Beteiligung auf mehrere Geschäftsanteile 63

ZWEITES KAPITEL: Das Geschäftsguthaben.

§ 12. Entstehung und Höhe des Geschäftsguthabens 71
§ 13. Das Guthaben als Massstab für die Verteilung von Gewinn und Verlust 75
§ 14. Auszahlung des Geschäftsguthabens 78
§ 15. Übertragung des Geschäftsguthabens 85
§ 16. Verpfändung und Pfändung des Geschäftsguthabens 90
§ 17. Geschäftsguthaben im Konkurse des Genossen 97
§ 18. Geschäftsguthaben im Konkurse der Genossenschaft 103
§ 19. Schluss 106

Literaturverzeichnis.

W. Alterthum: Die Geschäftsanteile bei einer eingetragenen Genossenschaft mit beschr. Haftpflicht. Freiburger Dissertation 1903.

Birkenbihl & Maurer: Das Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. 2. Aufl. 1898. (zit. B. & M.)

Bonschab: Das Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften 1889.

Brambach: Begriff und Wesen des „Geschäftsanteils" und des „Geschäftsguthabens" bei der eingetr. Genossenschaft. Erlanger Dissertation 1897.

Brückmann: Grundbegriffe des Genossenschaftsrechts. Zugleich ein Beitrag zum allgemeinen Gesellschaftsrecht. Archiv für bürgerl. Recht Bd. 28 S. 223 ff. (zit. Brückmann).

Cohnitz: Begriff und Wesen des Geschäftsanteils und des Geschäftsguthabens bei eingetr. Genossenschaften. Greifswalder Dissertation 1897/8.

Cosack: Lehrbuch des deutschen Handelsrechts. 6. Aufl. 1903.

Cosack: Lehrbuch des deutschen bürgerlichen Rechts. 3. Aufl. 1900.

Crüger: Kritische Bemerkungen zu Entwicklungstendenzen im deutschen Genossenschaftswesen. Berlin 1909.

Düringer-Hachenburg: Das Handelsgesetzbuch v. 10. 5. 1897. 3 Bde. Mannheim 1908, 1901, 1905.

Deumer R.: Das Recht der eingetr. Genossenschaften. München-Leipzig 1912.

Th. Fuchs u. M. Hallbauer: Das deutsche Pfandrecht, Juristische Handbibliothek Nr. 184.

Gareis: Das deutsche Handelsrecht 1903.

Gierke: Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung. Berlin 1887.

Gierke: Das deutsche Genossenschaftsrecht. 4 Bde. 1868, 1873, 1881 und 1913.

Gierke: Deutsches Privatrecht. Bindings Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft 2 Bde.

Glafey: Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben bei der eingetr. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft. Leipziger Dissertation 1909.

Goldschmidt: Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Studien und Vorschläge 1882.

Hellwig: Anspruch und Klagerecht 1900.

Jacob: Die volkswirtschaftliche Theorie der Genossenschaften. Tübinger Staatswissenschaftliche Abhandlungen 1913.

Jessenberger H.: Die eingetr. Genossenschaften nach dem Reichsgesetze vom 1. 5. 1889. Würzburg 1897.

Kohler: Lehrbuch des Konkursrechts. Jurist. Handbibliothek 1891.

Lehmann: Lehrbuch des Handelsrechts. 2. Aufl. Leipzig 1912.

Liefmann: Die Unternehmungsformen.

Merzbacher: Das Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. 1900.
Parisius & Crüger: Das Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. 6. Aufl. 1908. (zit. P. & C.)
Pröbst: Die Grundlehren der deutschen Genossenschaften. 2. Ausgabe 1884.
Pröbst: Das Reichsgesetz v. 1. Mai 1889 über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. 1889.
Richter: Das Reichsgesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. 3. Aufl. 1900.
Schulze-Delitsch: Gesammelte Schriften. Berlin 1909.
v. Sicherer: Genossenschaftsgesetzgebung in Deutschland 1872.
Sohm: Vermögensrecht. Gegenstand, Verfügung. Archiv für bürgerl. Recht Bd. 28 S. 73 ff.
Staub: Kommentar zum Handelsgesetzbuch 8. Aufl. 1906/7.
Staub-Hachenburg: Kommentar zum G. m. b. H. Gesetze. Berlin 1913.
Waldecker: Zur Konstruktion der Mitgliedschaft bei eingetragenen Genossenschaften. Archiv f. bürgerl. Recht Bd. 39 S. 320 ff. (zit. Waldecker).
Wilckens: Der juristische Charakter der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Heidelberger Preisarbeit 1873.
Wygodzinski: Das Genossenschaftswesen in Deutschland. 1911.
Zimmermann H.: Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben bei der eingetr. Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft. Leipziger Dissertation 1908/9.

Materialien zum Genossenschaftsgesetze.

Entwurf eines Gesetzes betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nebst Begründung. Amtliche Ausgabe. Berlin 1888. (zit. Begründung).
Bericht der VII. Reichstagskommission. Drucksachen d. Reichstages 1888/9, Bd. III. Nr. 132. (zit. Kommissionsbericht).

Zeitschriften und Entscheidungen.

Archiv für bürgerl. Recht herausgeg. v. Kohler, Ring und Oertmann.
Blätter für Genossenschaftswesen (zit. Bl. f. G.)
Das Recht. Rundschau für den Juristenstand. herausgeg. von Hs. Th. Soergel.
Deutsche Juristen-Zeitung. begründet v. Laband, Stenglein u. Staub.
Die Praxis des Reichsgerichts, bearbeitet v. Bolze. (zit. Bolze).
Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. (zit. R. G.)
Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts.
Hessische Rechtsprechung, herausgeg. v. Hessischen Richterverein in Verbindung mit der hessischen Anwaltskammer.
Holdheims Monatsschrift für Handelsrecht und Bankwesen.
Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Herausgeg. v. Johow und Ring (zit. J. K. G.)
Jahrbuch des deutschen Rechts. Herausgeg. v. Neumann.

Jahrbuch der Entscheidungen. Herausgeg. v. Dr. Otto Warneyer.
Juristische Wochenschrift. Organ des Deutschen Anwaltvereins (zit. J. W.)
Leipziger Zeitschrift für Handels-, Konkurs- und Versicherungsrecht. Herausgeg. v. Düringer, Jäger u. Könige. (zit. L. Z.)
Rechtsprechung der Oberlandesgerichte. Herausg. v. Mugdan u. Falkman (zit. R. O. L. G.)
Rechtsprechung zum gesamten Zivil-, Handels- und Prozessrecht. Herausgeg. v. Dr. Hs. Soergel.
Seufferts Archiv f. Entscheidungen der obersten Gerichte. Herausgeg. v. H. F. Schütt.
Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Konkursrecht. Begründet v. Goldschmidt.
Zentralblatt für freiwillige Gerichtsbarkeit und Notariat, sowie Zwangsversteigerung. Herausgeg. v. Lobe. (zit. Z. Bl. F. G.)

Die Titel, bei denen die Zitierweise nicht beigefügt ist, werden nur mit den Namen der Autoren zitiert.

BERICHTIGUNG VON DRUCKFEHLERN.

Auf Seite 80 Anm. 1 muss es heissen statt S. 70 — S. 51.

§ 1. Einleitung.

Unter den Associationsformen, welche die Gesetzgebung im Laufe des letzten Jahrhunderts dem wirtschaftlichen Verkehr zur Verfügung gestellt hat, nimmt das Recht der eingetragenen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft eine abgesonderte Stellung ein.

Emporgewachsen aus dem Gedanken der Verteidigung der weniger bemittelten Stände, insbesondere des Handwerkers und des kleinen Bauern, gegen die Übermacht des ihre wirtschaftliche Existenz bedrohenden grossen Kapitals, stellten sich die Genossenschaften von vornherein in Gegensatz zu den übrigen mehr oder weniger der Vereinigung des grossen Kapitals dienenden Gesellschaften. Treffend kennzeichnet diesen Gegensatz der Schöpfer des deutschen Genossenschaftswesens, Schulze-Delitsch[1]) mit den Worten: „Während das persönliche Einstehen für die Schulden der Gesellschaft dem gemeinsamen Betrieb einiger weniger kapitalkräftigen Personen gemäss ist, andrerseits die Beschränkung der Haftung auf das Gesellschaftsvermögen das Wesen der reinen Kapitalsgesellschaft ist, will die eingetragene Genossenschaft durch den Zusammenschluss weiterer für Ihre Person weniger kapitalkräftiger Kreise den Weg zur Kapitalwirtschaft im Haushalte und Erwerb dieser Kreise anbahnen, sie will erst allmählich zu dem Punkte gelangen, auf welchem die Kapitalisten bei Gründung ihrer Gesellschaften sich befinden."

Die Vereinigung der weniger kapitalkräftigen Schichten zum Zwecke der Verteidigung ihrer Existenz gegenüber der

---

[1]) Schulze-Delitsch: „Die Gesetzgebung über die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft. Berlin 1869. S. 52.

Macht des associierten Kapitals, mit anderen Worten die Schaffung eines gleichwertigen Gegengewichts zu den grosskapitalistischen Gesellschaftsgründungen ist Aufgabe der genossenschaftlichen Idee. Das Ziel — die Förderung der Kapitalwirtschaft — ist allen wirtschaftlichen Gesellschaften gemeinsam, mithin ist es auch das Ziel der Genossenschaft. In den oben citierten Worten ist dies auch deutlich ausgesprochen, und noch obendrein die Bemerkung angeknüpft, dass die Genossenschaft mit Rücksicht auf ihre finanziell schwächeren Mitglieder nur allmählich zu dem Punkte gelangen kann, auf dem sich die Kapitalisten bereits bei Gründung ihrer Gesellschaften befinden.

Der Zweck nur — die Schaffung einer widerstandsfähigen Organisation des kleinen Kapitals, — unterscheidet wesentlich die Genossenschaft von den Gesellschaften des Handelsrechts. Während nämlich alle übrigen Gesellschaften auf die Erzielung eines grösstmöglichen Gewinns hinarbeiten, liegt der Schwerpunkt der Tätigkeit der Genossenschaft auf einem anderen Gebiete. Die Zugehörigkeit zur Genossenschaft soll dem Mitgliede nicht die einzige Erwerbsquelle sein, wie z. B. die Zugehörigkeit zu einer offenen Handelsgesellschaft, oder Kommanditgesellschaft, ebensowenig aber soll sie ihm eine blosse vorteilhafte Kapitalsanlage sein, wie die Einlage des Stillen in einer stillen Gesellschaft, oder der Besitz einer Aktie. Die Aufgabe der Genossenschaft hat vielmehr einen sozialen Charakter, der den übrigen Handelsgesellschaften abgeht, und dort durch die egoistische Spekulation ersetzt wird.

Die Genossenschaft soll ihren Mitgliedern, allen in gleicher Weise im wirtschaftlichen Leben durch Gewährung gewisser materieller Vorteile beistehen, z. B. durch Abgabe von Waren zu billigen Preisen, durch vorteilhafte Absetzung der Erzeugnisse der Genossen, oder durch Verschaffung billigen Kredits u. s. w. Dieser im wirtschaftlichen Gesellschaftsrechte neue, soziale Gedanke entstand um die Hälfte des vorigen Jahrhunderts und erkämpfte sich allmählich eine Stellung im Rechtsleben, die in dem Gesetz vom 1 Mai 1889 niedergelegt ist.

Die entscheidenden Kämpfe um Anerkennung von Seiten der Gesetzgebung und Rechtssprechung, die um so erbitterter waren, als in dem damaligen von romanistischen Gedanken beherrschten Recht ein derartiges Gesellschaftsgebilde nicht unterzubringen war, sind jetzt mit der gesetzlichen Regelung beendet. Die vielumstrittene Frage der juristischen Persönlichkeit der Genossenschaft ist ebenfalls zu ihren Gunsten entschieden.

Während aber der Gesetzgeber eine bestimmte Form herausgebildet hat, in der die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in praxi in Erscheinung kommen, ist in der Theorie der Charakter derselben keineswegs zweifellos festgestellt. Der Gesetzgeber hat noch so manche Frage offen gelassen, sei es aus dem Grunde, dass er eine Antwort vermied, sei es, dass er sie nicht zu geben vermochte. So bestehen die Worte Goldschmidts[1]), die freilich dem alten Gesetze vom Jahre 1868 galten, auch heute, noch zu Recht, dass „die der neuen Associationsform angemessenen Rechtsprinzipien vielfach mehr dunkel empfunden als zum klaren Ausdruck gebracht sind."

Eine derartige offene Frage ist die nach der rechtlichen Stellung der Genossenschaft, ist sie als Personalgesellschaft grundsätzlich den Kapitalgesellschaften gegenüberzustellen oder finden sich nicht vielmehr mannigfache Beziehungen rein vermögensrechtlicher Natur vor, die die Genossenschaften den kapitalistischen Gesellschaften näher bringen.

An praktischer Bedeutung gewinnt die Frage, sobald wir über das Wesen der Mitgliedschaft zu urteilen haben werden. Neuerdings haben sich mit der Beurteilung der Mitgliedschaft bei eingetragenen Genossenschaften zwei Schriftsteller des Genossenschaftsrechts, Deumer[2]) und Waldecker[3]),

---

[1]) Goldschmidt: Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften nach dem Reichsgesetz v. 1. 5. 1889 in Zeitschr. f. d. ges. H. R. Bd. 27 S. 22.

[2]) Deumer: Das Recht der eing. Genossenschaften 1912. derselbe: in der Leipziger Zeitchrift 1911 S. 537 ff.

[3]) Waldecker: „Zur Konstruktion der Mitgliedschaft bei der eingetr. Gen." (Arch. f. bürgl. Recht Bd. 39 S. 321).

näher befasst, und beide haben die Frage verschieden beantwortet.

Deumer nämlich, der die Genossenschaft als Personalgesellschaft grundsätzlich den Kapitalgesellschaften entgegenstellt, sieht die Mitgliedschaft als ein höchstpersönliches Recht an. Auf diesem Ergebnis konstruiert er weiter die Beteiligung auf den Geschäftsanteil und die Guthabenforderung des Genossen gegen die Genossenschaft als Ausfluss der Mitgliedschaft ebenfalls als ein Recht höchstpersönlicher Natur. Hierbei kommt er zu ganz verfänglichen Resultaten. [1])

Diesen Ausführungen Deumers stellt sich mit Recht Waldecker entgegen, der unserer Einsicht nach treffend nachweist, „dass es rein persönliche Beziehungen zur Genossenschaft nicht gibt, dass in der Mehrzahl der Fälle die personenrechtlichen Beziehungen vor dem Interesse der Genossenschaft als vermögensrechtliches Gebildes ganz zurückzutreten haben — was namentlich bei der als rein kapitalistischen eing. G. m. b. H. von besonderer Wichtigkeit werden kann. [2])

---

[1]) Vergl. Waldecker S. 320/21.
[2]) Waldecker 349.

ERSTER ABSCHNITT.

§ 2. Begriff und Wesen der eingetragenen Genossenschaft.

Bei einer vergleichenden Betrachtung der einzelnen Gesellschaftsformen des Wirtschaftslebens fällt vor allem der Gegensatz zwischen Personal- und Kapitalgenossenschaften auf. „Er bedeutet eine grundsätzliche Verschiedenheit des Wirtschaftsbetriebes. Die individuelle Betriebsweise auf persönlicher Kraft, Arbeit und Tüchtigkeit beruhend, repräsentiert die offene Handelsgesellschaft, in zweiter Linie Kommandit- und stille Gesellschaft. Darum ist die Zahl der Mitglieder hier eine regelmässig geringe und das Risiko aller oder doch nur eines Teiles ein beträchtliches, die unbeschränkte Haftung ergreift einen Teil oder gar alle Gesellschafter. Das Gegenteil ist bei der Kapitalgenossenschaft der Fall. Nicht die Person, sondern die Beteiligungssumme giebt hier den Ausschlag. Aus den Beiträgen vieler soll ein Fonds gebildet werden behufs spekulativer Verwendung für die Beitragenden. Die grosse Zahl der Teilnehmer schliesst regelmässig aus, dass jeder einzelne sich an der Geschäftsführung beteiligt. Da nicht „intuitu personae“ sondern „ratione pecuniae“ die Mitgliederschaft betrachtet wird, so ist das die einzelnen zusammenfügende Band nicht so eng, wie bei der Personalgesellschaft, ist vornehmlich Wechsel der Mitgliedschaft gestattet. Der Mangel an persönlicher Mitwirkung drängt zur Beschränkung des Risikos, da niemand sonst das Wagnis auf sich nehmen würde, sich der Kapitalgenossenschaft anzu-

schliessen.... Der Reichtum der Vereinigungsformen zeigt freilich zahlreiche Mittelglieder.“ [1])

Eine solche Mittelbildung ist unzweifelhaft die eingetragene Genossenschaft; keineswegs ist sie reine Personalgenossenschaft, ebensowenig aber reine Kapitalgenossenschaft. Der nachfolgenden Untersuchung nun bleibt die Beantwortung der Frage überlassen, welcher Art Beziehungen zwischen Genossenschaft und Genosse vorwiegen; mit anderen Worten, bedeutet die Mitgliedschaft bei einer e. G. ein vorwiegend persönliches Recht, oder treten nicht vielmehr die persönlichen Beziehungen vor dem Interesse der Genossenschaft als vermögensrechtlichen Gebildes in den Hintergrund.

Das Gesetz definiert die Genossenschaften als „Gesellschaften von nicht geschlossener Mitgliederzahl, welche die Förderung des Erwerbes oder Wirtschaft ihrer Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes bezwecken“ — § 1 —. Eine nachfolgende Aufzählung gibt zu dieser allgemeinen Definition nähere Erläuterungen und führt als Beispiele sieben Genossenschaftsarten als die wichtigsten genossenschaftlichen Unternehmungen an. [2])

Die Definition hebt als besonders charakteristisch für die Genossenschaft drei Punkte hervor. „Sie subsumirt die Genossenschaften unter den allgemeinen Rechtsbegriff der Gesellschaften, sie hebt hervor als unterscheidendes Moment von allen sonstigen civil- und handelsrechtlichen Gesellschaftsgebilden die nicht geschlossene Mitgliederzahl; sie präzisirt den Endzweck als auf Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft ihrer Mitglieder gerichtet und gibt den gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb als das Mittel zur Erreichung dieses Endzweckes an. Eine besondere Gesellschaftsform, eine bestimmte Betriebsart und ein eigenartiges Endziel.“ [3])

---

[1]) Lehmann: „Lehrbuch des Handelsrechts“ S. 284.

[2]) Das Wort „namentlich“ im Gesetze heisst hier soviel wie „als Beispiele.“ Vgl. Kommissions-Bericht des pr. Abgeordnetenhauses. Drucksache 55 S. 15. und Reichstags-Kommission. Ber. 1888/9 Drucks. 132 S. 4.

[3]) Birkenbihl-Maurer: Kommentar S. 28.

Mit anderen Worten Organisation, Zweck und Mittel sind die entscheidenden Merkmale der Genossenschaft.

Die Genossenschaft ist also zunächst eine Gesellschaft des Wirtschafts- und Erwerbslebens, der Kraft gesetzlicher Vorschrift Kaufmannseigenschaft zukommt. [1])

Ihre Organisation ist dem privatrechtlichen Verein des BGB nachgebildet. Wenn das Gesetz sie trotzdem als Gesellschaft bezeichnet, so geschieht dies aus einem rein äusserlichen Grunde; die Bezeichnung als Verein besitzt nämlich einen öffentlich-rechtlichen Beigeschmack, der vermieden werden sollte. [2]) Als ein Verein besitzt die Genossenschaft Korporationsrechte (§ 17), ist mithin rechts-, handlungs- und parteifähig. Es kommen ihr also, mit anderen Worten gesagt, die Rechte einer juristischen Person zu. [3]) „So ist sie ein von der Zahl und der Persönlichkeit der einzelnen Genossen unabhängiges Rechtssubjekt." [4]) Sie hat Rechte und Pflich-

---

[1]) Manche Schriftsteller sprechen mit Unrecht der Genossenschaft die Kaufmannseigenschaft ab. So Gierke (D. P. R. I S. 626 Anm. 10, und ders. in Holtzendorffs Encyklop. Bd. I. S. 966 ff), der nur aus formellen Gründen ihr die Qualität eines Kaufmanns zugesteht. Ebenso Lehmann(Lehrb. S. 4 und S. 284), der die Kaufmannseigenschaft der Genossenschaft fingirt. Unserer Einsicht nach ist dagegen den Ausführungen Deumers (Recht der e. G. S. 110 Anm.) beizustimmen, der den Genossenschaften als Hilfseinrichtungen des Handels und Gewerbes die Kaufmannsqualität beilegt. Fiktionen sind tunlichst zu vermeiden, wo sie (wie hier) vermieden werden können. Damit ist jedoch noch nicht gesagt, dass die Genossenschaft auch Handelsgesellschaft ist. Diese Frage wird man vielmehr verneinen müssen; was ja auch die herrschende Ansicht tut. Denn wollte der Gesetzgeber ihr auch die Stellung einer Handelsgesellschaft einräumen, so hätte er sie nur analog dem G. m. b. H. Gesetze § 13 als Handelsgesellschaft im Sinne des H. G. B. bezeichnen brauchen. (Deumer S. 122, P. & C. S. 198, B. & M. S. 129).

[2]) Bericht der Reichstagskommission S. 3.

[3]) Gierke I. S. 1111 „Ausdrücklich hat man freilich der Genossenschaft die eigene Rechtspersönlichkeit nicht zuzugestehen gewagt. Aber wenn sie tatsächlich alle Rechte der Persönlichkeit hat, so kann auch die Meinung des Gesetzes darüber kaum zweifelhaft sein." Aehnlich der Bericht der Reichstagskommission S. 16, welcher ausführt, dass die Bezeichnung „jurist. Person" absichtlich vermieden wurde, weil der Begriff der jurist. Persönlichkeit in der Rechtswissenschaft kein einheitlicher sei. Die herrschende Meinung erkennt heute die juristische Persönlichkeit der Genossenschaft an.

[4]) Deumer 82.

ten gegenüber den einzelnen Genossen, sie insbesondere ist unter ihrer Firma Eigentümerin des Genossenschaftsvermögens. Soweit wäre eine Anlehnung an die Aktiengesellschaft unverkennbar.

Die unterscheidende Momente liegen einmal in der ungeschlossenen Mitgliederzahl, zweitens in der einzigartigen Vermögensansammlung und endlich in der eigenartigen Regelung der Haftung.

Die ungeschlossene Mitgliederzahl bewirkt einen fliessenden Mitgliederbestand, und somit eine stetige Zu- und Abnahme des Genossenschaftsvermögens.[1]) Ohne eigenes Vermögen nämlich tritt die Genossenschaft ins Leben. Mit Rücksicht auf die finanziell schwächeren Kreise, aus denen sich ihre Mitglieder rekrutieren, ist sie auf allmählichen Erwerb eines Vermögens angewiesen. Dies geschieht in der Form von Beiträgen, welche die Genossen an die Genossenschaft zu leisten verpflichtet sind. Von der Mitgliedschaft und der vermögensrechtlichen Beteiligung wird später zu reden sein, hier nur so viel, als zur Feststellung des Begriffes der Genossenschaft unumgänglich notwendig ist.

Ganz eigenartig, und im Gesellschaftsrecht beispiellos ist die Regelung der Haftpflicht; sie kann dreifacher Art sein. Zulässig nämlich sind beschränkte und unbeschränkte Haftpflicht, und drittens unbeschränkte Nachschusspflicht.

Der Zweck einer so organisierten Gesellschaft muss, falls sie die Rechte einer eingetragenen Genossenschaft nach

---

[1]) Die ungeschlossene Mitgliederzahl allein würde eine prinzipielle Abweichung von der A.-G. nicht bedeuten, da die Zahl der Mitglieder einer A.-G. im Sinne des Genossenschaftsgesetzes nicht geschlossen ist (wohl die Zahl der Aktien). Es ist hier lediglich die obere Grenze bestimmt, was ja bei der Genossenschaft auch der Fall sein kann (P. & C. § 1 Anm. 2, B. & M. S. 30). Der Unterschied liegt in der verschiedenen Art des Erwerbes der Mitgliedschaft und der dadurch bewirkten verschiedenen vermögensrechtlichen Bedeutung des Ein- und Austrittes von Mitgliedern. Während nämlich bei der A.-G. der Vermögensbestand der Gesellschaft als solcher durch Ein- und Austritt von Mitgliedern nicht berührt wird, da das neue Mitglied durch den Erwerb einer Aktie an die Stelle seines Vorgängers tritt (derivativer Erwerb), besitzt der Beitritt zu einer Genossenschaft stets originären Charakter und wird in der Regel eine Aenderung des Vermögensbestandes der Genossenschaft nach sich ziehen.

Massgabe der Genossenschaftsgesetzes erwerben will, unmittelbar auf Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft der Mitglieder — nicht dritter Personen — gerichtet sein. Der Schwerpunkt der Genossenschaft muss also auf wirtschaftlichem Gebiete liegen, darf somit nicht idealer Natur sein. Es genügt aber den gesetzlichen Erfordernissen nicht jeder beliebige Zweck wirtschaftlicher Natur. Der Zweck der Genossenschaft muss vielmehr auf unmittelbare Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft der eigenen Mitglieder gerichtet sein. Den Erwerb fördert die Genossenschaft, indem sie die Einnahmen der Mitglieder vermehrt, die Wirtschaft, indem sie ihre Ausgaben vermindert. Dieses soziale Moment gibt den Genossenschaften den Charakter von „Wirtschaftlichen Vereinen", (Staudinger, Kommentar zum BGB. 5/6 Aufl. § 21. V3).

Der gemeinschaftliche Betrieb ist das Mittel zur Erreichung dieses Zweckes, nicht wie bei anderen Erwerbsgesellschaften Selbstzweck. Der Ausdruck „gemeinschaftlicher Geschäftsbetrieb" ist jedoch nicht dahin zu verstehen, dass alle Mitglieder am Abschlusse von Rechtsgeschäften der Genossenschaft in gleicher Weise beteiligt, und dadurch persönlich berechtigt und verpflichtet würden (so Sicherer S. 150). Eine solche Auffassung widerspräche der juristischen Persönlichkeit der Genossenschaft. Gemeint ist vielmehr der Betrieb eines Geschäftes, d. h. „eines auf die Dauer berechneten Unternehmens, wobei die „Gemeinschaftlichkeit" darin besteht, dass die Geschäftsführung für die Genossen „gemeinschaftlich" durch die genossenschaftlichen Organe erfolgt."[1]) Die Entscheidung darüber, ob im einzelnen Falle der genossenschaftliche Zweck und die Mittel zur Erreichung dieses Zweckes vorliegen, ist regelmässig Sache des Registerrichters, der vor der Eintragung zu prüfen hat, ob die einzutragende Genossenschaft den gesetzlichen Vorschriften entspricht, und somit der Eintragung fähig ist.

Ihrer äusseren Organisation nach also ist die Genossenschaft dem Kapitalverein nahe verwandt. Die massgebenden

---

[1]) Deumer S. 56.

Organe — Vorstand, Aufsichtsrat und Generalversammlung — haben im wesentlichen dieselben Rechte und Pflichten, wie die gleichen Organe der A.—G. Lehmann kennzeichnet die grundsätzlich verschiedene äussere Ausgestaltung von Personal und Kapitalgenossenschaft folgendermassen: „Jene bleibt eine Gesellschaft, diese wird zum Verein mit Rechtsfähigkeit, bei jener sind Träger des kaufmännischen Namens die Gesellschafter, bei dieser wird die Firma zum Namen der Körperschaft, bei jener gehört das Geschäftsvermögen den Gesellschaftern, bei dieser der juristischen Person, bei jener führen grundsätzlich alle Gesellschafter die Geschäfte, bei dieser werden besondere Geschäftsführer bestellt, bei jener haften die Gesellschafter nach aussen unbeschränkt, bei dieser sind die Mitglieder nur der Körperschaft zu einem bestimmten Beitrag pflichtig.“ [1])

Sehen wir uns daraufhin die Genossenschaft näher an, so werden wir feststellen können, dass die hier aufgezählten typischen Merkmale einer Kapitalsgesellschaft bei der eingetragenen Genossenschaft vorzufinden sind.

Die Genossenschaft hat die Eigenschaft einer jurist. Person. Als solche ist sie selbständig Trägerin von Rechten und Pflichten. Unter eigenem Namen tritt sie in das Verkehrsleben, hat „eigenes Wollen, eigenes Sollen, eine eigene Handlungsfähigkeit und eine eigene Macht.“ [2]) Sie allein unter ihrer Firma ist Eigentümerin des Genossenschaftsvermögens; gesamthandrechtliche Grundsätze der Mitglieder lassen sich in keiner Weise anbringen. Die Geschäftsführung liegt in den Händen besonders bestellter Geschäftsführer. Selbst die Haftpflicht, die ja unzweifelhaft ein typisches Moment der Personalgesellschaft darstellt, und die nach dem Gesetze dreifacher Art sein kann, nimmt kapitalistische Färbung an, sobald wir ihr Wesen erkannt haben.

Die Begründung zum Entwurfe des Genossenschaftsgesetzes sagt in dem Kapitel über „die Rechtsentwicklung der Haftpflicht“ bei der Besprechnung des preussischen Genossenschaftsgesetzes vom 27. März 1867 folgendes: „Aber schon

[1]) Lehmann: Lehrbuch des Handelsrechts S. 284.
[2]) Deumer 83.

darin wurde eine erhebliche Abschwächung der Mitgliederhaft herbeigeführt, dass dieselbe aus einer prinzipalen zu einer subsidären, bürgschaftsähnlichen Haftpflicht umgestaltet und damit bereits der Genossenschaft eine Mittelstellung zwischen des reinen Kapitalgesellschaft und der reinen Personalgesellschaft angewiesen wurde.“ [1]) Etwas weiter fährt die Begründung fort: „Aus dem preussischen Gezetze ist das Prinzip der unbeschränkten Solidarhaft in das norddeutsche Bundesgesetz vom 4. VII. 1868 übergegangen, jedoch nicht ohne eine abermalige Abschwächung zu erfahren...“- gemeint ist das Umlageverfahren.

Anfangs prinzipal und unbeschränkt ist die Haftung im Laufe der Entwickelung durch das Umlageverfahren zu einer mittelbaren geworden. Die unmittelbare Haftung existiert freilich auch noch heute, aber nur in subsidiärer Weise; falls nämlich die Gläubiger im Genossenschaftskonkurse nach Ablauf vor 3 Monaten seit dem Termine, in dem die Nachschussberechnung für vollstreckbar erklärt ist, nicht befriedigt sein sollten, so steht ihnen das Recht zu, die einzelnen Genossen in Anspruch zu nehmen — § 122 und § 141. Bei den Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschusspflicht ist auch dieser Rest der unmittelbaren Haftpflicht beseitigt.

Den weitaus bedeutungsvollsten Teil der Haftpflicht aber hat das Umlageverfaren übernommen, das in die Konstruktion der genossenschaftlichen Haftpflicht ein Element brachte, „das, wenngleich es nicht als indirekte Haft in dem Sinne gedacht war, dass die Genossen nur zur Deckung des Ausfalls der Gläubiger Beiträge oder Nachschüsse an die Genossenschaft zu zahlen, und nicht den Gläubigern unmittelbar zu haften hätten, tatsächlich doch in dieser Weise wirken sollte.“ [2]) Einige Seiten weiter heisst es in der Begründung, „dass die Beitragspflicht nur als Ausfluss der in Folge möglicher Geltendmachung der direkten Haftung zu erwartenden gegenseitigen Regressrechte der Genossen erscheint.“ [3]) Auf diese Weise wird die Haftpflicht und die Beitragspflicht

---

[1]) Begründung S. 46/47.
[2]) Begründung S. 47.
[3]) Begründung S. 58/59.

in Verbindung gebracht, insofern, als die Beitragspflicht als Ausfluss der möglichen Geltendmachung der Haftpflicht, die Haftpflicht hinwiederum als notwendige Ergänzung des Beigetragenen erscheint. [1])

Den Zusammenhang zwischen Beitragspflicht und Haftpflicht, bringt die folgende Stelle der Begründung klar zum Ausdruck: „Es ist völlig gerechtfertigt, dass, wenn nach längerer Zeit durch Einschüsse der Mitglieder und Ansammeln von Gewinn ein selbständiger Vermögenstock geschaffen ist, für die Zukunft eine Beschränkung des anfangs unvermeidlichen Risikos erstrebt wird.“ [2])

Die Einführung der beschränkten Haftpflicht vollends bedeutet eine weitere Annäherung der Genossenschaft an den Typus der reinen Kapitalgesellschaft.

Die Haftpflicht der Genossen, die regelmässig nur im Genossenschaftskonkurse zur Geltung kommt, [3]) stellt somit eine Ergänzung des Genossenschaftsvermögens dar. Die Gläubiger werden die Kreditfähigkeit einer Genossenschaft nach ihrem Vermögen, als auch nicht zumindest nach der Haftpflicht der ihr angehörenden Genossen bewerten. Es wohnt der Haftpflicht, die so betrachtet einen Vermögensbestandteil der Genossenschaft darstellt, ein ausgesprochen kapitalistisches Moment inne. Nicht so sehr den Gläubigern der Genossenschaft, als vielmehr der Genossenschaft selbst ist das Mitglied verhaftet.

Die Genossenschaft also weist, was äussere Organisation anbelangt, alle aufgezählten Merkmale einer Kapitalgesellschaft auf. So, wie sie im Verkehr Dritten (z. B. Gläubigern) gegenüber auftritt, ist sie zweifelsohne kapitalistisch.

---

[1]) Der Gedanke des Zusammenhanges von Beitragspflicht und Haftpflicht kommt in dem englischen Gesetze in weit stärkerem Masse zur Geltung, indem nämlich der Genosse mit der Summe haftet, die seinem Geschäftsguthaben bis zur Höhe des vorgeschiebenen Geschäftsanteils fehlt. Sobald also seine Beiträge den vollen Geschäftsanteil erreicht haben, erlischt seine Haftpflicht.

[2]) Begründung S. 54.

[3]) Eine Ausnahmevorschrift enthält der § 73 Abs. 2 S. 3. Es ist dies der einzige Fall, wo der Genosse bei bestehender Genossenschaft aus der Haftpflicht in Anspruch genommen wird.

Allein nur der soziale Gedanke, die Förderung des Erwerbes oder der Wirtschaft der eigenen Mitglieder mittels gemeinsamen Geschäftsbetriebes, erlaubt es nicht, die Genossenschaft als reine Kapitalgesellschaft zu betrachten. Eine starke Abschwächung dieses persönlichen Moments jedoch enthält der § 8 Ziffer 5, wonach eine Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Personen, welche nicht Mitglieder der Genossenschaft sind, zugelassen wird.[1])

Wenn Goldschmidt[2]) schon im Jahre 1882 von den Genossenschaften sagen konnte, dass sie, „in ihrer ursprünglichen Anlage weit überwiegend Personalgenossenschaften, in weniger als einem halben Menschenalter durchgreifende Wandelungen durchgemacht, insbesondere sich immer mehr den korporativen Kapitalvereinen genähert hätten," so tritt diese Behauptung heute in weit umfangreicherem Masse zu, da die Genossenschaften dieser Entwicklung weiter nachgegangen sind, wie sich das namentlich bei der e. G. m. b. H. an zahlreichen Beispielen beweisen lässt.

---

[1]) Auf Darlehnskassen und Konsumvereine findet diese Vorschrift keine Anwendung — § 8 Abs. 2 und 4.

[2]) Goldschmidt: Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Studien und Vorschläge S. 9.

ZWEITER ABSCHNITT.

Die Lehre von der Mitgliedschaft.

§ 3. Allgemeines.

Diese kapitalistische Organisation nach aussen hin lässt für die Beurteilung des Innenverhältnisses der Genossenschaft zu ihren Mitgliedern den wichtigen Schluss zu, dass die Zugehörigkeit zu einem derartigen Gesellschaftsgebilde nicht rein persönlich zu konstruiren ist, sondern dass vielmehr vermögensrechtliche d. h. kapitalistische Momente stark mitsprechen müssen. Dass die Mitgliedschaft auch als solche von dem Gezetzgeber gewollt war, geht aus dem Kommissionsbericht des pr. Abgeordnetenhauses [1]) klar hervor. „Die Mitglieder heisst es dort, „sind aber nicht gewillt, ihre ganzen Kräfte dem Unternehmen zu widmen, vielmehr ihre Haupttätigkeit und Hauptvermögen einem andern Berufe zuzuwenden, und auf der anderen Seite verhält sich die Genossenschaft gegen die Individualität, selbst gegen den Beitritt und das Ausscheiden einzelner Mitglieder verhältnissmässig gleichgültig. Das hat sie mit der anonymen Gesellschaft gemein, und das ist zugleich die wesentlichste Verschiedenheit von der offenen Handelsgesellschaft, welche innerhalb einer kleineren Zahl von Gesellschaftern sich zu bewegen pflegt, auf die Eigenschaften und die Beteiligung der einzel-

[1]) Kommissionsbericht d. pr. Abgeordnetenhauses 1866/7. Aktenstück 55 Anl. Bd. I. S. 242.

nen Personen Gewicht legt, und einen Wechsel der Personen nicht ohne weiteres zulässt."

Eine besondere Aufmerksamkeit bei der Konstruktion der Mitgliedschaft ist auf den körperschaftlichen Charakter der Genossenschaft zu verwenden. Während die Gesellschaft nämlich Kraft ihrer ausgesprochenen persönlichen Eigenschaft enge Beziehungen zwischen den einzelnen Mitgliedern schafft,[1]) geht dieses persönlich nach aussen wirkende Moment der körperschaftlichen Organisation abhanden. Hier treten namentlich die Beziehungen zur Körperschaft in den Vordergrund. So auch bei der eingetragenen Genossenschaft, wo die Mitglieder zu einander in keine andere rechtliche Beziehung treten, als die Teilhaber einer Aktiengesellschaft, die nur insofern gebunden sind, als sie ein und derselben Vereinigung angehören und in der Generalversammlung gemeinsam Beschlüsse fassen. Nach aussen tritt nur die Genossenschaft als selbständiges, von den einzelnen Mitgliedern verschiedenes Gebilde handelnd auf. Das Interesse der Genossen tritt vor dem der Körperschaft zurück.

Da weiter die Genossenschaft wirtschaftlichen Zwecken dient, und als solche eines eigenen Vermögens bedarf, über das sie verfügen kann, muss ein solches beschaffen werden.

Dass dieses vermögensrechtliche Interesse der Genossenschaft, die Schaffung eines von dem wechselnden Mitgliederbestande möglichst unabhängigen Vermögens ein ausschlaggebender Faktor ist, geht aus den dahin gerichteten gesetzlichen Vorschriften hervor. „Die Bildung eines eignen Vermögens wird nach Möglichkeit begünstigt. Jeder Genosse muss ein, und sei es auch noch so kleines, sich als Beteiligung, als ein Forderungsrecht an die Genossenschaft darstellendes Geschäftsguthaben besitzen. Genossenschaften ohne Geschäfts-

---

[1]) Windscheid: Pandektenrecht (9. Aufl. 1906) Bd. II. S. 780 sagt: „Man bemerke: es gibt nur Verpflichtungen der Gesellschafter gegeneinander, es gibt nicht Verpflichtungen der Gesellschaft gegen die Gesellschafter oder umgekehrt, als wäre die Gesellschaft eine von den Personen der Gesellschafter verschiedene, eine jurist. Person. Wenn man von verpflichtungen der Gesellschaft und gegen die Gesellschaft spricht, so ist „Gesellschaft„ nur ein abgekürzter Ausdruk für die Personen der Gesellschafter."

anteile gibt es nicht.“ [1]) Diesen Zweck verfolgt einerseits die Verpflichtung des Genossen zur Leistung von Beiträgen, anderseits aber auch die bürgschaftsähnliche Regelung der Haftpflicht, die wie schon oben gesagt, eine Ergänzung des tatsächlichen Vermögens der Genossenschaft bedeutet. Die Grundlage für Gläubiger bildet also nicht sowohl die Tatsache des Zusammenschlusses mehrerer Personen, als vielmehr „die in dem Zusamenschluss liegende Summierung des Einstehenkönnens (Beitragspflicht) und des Einstehenwollens (Haftpflicht) für die Schulden der Genossenschaft mit dem Vermögen der verbundenen Individuen.“ [2]) Die Zugehörigkeit zur Genossenschaft bildet nicht sowohl die Voraussetzung als auch den Grund der Beitragspflicht.

Von der vermögensrechtlichen Beteiligung als „Ausfluss der Mitgliedschaft“. [3]) oder von einer Nachwirkung der Mitgliedschaft in dem Sinne, dass die sich vorfindenden vermögensrechtlichen Beziehungen nichts weiter als Folgen der Mitgliedschaft wären, kann hier nicht recht gesprochen werden, zumal da das Gesetz die vermögensrechtliche Seite der Mitgliedschaft an vielen Stellen ausdrücklich betont. Die Mitgliedschaft stellt sich vielmehr als eine dem sozialen und zugleich kapitalistischen Charakter der Genossenschaft entsprechande Verbindung von personen- und vermögensrechtlichen Elementen.

Gierke [4]) sagt von ihr: „Mitgliedschaft als Personenrecht und die vermögensrechtlichen Beziehungen zur Genossenschaft, namentlich in Ansehung des Geschäftsanteils, sind in eigentümlicher Weise verbunden.“

Bei der Betrachtung der vermögensrechtlichen Beteiligung vollends wird das kapitalistische Element in den meisten Fällen entscheidend sein.

---

[1]) Waldecker 326.
[2]) Waldecker 325.
[3]) Deumer: 179.
[4]) Gierke: Genossenschaftstheorie S. 289.

§ 4. Erwerb der Mitgliedschaft.

Das heute geltende Gesetz unterscheidet zwei Formen des Erwerbes der Mitgliedschaft bei einer eingetragenen Genossenschaft: 1. den Beitritt im Gründungsstadium und 2. den Beitritt zu der bereits bestehenden Genossenschaft.

Im Gründungsstadium, d. h. noch vor Eintragung der Genossenschaft in das Genossenschaftsregister, erfolgt die Beitrittserklärung durch Unterzeichnung des Statuts — § 11. Wer das Statut „von Anfang an oder zwar nachträglich, aber noch vor der Einreichung desselben zum Genossenschaftsregister unterzeichnet, ist ohne weiteres Genosse; eine andere Form für den Erwerb der Mitgliedschaft ist in diesem Stadium nicht zugelassen.“ [1])

Da die Unterzeichnung des bereits festgelegten Statuts eine besondere „Garantie für die Sicherheit und Ernstlichkeit des Entschlusses, einer in ihren Grundlagen bereits bestimmten Genossenschaft beitreten zu wollen,“ [2]) bietet, genügt nicht die Unterzeichnung eines Gründungsprotokolls oder eines Statutenentwurfes. [3])

Wird das so unterzeichnete Statut dem Gerichte zur Eintragung in das Genossenschaftsregister eingereicht, so sind die Unterzeichner des Statuts als erste Mitglieder der neuen Genossenschaft in die Liste der Genossen eingetragen — § 29 Abs. 2 der Bekanntmachung betreffend die Führung des Genossenschaftsregisters v. 1. VII. 1899. Mit der Eintragung in die Liste der Genossen entsteht erst die Mitgliedschaft bei der nunmeher eingetragenen Genossenschaft.

Die zweite in der Praxis weit häufigere Form ist der Erwerb der Mitgliedschaft bei der bereits bestehenden Genossenschaft. Das Gesetz stellt hier drei Erfordernisse auf, die erfüllt sein müssen, um die Mitgliedschaft entstehen zu lassen. Es muss erstens eine unbedingte Beitrittserklärung unterzeichnet sein, zweitens muss dieselbe vom Vorstande

---

[1]) Begründung S. 99.

[2]) Urteil des R. G. vom 28. I. 1893. RG. 30. 95.

[3]) Urteil d. R. G. v. 7. IV. 94. R. G. 33, 52 und Urt. des R. G. vom 17. II. 1900 in J. W. 1900 S. 299.

dem Registergericht eingereicht sein, und endlich muss das Gericht die Eintragung in die Liste der Genossen bewirkt haben.

Vergleicht man die Erfordernisse, welche das heute geltende Gesetz an den Erwerb der Mitgliedschaft knüpft, mit den entsprechenden Bestimmungen des alten Gesetzes vom Jahre 1868, so ist in dieser Beziehung unzweifelhaft eine Annäherung der Genossenschaft an die Kapitalgesellschaft erkennbar.

Nach dem Gesetze von 1868 vollzog sich der Eintritt neuer Genossen in sehr einfacher Weise. Es genügte allein die Unterzeichnung einer Beitrittserklärung — § 2 des alten Gesetzes. Weder die quartalsweise dem Gerichte einzureichenden Anzeigen über Ein- und Austritt von Genossen, noch das zu Anfang jedes Jahres vorzulegende Mitgliederverzeichnis waren für die Entstehung oder Endigung der Mitgliedschaft essentiell.

Diese einfache Art des Erwerbes der Mitgliedschaft hat das neue Gesetz vom Jahre 1889 durch zwei weitere Voraussetzungen erschwert. Der Vorstand muss nunmehr die Beitrittserklärung dem Gerichte einreichen, und zweitens muss das Gericht die Eintragung vollzogen haben. Durch die vollendete Eintragung erst entsteht die Mitgliedschaft des Beitretenden — § 15 Abs. 2. Die vom Gericht zu führende Liste geniesst öffentlichen Glauben.[1]) Die Ursache für diese Neuerung gab der Umstand, dass bei dem alten Verfahren häufig der Beweis des Bestehens der Mitgliedschaft nicht zu erbringen war, da die Listen durch die Genossenschaften nicht mit der entsprechenden Sorgfalt geführt wurden. Ein solcher Zustand beeinträchtigte natürlich in starker Weise den Kredit der Genossenschaft und schädigte oftmals gerade im entscheidenden Momente sowohl die Gläubiger der Genossenschaft, als auch die Mitgenossen.[2]) Das Interesse der Genossenschaft als auch der Gläubiger und der Mitgenossen erforderte also, dass die Mitgliedschaft ein für alle mal fest-

[1]) Begründung S. 66 und S. 155.
[2]) Begründung S. 65.

stehe, und dass nicht nachträglich der Bestand derselben in Zweifel gezogen werden könne. Diese Aufgabe erfüllt die Eintragung in die Liste der Genossen, die vom Gerichte geführt wird, und deren Einsicht jedem gestattet ist — § 26 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen.

Ein Vermögensinteresse also verlangt, dass die Beitrittserklärung, als notwendige Voraussetzung der Eintragung von seiten des Genossen sowohl, als auch von der Genossenschaft „mit der nötigen Beachtung behandelt wird, die sie als Vermögenswert im genossenschaftlichen Sinne verdient... — sobald der Einzelne durch seine Unterschrift den Anschluss ausgesprochen hat, tritt das Vermögensinteresse der Genossenschaft in den Vordergrund. Von nun an ist er ein geschäftliches Unternehmen gebunden. Dessen Interessen dient diese fast sachenrechtlich zu nennende Form der Eingliederung.“ [1])

Auch der Umstand, dass nunmehr Personenverbände als solche Mitglieder von Genossenschaften werden können, was früher zweifelhaft war, bedeutet eine Entwicklung in kapitalistischer Richtung.

Im einzelnen lässt sich über die Form der Beitrittserklärung folgendes sagen. Die Beitrittserklärung muss eine unbedingte sein; ist gegen dieses Formerfordernis verstossen, so hat der Registerrichter die Eintragung zu versagen. Bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haft- oder Nachschusspflicht ist ausserdem in die Beitrittserklärung die ausdrückliche Bemerkung aufzunehmen, dass die einzelnen Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft dieser sowie bezw. unmittelbar den Gläubigern derselben nach Massgabe des Gesetzes mit ihrem ganzen Vermögen haften — §§ 120 und 127. Das Gericht hat zu prüfen, ob die eingereichten Beitrittserklärungen diese gesetzlich vorgeschriebenen Bemerkungen enthalten. Diese Spezialvorschrift erhöht den „Vermögenswert“ der Beitrittserklärung und führt dem Beitretenden bei der Unterzeichnung die Tragweite seiner vermögensrechtlichen Bindung vor Augen.

---

[1]) Waldecker 333.

Die Unterzeichnung geschieht mittels Unterschrift des Vor- und Familiennamens unter Angabe des Wohnorts und des Berufes — § 29 der Ausführungsbestimmungen. Die Angaben über Wohnort und Beruf sind jedoch für die Gültigkeit der Beitrittserklärung nicht essentiel, das heisst, ein Fehlen dieser Angaben macht die Beitrittserklärung nicht unwirksam.[1])

Zur gültigen Unterzeichnung einer Beitrittserklärung sind ausser geschäftsfähigen, physischen Personen (Ehefrauen sind hierunter einbegriffen) auch Gesellschaften zugelassen, diese „unter der Firma und in der Form, in welcher dieselben ihre Willenserklärungen zu verlautbaren haben.“ [2]) Nicht erforderlich ist die Eigenschaft der juristischen Persönlichkeit; auch Vereinigungen, die eine gewisse Selbständigkeit haben, sind mitgliedschaftsfähig.[3]) Das Gesetz zählt im § 43 Abs. 4 Korporationen, Handelsgesellschaften, Genossenschaften oder andere Personenvereine auf. Nicht fähig zum Erwerbe der Mitgliedschaft bleibt dagegen der nicht rechtsfähige Verein.[4])

Da das Gesetz im § 43 Abs. 4 von der Mitgliedschaft handlungsfähiger Personen spricht, über die Art des Mitgliedschaftserwerbes durch solche Personen keine besonderen Bestimmungen enthält, bewendet es in dieser Hinsicht bei den allgemeinen Vorschriften. Während also die Beitrittserklärung eines Geschäftsunfähigen von vornherein nichtig ist und nichtig bleibt, ist die Beitrittserklärung eines in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten nur relativ unwirksam, insofern als sie durch nachträgliche Genehmigung des gesetzlichen Vertreters oder durch die Bestätigung des später Geschäftsfähigen volle Wirkung erlangt. In der Regel wird in diesen Fällen der gesetzliche Vertreter auftreten. Der Beitritt eines Minderjährigen Bedarf als Uebernahme fremder Verbindlichkeiten im Sinne des § 1822_{10} BGB der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes.[5])

---

[1]) K. G. v. 31. III. 1911 in Z. B. f. f. G. Bd. 12. S. 481.
[2]) P. & C. S. 169.
[3]) Deumer: 143.
[4]) Beschl. d. K. G. v. 25. VI. 1908 in Z. Bl. f. f. G. 9. S. 574.
[5]) Beschl. d. K. G. v. 6. VII. 1905 in ROLG. 11, 401.

Die Unterzeichnung der Beitrittserklärung braucht nicht persönlich zu geschehen, vielmehr ist eine rechtsgeschäftliche Vertretung zulässig. „Innere Gründe dafür, dass für die Abgabe der Beitrittserklärung die Stellvertretung ausgeschlossen sein sollte, sind nicht vorhanden, und es ist auch bei der Zulassung solcher Stellvertretung die Absicht des Gesetzes voll erreichbar, durch die Formen des § 15 die Führung eines richtigen und zuverlässigen Mitgliederliste zu gewährleisten.“ [1]) Ein mündlich Bevollmächtigter kann sogar die Beitrittserklärung unterzeichnen.[2])

Nicht erforderlich ist die Angabe des Datums auf der Beitrittserklärung — R. G. Urteil vom 4. VII. 1913.[3]) Den Anlass zu dieser Entscheidung gab ein Fall, wo bereits vor der Eintragung der Genossenschaft, also noch im Gründungsstadium, Beitrittserklärungen unterzeichnet waren. Das Reichsgericht hat diese Erklärung für gültig befunden, indem es in der Begründung ausführte, dass eine zeitliche Grenze in dem Gesetze nicht enthalten wäre, zur gültigen Abgabe der Beitrittserklärungen gegenüber dem Vorstande es genügte, „wenn die Erklärung mit Wissen und Willen des Ausstellers in den Besitz des Vorstandes gelangt ist.“

Eine gültig unterzeichnete Beitrittserklärung ist im Falle der Zulassung des Beitretenden vom Vorstande in der für die Abgabe seiner Willenserklärungen massgebenden Form — § 7 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen — unverzüglich, das heisst nach seinem pflichtmässigen Ermessen dem Registergerichte einzureichen, welches nach Prüfung der formellen Seite der Beitrittserklärung die Eintragung zu bewirken hat.

Durch die Eintragung erst entsteht die Mitgliedschaft des Beitretenden — § 15 Abs. 2. Durch die Eintragung als solche wird die Mitgliedschaft nicht begründet[4]), nur der

---

[1]) RG. Urteil vom 18. X. 1905 in J. W. 1906 S. 39. und Beschluss d. KG. vom. 10. III. 1902 in ROLG. 4, 477.

[2]) RG. Urteil v. 18. X. 1905 a. a. O.

[3]) RG. Bd. 83 S. 45.

[4]) Urteil des Oberlandesgerichts Dresden v. 10. 2. 1911 im R. O. L. G. Bd. 24. Seite 143.

Eintragung, welche auf Grund der Beitrittserklärung und ihrer Einreichung durch den Vorstand erfolgt, ist die Wirkung der Entstehung der Mitgliedschaft beizulegen.[1])

Die Einreichung der Beitrittserklärung zwecks Eintragung setzt den Zulassungswillen der Genossenschaft voraus. Ein Anspruch auf Zulassung zum Erwerbe der Mitgliedschaft besteht nicht, ausgenommen den seltenen Fall, wo nach dem Zwecke der Genossenschaft ein unbedingtes Recht der Abweisung nicht zulässig ist.[2]) In der Regel wird man der Genossenschaft das Recht der Abweisung unliebsamer Bewerber zugestehen. Das Statut kann in dieser Beziehung im Bereiche der gesetzlichen Schranken den Erwerb der Mitgliedschaft von den verschiedensten Bedingungen abhängig machen, z. B. von der Zahlung eines Eintrittsgeldes. Es kann auch die Mitgliedschaft auf bestimmte Klassen und Personen z. B. Tischler, Landwirte und dergleichen beschränken, oder die Mitgliedschaft an einen bestimmten Wohnsitz knüpfen. Es kann schliesslich die Mitgliederzahl nach oben begrenzen. Unerlaubt sind Statutenbestimmungen, die den Erwerb der Mitgliedschaft illusorisch machen.[3])

In der Regel also wird die Genossenschaft über die Zulassung oder Abweisung des Bewerbers entcheiden können, ein Recht personen- und vermögensrechtlicher Natur zugleich, insofern als sie sowohl (ihrem sozialen Charakter entsprechend) die persönliche Qualität des Bewerbers, als auch nicht zumindest seine finanzielle Leistungsfähigkeit einer Prüfung unterziehen wird.

Die Aufnahme haben viele Schriftsteller und Kommentatoren[4]) als einen personenrechtlichen Vertrag konstruiert, indem sie als Bestandteile desselben einerseits die Beitrittserklärung als eine Erklärung des Beitretenden, durch welche er sich verpflichtet Mitglied zu werden, andrerseits die Erklärung der Genossenschaft, denselben als Mitglied zuzulassen,

---

[1]) Beschluss der VZS des RG. v. 16 V. 1904 im RG. 57, Seite 292, Urteil des Reichsgerichts vom 8. 5. 1908. in RG. 68 Seite 344.

[2]) RG. 47 S. 76 ff., P & C. S. 53.

[3]) B. & M. S. 30.

[4]) P. & C. S. 166 Deumer S. 129 ff. Zimmermann S. 32.

hinstellen. Wiewohl die Voraussetzungen eines personenrechtlichen Vertrages vorzuliegen scheinen, so ist dem jedoch die Rechtsprechung des Reichsgerichts entgegenzuhalten.[1])

Das Reichsgericht hat in den angeführten Urteilen die Unabhängigkeit der Wirksamkeit einer Beitrittserklärung und der Einreichung derselben durch den Vorstand von dem Zustandekommen oder dem Fortbestehen eines Aufnahmevertrages zwischen der Genossenschaft und dem Genossen ausgesprochen (RG. 68 S. 351), dagegen auf den öffentlichen Charakter der Beitrittserklärung und der Einreichung derselben zur Liste der Genossen Gewicht gelegt (RG. 57, 300).

Im Reichsgesetz Band 57 Seite 300 heisst es wörtlich: „Die Beitrittserklärung ist eine Erklärung, die im Rechtsverkehr öffentlich abgegeben wird, auf die jeder Gläubiger sich berufen kann, und auf deren Einhaltung auch die Genossenschaft selbst bestehen muss, da die Gläubiger hieran ebenfalls ein Interesse haben.“ Das Reichsgericht erblickt infolgedessen in der Unterzeichnung der Beitrittserklärung eine Anlehnung an das Vorbild der Zeichnung von Aktien und von Anteilen der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

Man wird also in der Ausstellung der Beitrittserklärung sowohl, als auch in der Einreichung derselben nach Zulassung des Bewerbers lediglich zwei selbständige Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft erblicken können. Somit wird die Aufnahme als „ein durchaus einseitiger Akt der Lebensbetätigung der Genossenschaft zu konstruieren sein“.[2])

Die Annahme eines Vertrages in der Form, als könnte der Beitretende noch vor der Unterzeichnung einer Beitrittserklärung mit der Genossenschaft eine Vereinbarung schliessen, wonach er die Einreichung der auszustellenden Beitrittserklärung, die Genossenschaft aber die Ausstellung der Erklärung verlangen könnte, (es ist dies der Fall des von Deumer sogenannten Vorvertrages[3]) ist unzulässig, da ein Rechtsgeschäft nur in der gesetzlich vorgeschriebenen Form vor-

[1]) RG. 45, 106; 57, 298; 68, 351; 83, 45.

[2]) Waldecker S. 328.

[3]) Deumer S. 134.

genommen werden kann.[1]) Die Wahrung der besonderen Form soll dem Beitretenden die rechtliche Tragweite seiner Erklärung vor Augen führen.

Diese Konstruktion des Erwerbes der Mitgliedschaft allein führt auch zu einer befriedigenden Lösung der Streitfrage, wie es zu halten ist, wenn nach der Unterzeichnung der Beitrittserklärung, aber vor deren Einreichung durch den Vorstand an das Registergericht der Beigetretene stirbt. Kann der Vorstand in diesem Falle die Beitrittserklärung dem Gerichte zur Eintragung einreichen? Gelangt mit der Eintragung die Mitgliedschaft zur Enstehung?

Deumer[2]), der den Erwerb der Mitgliedschaft durch das Zustandekommen eines Vertrages erklärt, verneint diese Frage. Da für ihn die Mitgliedschaft bei der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft als der „typischen Personalgenossenschaft" ein Recht „höchst persönlicher Natur" ist, „etwa aus ihr entstehende Vermögensrechtliche Beziehungen (Geschäftsguthaben)....nicht Grundlage, sondern Ausfluss der Mitgliedschaft" bilden, ist nach seiner Auffassung auch der „Aufnahmevertrag", als ein die Mitgliedschaft begründender Vertrag, ein rein personenrechtlicher Vertrag, und untersteht als solcher dem Personenrechte. Als ein Vertrag „höchst persönlicher Natur" ist er von der Individualität der Kontrahenten abhängig; durch den Tod eines kontrahierenden Teiles wird das Zustandekommen desselben gehindert, so auch im vorliegendem Falle, wo der Vertrag mit dem Eintreten des Todes noch nicht perfekt ist. Der vermögensrechtliche Bestandteil der Mitgliedschaft, die Beteiligung auf den Geschäftsanteil findet in dieser Beurteilung keine Beachtung.

Unsere Konstruktion hingegen führt zu der entgegengesetzten Entscheidung, die neuerdings in einem Urteil des Landgerichts Darmstadt[3]) ihre Bestätigung findet.

---

[1]) R. G. 45, 139. Urteil vom 17. 2. 1900 und Urteil des Reichsgerichts vom 11. 3 1884 in „Juristische Wochenschrift" 1884. Seite 148.

[2]) Deumer: im Z. Bl. f. f. G. Bd. 11 S. 535.

[3]) Urt. d. L. G. Darmstadt 29. I. 1913. in Hessische Rechtsprechung Jahrgang 14 S. 178.

Wir sahen, dass die Beitrittserklärung keine Vertragsofferte an die Genossenschaft ist, sondern dass sie lediglich eine Voraussetzung des Erwerbs der Mitgliedschaft darstellt, und dass sie als eine im Rechtsverkehr öffentlich abgegebene Erklärung bereits Vermögenswert für die Genossenschaft besitzt. Mit der Unterzeichnung der Beitrittserklärung ist die Bindung des Beigetretenen bereits erfolgt, er hat das zur Erlangung der Mitgliedschaft Erforderliche getan, der Genossenschaft gegenüber gilt er als Genosse — § 8 Abs. 3. Das vermögensrechtliche Interesse der Genossenschaft erfordert nunmehr, dass auch die Genossenschaft ihrerseits die Mitgliedschaft endgültig zur Entstehung bringt, dies geschieht durch Einreichung der Beitrittserklärung zwecks Eintragung — ohne jegliches Zutun von Seiten des Beigetretenen. Mit der Eintragung entsteht erst die Mitgliedschaft; erst jetzt wird der Beigetretene Mitglied, und jetzt erst findet die Vorschrift des § 77 Anwendung, wonach im Falle des Todes eines Genossen dieser mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in welchem der Tod erfolgt ist als ausgeschieden gilt. Diese Konstruktion rechtfertigt die Annahme, „dass es auf Umstände, die in der Person des Beigetretenen nach Abgabe der Beitrittserklärung eintreten, nicht mehr ankommen kann.“ [1])

Wenn Deumer die Individualität des Genossen hinsichtlich der Haftung für die Verbindlichkeiten für massgebend erachtet, so kann ihm entgegengehalten werden, dass die Haftplicht im vermögensrechtlichen Interesse der Genossenschaft nicht mit dem Tode erlischt, sondern „auch nach dem Tode mit dem Vermögen bestehen bleibt“ [2]) — §§ 75 und 125 Abs. 2.

Dass eine Entscheidung, wie sie Deumer gibt, das vom Gesetz besonders betonte und streng durchgeführte Prinzip des „öffentlichen Glaubens“ der Liste [3]) gefährdet, hat Waldecker genügend nachgewiesen. [4])

---

[1]) Waldecker: S. 344, ebenso Parisius u. Crüger S. 171 und das oben zitirte Urt. d. L. G. Darmstadt a. a. O.

[2]) Deumer im Z. Bl. f. f. G. a. a. O.

[3]) Vgl. § 125 Abs. 2 und § 77 Abs. 3 in Verbindung mit dem § 70.

[4]) Waldecker: S. 346 ff.

§ 5. Verlust der Mitgliedschaft.

Die ungeschlossene Mitgliederzahl findet in den ein Ausscheiden aus der Genossenschaft ermöglichenden Vorschriften eine Ergänzung.

Da das Ausscheiden das Ende der Mitgliedschaft herbeiführt, und da es als die wesentlichste Wirkung die Lösung des vermögensrechtlichen Beteiligungsverhältnisses nach sich zieht, wird über die Art und Weise, wie sich diese Lösung vollzieht, bei der Behandlung der vermögensrechtlichen Beteiligung des näheren einzugehen sein. Hier soll dagegen lediglich von den Tatsachen, welche das Ende der Mitgliedschaft bewirken, die Rede sein.

Zu diesen Tatsachen gehören:

1. Aufkündigung der Mitgliedschaft durch den Genossen,
2. Aufkündigung durch den Gläubiger,
3. Veränderung des Wohnsitzes, falls das Statut die Mitgliedschaft auf einen bestimmten Bezirk beschränkt,
4. Ausschliessung durch die Genossenschaft,
5. Der Tod des Genossen,
6. Uebertragung des Geschäftsguthabens zum Zwecke des Ausscheidens.

Mit dieser Aufzählung sind alle das Ausscheiden begründende Tatsachen erschöpft. Die statutarische Festsetzung weiterer Gründe des Auscheidens ist unzulässig, da das Statut nach § 18 des Genossenschafts-Gesetzes von dem Gesetze nur abweichen darf, wenn dies im Gesetz ausdrücklich für zulässig erklärt ist. [1])

Wie der Eintritt neuer Mitglieder, so lässt auch das Ausscheiden von Genossen die Genossenschaft als solche unberührt.

Beherrscht wird das Ausscheiden von drei Grundsätzen, die alle ihren Ursprung lediglich in dem vermögensrechtlichen interesse der Genossenschaft haben: 1. der Grundsatz der Löschung, 2. der Grundsatz der Beschränkung des Ausscheidens auf den Schluss des Geschäftsjahres, und endlich 3. der Grundsatz der Reszision der Mitgliedschaft.

---

[1]) Beschluss d. KG. v. 12. I. 1891, Jahrbuch. d. KG. 11, 45; Beschluss d. KG. v. 13. VI. 1907. Jahrbuch d. KG. 34, 209.

1. Das Prinzip der Löschung in der Liste der Genossen entspricht dem Prinzip der Eintragung bei der Begründung der Mitgliedschaft. Mit Rücksicht auf die Zuverlässigkeit der Liste musste, ebenso wie die Entstehung der Mitgliedschaft, auch die Beendigung derselben von der Eintragung abhängig gemacht werden. Mit Recht weist die Begründung darauf hin, dass die Liste keinen ernstlichen Wert hätte, „wenn sie bloss die Gewissheit gäbe, dass die darin aufgeführten Personen irgend einmal Mitglieder der Genossenschaft gewesen, nicht aber, dass sie es geblieben sind.“ [1]) In der Begründung heisst es weiter, das gerade in dieser Beziehung die Liste entscheidende Bedeutung besitzen müsse; „denn die Gefahr, dass Unrichtigkeiten in derselben durch Unterlassung der Anzeige des Ausscheidens von Genossen enstehen, liegt jedenfalls noch näher als die Gefahr der Eintragung von Personen, die überhaupt nicht beigetreten sind.“ Daher bestimmt das Gesetz, dass der Genosse „in Folge der Eintragung aus der Genossenschaft ausscheidet.“ [2]) Die aufgezählten Ausscheidungsgründe sind also nur Tatsachen, welche das Ausscheiden des Genossen begründen können, sie sind mit anderen Worten „nur die Titel, auf Grund deren die Eintragung in die Liste der Genossen zu erfolgen hat.“ [3])

Trotz Vorhandensein der das Ausscheiden begründenden Tatsache, bleibt der Genosse Mitglied, solange nicht das Ausscheiden seitens der Genossenschaft oder des Genossen bezw. seines Gläubigers erklärt und in die Liste eingetragen ist. Eine Ausnahme gilt nur hinsichtlich des Ausscheidens durch Tod des Genossen; hier genügt die blosse Tatsache, dass der Genosse gestorben ist. Im übrigen gilt der Satz: „Wer noch als Mitglied in der Liste steht, muss als solches gelten,“ [4]) und zwar nicht nur im Verhältnis zu den Gläubigern der Genossenschaft, sondern auch im Verhältnis zu der

---

[1]) Begründung 142.

[2]) § 70 Abs. 2.

[3]) Begründung S. 142.

[4]) Begründung S. 143. Vergl. L. G. Giessen vom 4. III. 1914 Hess. Rechtspr. Bd. 15 S. 99.

Genossenschaft selbst und den sie bildenden einzelnen Genossen.[1])

Da dem ausscheidenden Genossen unter Umständen Schaden erwachsen würde, wenn z. B. der Vostand die Einreichung seiner Aufkündigung unterliesse oder verzögerte, musste dem Genossen ein Mittel gewährt werden, selbständig sein Recht zu wahren. Dieses Mittel gewährt ihm das im § 71 enthaltene Recht auf Eintragung der Vormerkung. Auf Antrag dess Genossen und im Falle der Kündigung durch den Gläubiger auf Antrag des Gläubigers, hat das Gericht die Tatsache, auf Grund deren das Ausscheiden, und den Jahresschluss, zu welchem dasselbe beansprucht wird, ohne Verzug in der Liste vorzumerken. Erkennt der Vorstand den Anspruch in beglaubigter Form an, oder wird er zur Anerkennung rechtskräftig verurteilt, so ist dies bei Einreichung des Anerkenntnisses oder Urteils der Vormerkung hinzuzufügen. Infolgedessen gilt dann der Austritt oder die Ausschliessung als am Tage der Vormerkung eingetragen — § 71. Abs. 2.

2. Der zweite das Ausscheiden beherrschende Grundsatz ist die Beschränkung des Ausscheidens auf den Schluss des Geschäftsjahres. Dieses Prinzip hat der Gesetzgeber lediglich mit Rücksicht auf die vermögensrechtliche Seite der Mitgliedschaft aufgestellt.

Da die Gewinn- oder Verlustverteilung zum Schlusse des Geschäftsjahres erfolgt, die Festsetzung von Gewinn und Verlust ihrerseits notwendige Voraussetzung für eine endgültige Auseinandersetzung ist, musste das Ausscheiden auf den Schluss des Geschäftsjahres verlegt und auf diesen beschränkt werden. Das persönliche Interesse, welches Genosse oder Genossenschaft eventuell an einer sofortigen Lösung der Mitgliedschaft haben könnten, muss dem Interesse der Genossenschaft als vermögensrechtlichen Gebildes weichen.

Eine Ausnahme von diesem Grundsatz bildet der Fall des Ausscheidens durch Übertragung des Geschäftsguthabens.

---

[1]) Urteil des O. L. G. Celle vom 6. V. 1907 ROLG. 16, 110, Vergl. auch Begründung S. 67 und 151.

Gerechtfertigt und ermöglicht wird diese Ausnahme durch den Umstand, dass hier eine Auseinandersetzung mit dem ausscheidenden Genossen nicht stattfindet.

3. Der letzte der drei Grundsätze endlich ist der Grundsatz der Reszission. Wird die Genossenschaft binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden des Genossen aufgelöst, so gilt dasselbe als nicht erfolgt — § 75. Dieser Grundsatz bedeutet ein in Schutzmittel der Genossenschaft gegen die Gefahren, die sich bei einem zahlreichen Ausscheiden von Genossen einfinden könnten. Das Ausscheiden ist somit zu Gunsten der Genossenschaft resolutiv bedingt.

Wird die Genossenschaft aufgelöst, dann gilt das Ausscheiden der in den letzten sechs Monaten Ausgeschiedenen sowohl den Genossenschaftsgläubigern als auch der Genossenschaft selbst gegenüber als nicht erfolgt, d. h. die Ausgeschiedenen sind ebenso wie die in der Genossenschaft verbliebenen Genossen zu behandeln.[1]) Namentlich sind sie zur Leistung der inzwischen fällig gewordenen oder von der Generalversammlung beschlossenen Einzahlungen verpflichtet.[2])

Einen Durchbruch erfährt der Grundsatz der Reszission der Mitgliedschaft nur in dem Falle des Ausscheidens durch Übertragung des Geschäftsguthabens — § 76. Jedoch wird auch in diesem Falle der ausscheidende Genosse nicht mit dem Termin seiner Ausscheidens vollständig von jeder Inanspruchnahme seitens der Genossenschaft befreit. Er hat vielmehr im Falle der Eröffnung des Konkursverfahrens die Nachschüsse, zu deren Zahlung er verpflichtet gewesen sein würde, wenn er auf eine andere Art ausgeschieden wäre, insoweit zu leisten, als zu derselben der Erwerber unvermögend ist — § 76. Abs. 4.

Über die oben erwähnten, das Ausscheiden begründenden Tatsachen lässt sich im einzelnen folgendes sagen:

---

[1]) Urteil des RG. vom 8. VII. 1884. RG. 12, 56.
[2]) Urteil des RG. vom 16. IX. 1892. RG. 30, 38.

1. Aufkündigung der Mitgliedschaft durch den Genossen.

Jeder Genosse besitzt das Recht, mittelst Aufkündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zu erklären. Dieses freie Austrittsrecht wird ihm durch das Gesetz gewährleistet — § 65. Als ein dem Genossen unentziehbares Recht ist das Kündigungsrecht von der Angabe eines Grundes befreit.[1]) Insbesondere darf das Statut das Austrittsrecht der Genossen nicht durch Androhungen von Vertragsstrafen in der Form eines Austrittsgeldes[2]) oder der Einziehung des Geschäftsguthabens[3]) beschränken und erschweren. Ebenso sind Generalversammlungsbeschlüsse, die derartige Bestimungen treffen, ungültig und können, da sie gesetzwidrig sind, durch Unterlassung der Anfechtungsklage nie Gültigkeit erlangen.[4]) Hierher gehören auch Separatabkommen zwischen Genossen und Genossenschaft, in denen der Genosse auf die Ausübung des Kündigungsrechtes verzichtet — auch diese Vereinbarungen sind nichtig.[5])

Die Kündigung erfolgt durch schriftliche, empfangsbedürftige Willenserklärung. Die Angabe eines Zeitpunktes, für welchen gekündigt wird, ist nicht erforderlich. Das für den Schluss des laufenden Geschäftsjahres verspätete Kündigungsschreiben ist nicht unwirksam. Das Kündigungsschreiben ist vielmehr dahin aufzufassen, dass es als solches den Austrittswillen kundgibt, und deshalb das Ausscheiden nicht für einen bestimmten Termin, sondern überhaupt für den nächsten zulässigen Termin erklärt.[6])

Für die Kündigungsfrist bemisst das Gesetz einen Zeitraum vor mindestens 3 Monaten bis höchstens 2 Jahren. Die genaue Bestimmung der Kündigungsfrist in den gesetzlichen Grenzen ist dem Statut überlassen. Falls dieses hierüber

---

[1]) Beschluss d. Bayrischen OLG. v. 17. I. 1908. ROLG. 19. 360.

[2]) Urteil d. RG v. 9. XI. 98. J. W. 1899 u. Urt. d. RG. v. 20 IV. 94 RG. 33, 45.

[3]) Urteil d. RG. v. 21 I. 1893 RG. 30, 83.

[4]) Urteil d. RG. 20. IV. 94. a. a. O.

[5]) Begründung S. 138.

[6]) Urteil d. RG. 10 VII. 1891. RG. 28, 45.

schweigt, gilt eine Frist von 3 Monaten. Die verhältnismässig geräumige Kündigungsfrist bedeutet für die Genossenschaft ein Schuzmittel gegen den Schaden, welchen ein zahlreiches Ausscheiden von Genossen ihr eventuell verursachen könnte, insofern als sie sich auf diesen Augenblick vorbereiten und unter Umständen bis dahin ihre Liquidation (§ 78) beschliessen kann.

Das Kündigungsschreiben wird vom Vorstande mit der schriftlichen Versicherung, dass die Kündigung rechtzeitig erfolgt ist, mindestens 6 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres, zu dessen Schlusse das Ausscheiden stattfindet, dem Gerichte zwecks Löschung des Genossen aus der Liste eingereicht — § 69 Abs. 1.

2. Aufkündigung durch den Gläubiger des Genossen.

An Stelle des Genossen kann auch unter Umständen sein Privatgläubiger das Kündigungsrecht ausüben, ein Beweis dafür, dass die mit der Mitgliedschaft verbundene und durch dieselbe bedingte Beteiligung auf den Geschäftsanteil einen wichtigen Vermögensbestandteil des Genossen bedeutet. Der Gläubiger eines Genossen, welcher, nachdem innerhalb der letzten 6 Monate eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Genossen fruchtlos versucht ist, die Pfändung und Ueberweisung des demselben bei der Auseinandersetzung mit der Genossenschaft zukommenden Guthabens erwirkt hat, kann behufs seiner Befriedigung das Kündigungsrecht des Genossen an dessen Stelle ausüben, sofern der Schuldtitel nicht blos vorläufig vollstreckbar ist — § 66 Abs. 1.

Obwohl die in dem § 66 aufgestellten Voraussetzungen, welche erfüllt sein müssen, ehe der Gläubiger kündigen kann, erkennen lassen, dass der Anspruch aus der finanziellen Beteiligung des Genossen nur als subsidiäres Befriedigungsmittel[1]) dienen soll, so muss dennoch verzeichnet werden, dass hier ein Fall vorliegt, in welchem das persönliche Interesse, welches Genosse oder Genossenschaft möglicherweise an einem

[1]) Vergleiche auch Begründung S. 138.

Fortbestehen der Mitgliedschaft haben könnten, dem vermögensrechtlichen Interesse des Gläubigers weichen muss. Auf die Form des Kündigungsschreibens und auf die Einreichung desselben finden die Vorschriften des § 69 Abs. 1 Anwendung mit der Massgabe, dass der Aufkündigung eine beglaubigte Abschrift des Schuldtitels und der Urkunden über die fruchtlose Zwangsvollstreckung beizufügen sind — § 66 Abs. 1 und § 69 Abs. 1 Seite 3 — und dass ausser diesen Papieren eine beglaubigte Abschrift des Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses einzureichen ist.

3. Veränderung des Wohnsitzes.

Falls das Statut die Mitgliedschaft auf einen bestimmten Bezirk beschränkt, kann der Genosse, der seinen Wohnsitz in diesem Bezirke aufgibt, zum Schlusse des Geschäftsjahres der Genossenschaft seinen Austritt schriftlich erklären, § 67 Abs. 1. An die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Genosse in diesem Falle nicht gebunden.

Das gleiche Recht steht auch der Genossenschaft dem betreffenden Genossen gegenüber zu — § 67 Abs. 2.

Im ersteren Falle ist dem Kündigungsschreiben die Bescheinigung einer öffentlichen Behörde über die Aufgabe des Wohnsitzes beizubringen — § 67 Abs. 3. Die Einreichung durch den Vorstand ist 6 Wochen vor dem Ende des Geschäftsjahres, und, wenn die Erklärung später erfolgt, ohne Verzug zu bewirken — § 69 Abs. 2.

Im Falle, wo die Genossenschaft dem Genossen erklärt, dass er zum Schlusse des Geschäftsjahres auszuscheiden habe, findet dasselbe Verfahren Anwendung, nur ist den einzureichenden Urkunden eine Abschrift der Erklärung der Genossenschaft beizufügen. Die Abschrift der Erklärung braucht nicht beglaubigt sein.[1])

Unter dem Wohnsitz ist nur der Wohnsitz gemäss § 7 BGB, nicht aber auch die blosse Betriebsstätte zu verstehen. Somit können z. B. Genossen einer Molkereigenossenchaft, deren Statut die Mitgliedschaft nicht an den Wohnsitz inner-

[1]) Ebenso P. & C. S. 387.

halb eines bestimmten Bezirks, sondern lediglich an die Tatsache der Milcherzeugung in einer bestimmten Gegend knüpft, für den Fall der Verlegung ihres Wohnsitzes nicht nach § 67 ihren Austritt erklären; wenn sie ausscheiden wollen, sind sie vielmehr auf eine Aufkündigung gemäss § 65 angewiesen.[1])

4. Ausschliessung durch die Genossenschaft.

Dem Austrittsrecht des Genossen steht das Ausschliessungsrecht der Genossenschaft gegenüber. Die Genossenschaft besitzt zwar kein freies Verfügungsrecht über ihren Mitgliederbestand in der Form eines allgemeinen Ausschliessungsrechtes der ihr nicht genehmen Genossen. In gewissen Grenzen ist ihr jedoch ein Recht der Ausschliessung vom Gesetz zugestanden. Die Ausschliessungsgründe beruhen entweder auf dem Gesetz, oder auf dem Statut.

Die gesetzlichen Ausschliessungsgründe enthält der § 68 Abs. 1. Als solche sind hier aufgeführt: der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und die Zugehörigkeit zu einer Genossenschaft, welche an demselben Orte ein gleichartiges Geschäft betreibt. Bei Vorschuss- und Kreditvereinen ist dieses gesetzliche Ausschliessungsrecht dahin erweitert, dass eine derartige Genossenschaft einen Genossen wegen der Zugehörigkeit zu einem gleichartigen Verein, der nicht an demselben Orte sein Geschäft betreibt, ausschliessen kann. Diese letztgenannte Vorschrift begründet der Entwurf folgendermassen: „Abgesehen davon, dass die Beteiligung bei mehreren Genossenschaften das Interesse der Mitglieder an den Vereinsangelegenheiten mindert, schwächt sie auch die auf der Haftpflicht der einzelnen Genossen beruhende Kreditbasis der Genossenschaften und erschwert diesen die Prüfung der Kreditwürdigkeit ihrer Mitglieder..... bei Kreditgenossenschaften erscheint es mit Rücksicht auf die besonderen Bedenken, welche gerade bei dieser Art von Genossenschaften einer mehrfachen Mitgliedschaft entgegenstehen, ratsam, dieselbe auch in Bezug auf Genossenschaften an verschiedenen

[1]) KG. vom 4. X. 1912 im J. K. G. Bd. 43 S. 114.

Orten auszuschliessen.“ [1]) Massgebend für das Zustandekommen dieser Bestimmung war also in erster Linie das vermögensrechtliche Interesse der Genossenschaft.

Im übrigen überlässt das Gesetz die Aufnahme weiterer Ausschliessungsgründe dem Statut der Genossenschaft. Als solche finden sich öfters vor: Nichterfüllung der Mitgliederpflichten, namentlich der Beitragspflicht, die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen des Genossen, das Handeln wider die Interessen der Genossenschaft u. a. m.[2])

Zu beachten bleibt, dass nicht das blosse Vorliegen der die Ausschliessung rechtfertigenden Tatsache das Ausscheiden begründet. Es bedarf vielmehr von Fall zu Fall eines Beschlusses, der auf Grund des Vorliegens solcher Tatsachen die Ausschliessung ausspricht. Der Beschluss, durch welchen der Genosse ausgeschlossen wird, ist diesem von dem Vorstande ohne Vorzug mittelst eingeschriebenen Briefes mitzuteilen. Auf Grund der Abschrift des Ausschliessungsbeschlusses findet die Löschung statt.

Welches Organ der Genossenschaft zur Fassung des Ausschliessungsbeschlusses befugt sein soll, ist der statutarischen Regelung überlassen.[3]) In der Regel wird hierzu die Generalversammlung kompetent sein. In vielen Fällen bestimmt das Statut, dass der Vorstand oder der Aufsichtsrat zur Fassung des Ausschliessungsbeschlusses berechtigt ist, und dass gegen dessen Entscheidung „Berufung“ an die Generalversammlung stattfindet.[4]) Gegen den die Ausschliessung aussprechenden Beschluss ist erst nach Erschöpfung des statutarischen Instanzenzuges (wie gesagt, häufig Berufung an die Generalversammlung) die Anfechtbarkeit durch Klage im ordentlichen Rechtswege gegeben,[5]) auch dann, wenn nach dem Statut die Generalversammlung über die Ausschliessung endgültig entscheidet.[6])

---

[1]) Begründung S. 141.
[2]) RG. Urteil vom 16. X. 1909 in L. Z. 1910. S. 232.
[3]) Begründung S. 142.
[4]) Urteil d. OLG. Dresden vom 5. XII. 1911 in ROLG. 27 S. 360.
[5]) L. G. Schweinfurt vom 21 VI. 1913 im Bl. f. G. 1914, 140.
[6]) Urteil d. R. G. vom 3. III. 1904. RG. 57. 154.

Die gegenteilige Auffassung liesse den Umstand unberücksichtigt, dass es sich im vorliegenden Falle um wichtige Vermögensrechte der betreffenden Genossen handeln kann, und dass hierbei die Genossenschaft als Richter in eigener Sache auftreten würde, und es kann schwerlich angenommen werden, dass der Gesetzgeber der Genossenschaft eine derartige Autonomie einräumen wollte.[1])

Hat das Gericht die Löschung bereits vollzogen, und es wird nachträglich durch Urteil die Unwirksamkeit des Ausschliessungsbeschlusses festgestellt, dann ist gemäss § 36 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen eine diesbezügliche Änderung vorzunehmen.

5. Ausscheiden durch Tod.

Eine Ausnahme von dem Grundsatze, dass die Beendigung der Mitgliedschaft von der Löschung in der Liste der Genossen abhängig ist, bedeutet das Ausscheiden infolge Todes des Genossen. Der Durchbruch des genannten Prinzips findet seine Rechtfertigung in der Erwägung, dass die Achtsamkeit auf Eintragung des Löschungsvermerks, welche in allen übrigen Fällen des Ausscheidens von dem ausscheidenden Genossen ohne Härte gefordert werden kann, „von den Erben, die oft nicht wissen und nicht leicht erfahren, dass ihr Erblasser Mitglied der Genossenschaft gewesen ist, nicht zu verlangen“[2]) ist.

Wiewohl die Mitgliedschaft im vorliegenden Falle unabhängig von der Eintragung endigt, verliert die Eintragung keineswegs ihre Bedeutung. Zu Gunsten der Gläubiger und im Interesse der Erhaltung des öffentlichen Glaubens der Genossenliste muss auch in diesem Falle die Bedeutung der Eintragung aufrecht erhalten werden. Der § 77 Abs. 2 spricht auch deshalb im vorliegenden Falle von einer unverzüglichen Anzeigepflicht des Vorstandes. Eine Unterlassung oder Verzögerung der Anzeige kann unter Umständen für die Erben des verstorbenen Genossen von grosser Bedeutung werden.

---

[1]) Urteil d. RG. vom 3. III. 1904. a. a. O.

[2]) Begründung S. 101.

Im Genossenschaftskonkurse nämlich können die Konkursgläubiger nach Massgabe des § 122. die Erben des verstorbenen Genossen wegen derjenigen Verbindlichkeiten, welche von der Genossenschaft bis zum Tage der Eintragung des Todes eingegangen sind, in Anspruch nehmen, sofern die Erben nicht beweisen können, dass bei der Eingehung dieser Verbindlichkeiten den betreffenden Gläubigern der Tod des Genossen bereits bekannt war — § 125. Insofern als die Eintragung des Todes für die Erben des verstorbenen Genossen wesentliche Bedeutung besitzt, gewährt auch ihnen das Gesetz zum Schutze gegen die Gefahren, denen sie durch eine Verzögerung der Eintragung ausgesetzt sind, die Befugnis, eine Vormerkung eintragen zu lassen — § 77 Abs. 3 und § 71.

Gewahrt dagegen bleibt auch im Falle des Ausscheidens durch den Tod mit Rücksicht auf die Beendigung der vermögensrechtlichen Beteiligung der Grundsatz, dass ein Ausscheiden nur zum Schlusse des Geschäftsjahres zulässig ist. Deshalb bestimmt der § 77, dass im Todesfalle die Mitgliedschaft erst mit dem Schlusse des Geschäftsjahres, in welchem der Tod erfolgt ist, endigt, und dass sie bis zu diesem Zeitpunkte von dem Erben resp. der Erbengemeinschaft fortgesetzt wird. Die Begründung sagt hierzu: „In Übereinstimmung mit dem geltenden Recht hält der Entwurf im Allgemeinen an der Unvererblichkeit der Mitgliedschaft fest. Bei der Wichtigkeit, welche die Individualität der einzelnen Genossen für die Genossenschaft besitzt, würde eine dauernde Sukzession in die Mitgliedschaft dem Wesen dieser Vereinigungsform widersprechen. Infolge Todes muss daher die Mitgliedschaft ihr Ende finden, a b e r es muss nach der allgemeinen Regel des Entwurfs auch in diesem Falle die Wirkung des Ausscheidens erst zum Schlusse des Geschäftsjahres eintreten.“ [1]) „Und damit kommt“, wie W a l d e c k e r richtig bemerkt, „zum Ausdruck, dass das Interesse der Genossenschaft die Durchbrechung des aus der alten Zeit des Auftre-

---

[1]) Begründung S. 155. Der § 38 Abs. 2 S. 2. des alten Gesetzes lautete: „Ferner erlischt die Mitgliedschaft durch den Tod, sofern der Gesellschaftsvertrag keine entgegengesetzten Bestimmungen enthält.

tens der Genossenschaft als Verein herrührende Prinzip der rein persönlichen Konstruktion der Mitgliedschaft fordert, — entsprechend der Tatsache, dass die personenrechtliche Beziehung des Mitglieds zur Genossenschaft mit einer vermögensrechtlichen Beziehung durchsetzt ist, welche die Kreditbasis des genossenschaftlichen Unternehmens darstellt."[1])

Die Fortsetzung der Mitgliedschaft durch den Erben äussert sich in der Ausübung der Rechte und Pflichten des noch nicht als ausgeschieden geltenden Verstorbenen. Zum Genossen wird der Erbe hierdurch nicht.

Fraglich ist, ob der Erbe auch das dem Genossen zustehende Veräusserungsrecht des § 76 ausüben kann. Deumer[2]) bejaht diese Frage und begründet seine Ansicht, indem er sagt, dass die Mitgliedschaft unbeschränkt und vollinhaltlich von dem Erben fortgesetzt werde, und dass das Gesetz ihn in dieser Richtung nicht beschränke. Hierzu komme noch, dass die im § 76 geregelte Veräusserung keine Uebertragung der Mitgliedschaft in sich schliesst, sondern nur die Bedeutung der Uebertragung eines Forderungsrechtes besitzt. Alle diese Behauptungen sind richtig; jedoch übersieht Deumer, dass hier bereits von Gesetzes wegen die Tatsache des Todes über die Beendigung der Mitgliedschaft in dem Sinne entscheidet, dass diese zum Schlusse des Geschäftsjahres zu erfolgen habe, und dass infolgedessen der Erbe in anderer Weise das Ende der Mitgliedschaft nicht herbeiführen kann.[3]) Bis zum Schlusse des Geschäftsjahres, in welchem der Tod erfolgt ist, gilt der Verstorbene als Mitglied.

Dem Tode einer physischen Person steht gleich die Auflösung einer der Genossenschaft als Mitglied angehörenden Personenvereinigung. Das Kammergericht[4]) hat allerdings im Beschluss vom 5. III. 1904 diese Annahme für rechtsirrtümlich erklärt, indem es ausführt, dass eine analoge Anwendung des § 77 nicht Platz greifen könne, da die Liquidatoren bezw. der Konkursverwalter als Rechtsnachfolger der Genossenschaft

---

[1]) Waldecker: S. 341.
[2]) Deumer: S. 171.
[3]) Im Ergebnis übereinstimmend P. & C. S. 414.
[4]) Jahrb. d. K. G. 14, 53.

zur Kündigung befugt seien. Hier liegt jedoch die Frage nahe, was geschehen soll, wenn die Kündigung seitens dieser Rechtsnachfolger unterbleibt. Dann bleibt eben kein anderer Ausweg übrig als die analoge Anwendung des § 77.[1]) Somit endigt die Mitgliedschaft mit dem Schlusse des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung der betreffenden Vereinigung erfolgt. Bis zu diesem Zeitpunkte wird sie durch die Liquidatoren und sonstige Vertreter fortgesetzt.

6. Ausscheiden durch Übertragung des Geschäftsguthabens.

Von dem Grundsatze, dass ein Ausscheiden nur zum Schlusse des Geschäftsjahres erfolgen soll, macht das Ausscheiden durch Übertragung des Geschäftsguthabens eine Ausnahme. Massgebend für das Zustandekommen dieser Vorschrift war die Erwägung, „dass das unbedingte Verbot des Austritts vor dem Ende des Geschäftsjahres und das Erfordernis einer mindestens dreimonatigen Kündigung in Verbindung mit einer Frist von 6 Monaten für die Auszahlung des Geschäftsguthabens die Verfügung über das letztere für den Genossen stark beschränkt“,[2]) dass aber, „im Hinblick auf die Vermögensverhältnisse eines grossen Teils der Mitglieder“ eine Erleichterung in dieser Beziehung wünschenswert sei. Nach dem Gesagten ist der Zweck der Vorschrift die Erleichterung der Realisierbarkeit des dem Genossen aus der vermögensrechtlichen Beteiligung erwachsenden Anspruchs. Mit Rücksicht darauf, dass Mitgliedschaft und vermögensrechtliche Beteiligung untrennbar miteinander verbunden sind muss der sein Geschäftsguthaben veräussernde Genosse notwendig aus der Genossenschaft ausscheiden, während der Erwerber des Geschäftsguthabens, soweit er nicht bereits der Genossenschaft angehört, die Mitgliedschaft erwerben muss. Nicht die Mitgliedschaft selbst, sondern der mit der Mitglied-

---

[1]) Ebenso Deumer S. 172, P. & C. S. 422 und B. & M. S. 308 und das bei P. & C. citirte Urteil des OLG. Zweibrücken v. 8. IV. 03 Bl. f. G. 1903 S. 439.

[2]) Begründung S. 100.

schaft eng verbundene Anspruch aus der vermögensrechtlichen Beteiligung wird übertragen. Aus diesem Umstande darf jedoch nicht ohne weiteres gefolgert werden, dass die Mitgliedschaft eben deswegen „höchst persönlich“ sei. [1]) Die Tatsache vielmehr, „dass der Erwerber des Guthabens die Mitgliedschaft besitzen oder erwerben muss, dass der Veräusserer notwendig ausscheidet, ist lediglich eine Folge des Umstandes, dass bei bestehender Mitgliedschaft Guthaben nicht herausbezahlt werden, eine Vorschrift, die im Recht der reinen Kapitalgesellschaft (§ 213 HGB, § 30 G. m. b. H.) wiederkehrt. Im § 76 G. G. ist gerade dem Umstand Rechnung getragen, dass die Mitgliedschaft ein vermögensrechtliches Element enthält, das der Verfügung des Genossen nicht ganz entzogen werden soll.“ [2])

Die Form, in welcher die Übertragung zu erfolgen hat, ist die Form einer schriftlichen Übereinkunft. Auch hier bildet der schriftliche Veräusserungsvertrag nur die das Ausscheiden begründende Tatsache, erst „infolge der Eintragung“ (§ 70 Abs. 2) scheidet der Genosse aus. Der Vorstand hat also die Uebereinkunft dem Gerichte ohne Verzug einzureichen. Die Übertragung ist in die Liste bei dem veräussernden Genossen unverzüglich einzutragen. Dieselbe darf, falls der Erwerber des Guthabens noch nicht Genosse ist, nur zugleich mit der Eintragung des letzteren erfolgen — § 76 Abs. 3 S. 3.

Da, wie gesagt, in diesem Falle eine Auseinandersetzung mit dem ausscheidenden Genossen nicht stattfindet, steht dem Genossen dieser Weg des Ausscheidens „zu jeder Zeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres“ — (§ 76 Abs. 1) — offen. Als Zeitpunkt des Auscheidens gilt der Tag der Eintragung.

Zum Schutze gegen die aus einer Verzögerung der Einreichung und Eintragung entstehenden Gefahren, gewährt das Gesetz dem Genossen auch in diesem Falle das Recht, eine Vormerkung des Ausscheidens eingetragen zu lassen — § 76 Abs. 3 S. 4. und § 71.

---

[1]) Deumer 177/178.
[2]) Waldecker S. 338.

Im Gegensatze zu allen sonstigen Ausscheidungsgründen, die sämtlich zwingendes Recht darstellen, ist die Vorschrift über das Ausscheiden durch Übertragung des Geschäftsguthabens dispositiver Natur. Das Statut kann eine solche Übertragung ausschliessen, oder an weitere Vorraussetzungen knüpfen — § 76 Abs. 1 S. 2.

DRITTER ABSCHNITT.

Beteiligung auf den Geschäftsanteil bei eingetragenen Genossenschaften.

§ 6. Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben im allgemeinen.

Von der richtigen Erwägung ausgehend, dass die wirtschaftliche Bestimmung der Genossenschaft die Bildung eines selbständigen Genossenschaftsvermögens verlangte, und dass die blosse Ansammlung des Gewinnes zu diesem Zwecke nicht genügt, „da sie naturgemäss erst nach langer Zeit zu einem angemessenen Betrage führen kann,“[1]) bestimmte bereits das preussische Gesetz vom 27. März 1867, dass das Statut Bestimmungen über „den Betrag der Geschäftsanteile der einzelnen Genossenschafter und die Art der Bildung dieser Anteile“ — § 3 Ziff. 4 des alten Gesetzes — treffen müsse.

Wenn aber das Gesetz mit dieser Bestimmung das Richtige gemeint hatte und es nur nicht in die rechte Form zu kleiden verstand, so gab diese ungenaue Fassung vielfach Anlass zu Missverständnissen. So z. B. wurden Genossenschaften ohne Geschäftsanteile eingetragen, mit der Begründung, dass die Vorschrift des § 3 Nr. 4 insofern keinen Zwang zur Bildung von Geschäftsanteilen enthalte, da sie nicht ver-

[1]) Begründung S, 80.

biete, die Geschäftsanteile gleich Null zu setzen. Aber auch abgesehen von solchen offenbaren Missverständnissen, enthielt das Gesetz an dieser Stelle den grossen Fehler, dass es mit dem Ausdrucke „Geschäftsanteil" ein Doppeltes bezeichnete, einmal den zulässigen Höchstbetrag der Beteiligung, ein zweites Mal den jeweiligen Betrag der Beteiligung. Der Ausspruch Goldschmidts dass „die der neuen Associationsform angemessenen Rechtsprinzipien mehr dunkel empfunden als zu klarem Ausdruck gebracht" seien, ist in dieser Beziehung ganz besonders gerechtfertigt gewesen.

Diesen Mangel im wesentlichen beseitigt zu haben, ist das Verdienst des Gesetzes vom 1. Mai 1889. An den Grundprinzipien des alten Gesetzes hat auch das neue festgehalten. Es hat die Genossenschaft als Rechtsinstitut weiter ausgebaut und modernisiert. Neben der Einführung einer Reihe organisatorischer Verbesserungen und neben der Beseitigung mancher begrifflichen Mängel des alten Gesetes hat es, was uns besonders interessiert, eine grössere Klarheit in den Aufbau der vermögensrechtlichen Beteiligung gebracht. Namentlich in der streng durchgeführten Auseinanderhaltung des Geschäftsanteils, als des Höchstbetrages der statthaften Mitgliedereinlagen, und des Geschäftsguthabens als der jeweiligen Höhe der Einlagen des Genossen hat es wesentlich zur Klärung des Beteiligungsverhältnisses beigetragen.

Während aber die Anwendung dieser beiden Begriffe in der Praxis verhältnismässig geringe Schwierigkeiten verursachte, entbrannte über die juristische Natur derselben in der theoretischen Literatur ein lebhafter Streit. Dieser Streit scheint im allgemeinen erledigt zu sein, da die Mehrzahl der Schriftsteller, namentlich in letzter Zeit, im Wesentlichen zu einem übereinstimmenden Ergebnis gekommen sind.

Die Bestimmung der juristischen Natur des „Geschäftsanteils" stiess von vornherein auf keine bedeutenderen Schwierigkeiten. Hiernach ist der Geschäftsanteil „überhaupt nichts Konkretes, sondern nur eine Abstraktion, ein Begriff."[1]) „Der Geschäftsanteil bezeichnet nur die Höchstgrenze der

[1]) Glafey S. 54.

genossenschaftlichen Beteiligung.“ [1]) Diese ist seine einzige Funktion.[2])

Weit grössere Schwierigkeiten bereitete die Definition des Begriffs „Geschäftsguthaben.“ Heute, wie gesagt, sehen wir auch hier eine einheitliche Auffasung Platz greifen.

Da dem Genossen an den auf den Geschäftsanteil geleisteten Einlagen selbst kein Recht zusteht, der Gesetzgeber aber den Genossen ein Interesse an den Schicksalen seiner finanziellen Beteiligung (§ 7 Ziffer 2) gewähren wollte, schuf das Gesetz dem einzelnen Genossen in dem Geschäftsguthaben ein Aequivalent, an dem er „das Mass, die Art, den Wert, die Höhe seiner Beteiligung spürt.“ [3]) Im Gegensatze zu dem „Geschäftsanteil“, der doch lediglich einen Begriff darstellt, verkörpert das Geschäftsguthaben ein Recht, „einen obligatorischen Anspruch auf Leistung desjenigen, was ihm (dem Genossen) nach den Büchern ersatzweise für die von ihm gemachten Einlagen zukommt.“ [4]) Das Geschäftsguthaben ist mit anderen Worten „ein Forderungsrecht des Genossen gegen die Genossenschaft auf Zahlung einer Geldsumme in Höhe des jeweiligen Betrages seiner Einlagen abzüglich der abgeschriebenen Verlustanteile.“ [5]) Es ist von seiner Entstehung an ein Forderungsrecht; es bildet schon während des Bestehens der Mitgliedschaft einen „sehr lebensvollen Faktor, mit dem die Genossenschaft, der Genosse und wer zu diesem in die einschlägigen wirtschaftlichen Beziehungen tritt, sehr bestimmt rechnen kann.“ [6])

Betagt ist der Geschäftsguthabenanspruch bis zum Ablauf des sechsten Monats nach dem Ausscheiden des Genossen und resolutiv bedingt bis zum gleichen Zeitpunkt durch die Auflösung der Genossenschaft (Reszission). [7]) Im Verhältnis

---

[1]) Deumer S. 189.

[2]) So auch ausser Glafey und Dumer a. a. O. P. & C. S. 100, Alterthum S. 17. Jessenberger S. 30, Zimmermann S. 26. Nicht ganz zutreffend die Definition Brückmanns als „Grundlage der Beteiligung“ (235). Anderer Meinung B. & M. S. 64, Cohnitz S. 21, Pröbst S. 142 Anm. 5.

[3]) Brückmann S. 242.

[4]) Deumer S. 228.

[5]) Glafey S. 66.

[6]) Brückmann S. 248.

[7]) Deumer S. 231, Glafey S. 64.

zur Genossenschaft bedeutet freilich das im Geschäftsguthaben verkörperte Forderungsrecht kein eigentliches Mitgliedschaftsrecht, da es unabhängig von der Mitgliedschaft verfügbar ist. Wohl aber ist es ein in eigentümlicher Weise mit der Mitgliedschaft verwobenes Recht, insofern als es auf Grund der Mitgliedschaft erwächst und seine Realisierung von der Beendigung der Mitgliedschaft abhängig ist. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft bedingen notwendig Entstehen und Untergang der Guthabenforderung.

Da die Guthabenforderung kein Mitgliedschaftsrecht im eigentlichen Sinne ist, weist Deumer der vermögensrechtlichen Beteiligung lediglich eine untergeordnete Rolle zu. Aus diesem Grunde will er die Mitgliedschaft bei der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft als „der typischen Personalgenossenschaft“ nach rein personenrechtlichen Grundsätzen beurteilt wissen; deshalb auch erblickt er in der Mitgliedschaft ein Recht „höchst persönlicher Natur“, etwa aus ihr entstehende vermögensrechtliche Beziehungen (Geschäftsguthaben) bilden nicht Grundlage, sondern Ausfluss der Mitgliedschaft.“ [1]) Dass eine Konstruktion, wonach die vermögensrechtliche Beteiligung lediglich eine untergeordnete Bedeutung, eine Bedeutung zweiten Grades einnimmt, ungerechtfertigt ist, darauf haben wir schon mehrmals hingewiesen, unsere vorausgegangene Untersuchung hat auch dieses reichlich bewiesen. Den schlagendsten Beweis für unsere Behauptung liefert aber die Betrachtung der Beteiligung auf den Geschäftsanteil, auf deren Behandlung wir jetzt näher eingehen wollen. Angesichts der genauen Regelung dieser Materie, namentlich aus dem Zwange zur Beteiligung auf den Geschäftsanteil muss notwendig gefolgert werden, dass der Gesetzgeber der Beteiligung auf den Geschäftsanteil — der kapitalistischen Seite der Mitgliedschaft — eine weit grössere Bedeutung beigelegt hat und beigelegt wissen wollte, als dies in der Deumer'schen Konstruktion der Mitgliedschaft geschieht, und dass er die vermögensrechtliche Beteiligung als einen wesentlichen Bestandteil der Mitgliedschaft angesehen wissen will.

---

[1]) Deumer in Z. Bl. f. f. G. Bd. 11. S. 535.

ERSTES KAPITEL.

§ 7. Einlagen.

In § 7 Ziffer 2 sagt das Gesetz, dass das Statut bestimmen muss „den Betrag, bis zu welchem sich die Genossen mit Einlagen beteiligen können (Geschäftsanteil), sowie die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil, zu welchen jeder Genosse verpflichtet ist.“ Diese Bestimmung enthält zwingendes Recht, da laut § 18 das Statut vom Gesetze nur abweichen darf, wenn dies ausdrücklich für zulässig erklärt ist. Somit ist der Zwang zur Bildung eines Genossenschaftsvermögens durch Beitragsleistungen der Genossen bis zu einer bestimmten Grenze ausgesprochen, was nach dem alten Gesetze vom 4. Juli 1868 mangels „einer genügenden klaren Kennzeichnung des rechtlichen Charakters und Zweckes der Geschäftsanteile oder Mitgliederguthaben“ [1]) nicht ganz ersichtlich war. Nach dem heute geltenden Gesetze ist also die Eintragung einer Genossenschaft ohne Geschäftsanteile, wie es früher besonders bei den Raiffeisenschen Darlehnskassen sehr oft der Fall war, unzulässig.

Mittel der Beteiligung auf den Geschäftsanteil sind die „Einlagen“, die sowohl die baren „Einzahlungen“ des Genossen als auch den auf ihn entfallenden Anteil am Geschäftsgewinn der Genossenschaft umfassen, soweit er ihm gutgeschrieben wird.[2])

---

[1]) Begründung S. 91.

[2]) So Deumer S. 193, Glafey S. 8. Alterthum S. 44 und Brückmann S. 237 ff.; ungenau Jessenberger S. 30, P. & C. S. 103.

Den Begriff der „Einlage“ erwähnt das Gesetz nur an dieser Stelle. Wenn Brückmann[1]) unter diesen Begriff überdies auch den Anteil am Verlust als Summand — mit negativem Vorzeichen — miteinbegriffen haben will, so erscheint dies als dem Sprachgebrauch zuwider. Vielmehr ist der Ansicht Deumers und Glafeys beizupflichten,[2]) dass die Einlage nur die Bewirkung positiver Leistung umfasst; die Verluste vermindern die Einlage und zehren sie schlimmstenfalls auf. Den „Einlagen“ — Einzahlungen auf den Geschäftsanteil und Zuschreibungen vom Gewinn — als Summanden steht die Abschreibung von Verlust als Subtrahend gegenüber.

§ 8. Einzahlungen auf den Geschäftsanteil.

Das erste Mittel zur Beteiligung auf den Geschäftsanteil ist die Einzahlung. Wie eingangs erwähnt, muss das Statut die Einzahlungen, zu welchen jeder Genosse verpflichtet ist, bestimmen. Von einer genauen Regelung der Einzahlungen nach Betrag und Zeit, ebenso wie von einer Festlegung der Höhe des Geschäftsanteils hat der Gesetzgeber aus Gründen der Zweckmässigkeit Abstand genommen. Sowohl das verschiedene Kapitalbedürfnis der einzelnen Genossenschaften, als auch Rücksichten auf die finanziell schwächeren Kreise, an die sich die Genossenschaften wenden, liessen eine gleichmässige Normierung des Geschäftsanteils und der auf ihn zu leistenden Einzahlungen nicht zu. Das Gesetz verlangt also nur, dass die Einzahlungen bis zu einem Gesamtbetrage von mindestens einem Zehnteile des Geschäftsanteils nach Betrag und Zeit im Statut bestimmt sein müssen. Dem freien Bestimmungsrecht der Genossenschaft bleibt es nun überlassen, wie sie in diesen Grenzen die Beitragspflicht regeln will. Sie kann im Statut die sofortige Einzahlung des ganzen oder eines Teiles des Geschäftsanteils fordern, sie kann die Beitragspflicht auf den gesetzlichen zehnten Teil des Geschäfts-

[1]) Brückmann S. 249.
[2]) Deumer S. 194, Glafey S. 8.

anteils beschränken, sie kann sie aber auch auf den ganzen Geschäftsanteil oder auf einen höheren als den zehnten Teil desselben ausdehnen. Da der Geschäftsanteil die Höchstgrenze der Beteiligung durch Einlagen angibt, darf die Beitragspflicht unter keinen Umständen über den Geschäftsanteil hinausgedehnt werden.[1])

Auch hinsichtlich der Bemessung der Zahlungsfristen hat die Genossenschaft freie Hand.

Natürlich muss das Statut die Beiträge nach Betrag und Zeit so festsetzen, dass der Mindestbetrag von $^1/_{10}$ des Geschäftsanteils regelmässig erreicht wird, anderenfalls nämlich würde der Zweck dieser Vorschrift vereitelt. Eine Bestimmung des Statuts, nach der durch obligatorische Beiträge $^1/_{10}$ des Geschäftsanteils erst nach 70 Jahren erreicht würde, wäre demnach zu beanstanden, da wohl mit einer so langen Mitgliedschaft in der Regel nicht gerechnet wird.

Soweit das Statut über den gesetzlichen Mindestbetrag hinaus obligatorische Einzahlungen verlangt, über Betrag und Zeit derselben aber keine Bestimmung enthält, unterliegt die Festsetzung der Beträge und Termine dieser Einzahlungen dem Beschluss der Generalversammlung; die Generalversammlung beschliesst hierüber mit einfacher Stimmenmehrheit — § 50.

Dieser Paragraph ist von der Reichstagskommission[2]) eingefügt, um der Genossenschaft bei der Abhülfe eines jeweiligen Kapitalbedürfnisses den umständlichen Weg, den eine Statutänderung bedeutet, zu ersparen.

Umgekehrt können auch in denselben Grenzen durch Generalversammlungsbeschluss Zahlungstermine herausgeschoben oder Beitragsraten herabgesetzt werden.

Ob ein, nach dem § 50 gefasster Beschluss nur für die der Genossenschaft bereits angehörenden, oder auch für die erst später hinzutretenden Mitglieder verbindlich ist, darüber sagt das Gesetz nichts. Der Wortlaut des Paragraphen gibt keinen Anhaltspunkt für die eine oder die andere Auslegung.

---

[1]) K. G. v. 7. III. 1907. in Z. Bl. F. G. Bd. 8 S. 101.

[2]) Kommissionsbericht S. 6.

Man wird aber aus folgenden Erwägungen hinaus das letztere annehmen dürfen: Die Einschiebung des § 50 erfolgte in der Absicht eine vielleicht sehr erwünschte Abänderung der Modalitäten der Einzahlungspflicht von dem sehr lästigen Wege der Statutenänderung unabhängig zu machen. Der Beschluss der Genaralversammlung sollte in diesem Falle ohne eine sonst notwendige Statutenänderung statutarische Kraft erlangen. Das Statut aber verpflichtet die neu hinzutretenden Genossen, infolgedessen auch dieser Beschluss, der statutarische Kraft besitzt und dasselbe ergänzt. Auch die gleichmässige Behandlung sämtlicher Genossen spricht für diese Ansicht.

Die Herabsetzung der statutarischen Einzahlungen dagegen und die Verlängerung der im Statut festgelegten Einzahlungsfristen ist sehr erschwert — § 22. Sie darf nur nach den verschärften Vorschriften über die Verteilung des Genossenschaftsvermögens im Falle der Auflösung erfolgen. Bei der Behandlung der Herabsetzung des Geschäftsanteils werden wir auf diesen Fall zurückkommen.

Zu Einzahlungen auf den Geschäftsanteil, die über die im Statut festgelegte Summe hinausgehen, ist der Genosse nicht verpflichtet. Wohl aber steht ihm ein Recht zur freiwilligen Beteiligung bis zur Höhe des Geschäftsanteils zu. Diese Möglichkeit der fakultativen Einlagebeteiligung, sei es durch freiwillig geleistete Einzahlungen, sei es durch Gewinnzuschreibungen, darf dem Genossen durch Statut nicht verschlossen werden. [1]) Genossen, welche mehr als die geschuldeten Einzahlungen geleistet haben, können jedoch andere Genossen im Falle eines Verlustes nicht aus dem Grunde in Anspruch nehmen, weil jene nur die obligatorischen Einzahlungen geleistet haben — § 21 Abs. 2. Die Möglichkeit, einen höheren Gewinn zu erzielen, enthält eben ein erhöhtes Risiko in sich. Auch besondere Zinsvergütungen für fakultativ geleistete Einzahlungen auf den Geschäftsanteil können weder von dem Genossen beansprucht, noch von der Genossenschaft zugestanden werden. — § 21 Abs. 1.

---

[1]) Beschl. d. K. G. v. 12. X. 1903 im J. K. G. Bd. 26 S. 228.

Inwieweit ein Mitglied, das eine grössere Einzahlung, als verlangt, geleistet hat, dieselbe auf später zu leistende Beiträge wird im Wege der Verrechnung geltend machen können, ist Tatfrage. Regelmässig wird wohl anzunehmen sein, dass jemand durch die Leistung einer grösseren Einzahlung sich von der regulären Beitragspflicht nicht hat befreien wollen. [1])

Hat der Genosse alle geschuldeten Leistungen erfüllt, so können von ihm keine weiteren Einzahlungen gefordert werden, auch dann nicht, wenn seine Einlagen infolge Verlustabschreibungen unter die statutarische Mindesthöhe gesunken sind, oder auch durch Verluste ganz aufgezehrt werden. „Denn eine bereits erfüllte Einlagepflicht kann nicht mehr aufleben.“ [2])

Zu weiteren Einzahlungen auf den Geschäftsanteil als zu den statutarischen können die Genossen nur durch Heraufsetzung des statutarischen Mindestbetrages verbunden mit einer eventuell notwendigen Erhöhung des Geschäftsanteils angehalten werden, was aber nur im Wege der Statutenänderung erfolgen kann — § 16.

Haben die Einlagen des Genossen durch Zuschreibung von Gewinn bereits vor Bewirkung der obligatorischen Einzahlungen die Höhe des Geschäftsanteiles erreicht, so ruht seine Einzahlungspflicht. [3]) Sie lebt aber auf, sobald das Geschäftsguthahen durch Verlustabschreibung unter den Geschäftsanteil sinkt. [4])

Die Einzahlungspflicht des Genossen ruht dagegen nicht, wenn durch Zuschreibung von Gewinn der statutarische Mindestbetrag erreicht ist. Der Genosse hat vielmehr — unab-

---

[1]) P. & C. S. 104.

[2]) Glafey S. 12., ebenso B. & M. S. 66. Zimmermann S. 40. Deumer S. 200 und die dort citierten R. G. E. vom 1. II. 08. Anderer Meinung P. & C. S. 108.

[3]) Begründung S. 92.

[4]) Glafey S. 12. Nicht erforderlich ist, dass das Geschäftsguthaben unter den statutarischen Mindestbetrag sinkt Deumer S. 198. — da die Erreichung des statutarischen Mindestbetrages durch Zuschreibungen von Gewinn noch vor Erfüllung sämtlicher statutarischen Beiträge ein Ruhen der Einzahlungspflicht nicht zur Folge hat (vgl. oben).

hängig von der Gewinngutschrift — nur durch Einzahlungen den statutarischen Mindestbetrag zu erreichen.[1]) Die gegenteilige Ansicht erkennt den Unterschied, den das Gesetz zwischen „Einlagen“ und „Einzahlungen“ macht, nicht an, und beobachtet infolgedessen nicht, dass der § 7 Ziffer 2 von der Verpflichtung zu Mindesteinzahlungen (nicht Mindesteinlagen)[2]) spricht. Identifiziert man aber diese beiden Begriffe, was, wie gesagt, als unzulässig erscheint, so verkennt man dadurch den Zweck dieser Vorschrift, die auf Begünstigung der Bildung eines Vereinsvermögens gerichtet ist.[3]) Wenn das Gesetz die Genossen zu Mindesteinzahlungen verpflichtet, so ist anzunehmen, dass es die Anrechnung der gutgeschriebenen Dividende auf den Minimalbetrag ausschliessen will.

Zur Leistung der statutarischen Beiträge ist der Genosse verpflichtet; der Genossenschaft steht ein Anspruch auf Leistung der Einzahlungen zu. Die eingezahlten Beiträge gehen in das ausschliessliche Vermögen der Korporation über und tragen zur Bildung eines Genossenschaftsvermögens bei.

Auf diese Art des Erwerbes eines eigenen Vereinsvermögens, das der Genossenschaft die im wirtschaftlichen Verkehr notwendige Sicherheit geben soll, legte der Gesetzgeber besonderen Wert, wie das aus den zahlreichen daraufhin gerichteten Vorschriften hervorgeht.

Erwähnt ist bereits, dass das Statut die Höhe des Geschäftsanteils und die Einzahlungen auf mindestens $^1/_{10}$ desselben bestimmen muss. In Ergänzung dieser Vorschrift sichert das Gesetz die Einzahlung auf den Geschäftsanteil in mannigfacher Hinsicht.

Eine geschuldete, das heisst statutarisch festgelegte Einzahlung darf nicht erlassen werden — § 22 Abs. 2. Derselbe

---

[1]) B. & M. S. 66 Alterthum S. 43, Glafey 12 und Deumer S. 198.

[2]) P. & C. S. 105. Brambach S. 13 Zimmermann S. 19. P. & C. S. 103: Wenn dieser Zweck (die Erreichung des Mindestbetrages) auf anderem Wege als durch Einzahlung, z. B. Zuschreibung von Gewinnanteilen erreicht ist, so ist der Vorschrift des Gesetzes auch genügt. Dazu kommt dass die Zuschreibung des Gewinnanteils rechtlich und buchmässig sich von einer baren Einzahlung nicht unterscheidet.

[3]) Begründung S. 33 und 91.

Paragraph verbietet auch die willkürliche Herabsetzung der statutarischen Einzahlungen sowie die Verlängerung der für dieselben festgesetzten Fristen — § 22 Abs. 1.

Fraglich ist, ob diese Vorschrift ein unbedingtes Verbot der Stundung enthält. Eine allgemeine Stundung jedenfalls ist verboten; ob auch eine solche im einzelnen Falle verboten ist, darüber schweigt das Gesetz. Ein diesbezügliches ausdrückliches Verbot ist nicht zu finden — anders im G. m. b. H. Gesetze § 19 Abs. 2. Ein Recht gegebenenfalls eine Stundung in Form der Gewährung eines Moratoriums an den augenblicklich zahlungsunfähigen Genossen zu bewilligen, wird man aber aus praktischen Rücksichten zugestehen müssen.[1])

Im Falle des Verzuges kann die Genossenschaft Verzugszinsen fordern. Das Gesetz enthält freilich eine diesbezügliche Vorschrift nicht; es erscheint aber unbedenklich, ihr dieses Recht analog den Vorschriften des § 218 H. G. B. und § 20 G. m. b. H. Gesetzes einzuräumen.[2])

Fällige Einzahlungen kann die Genossenschaft gegen fällige Forderungen des Genossen aufrechnen, da der § 22 Abs. 3 das Recht der Aufrechnung nur dem Genossen versagt, nicht aber der Genossenschaft.

Falls der Genosse mit den geschuldeten Einzahlungen im Rückstande bleibt, kann die Genossenschaft gegen ihn mit der Klage vorgehen. Sie wird dies auch unter Umständen im eigenen Interesse tun müssen, da eine derartige Säumigkeit eines Mitgliedes zuweilen den übrigen Genossen ganz erhebliche Nachteile verursachen kann. Ein Beispiel möge dies veranschaulichen:

Der Genosse hat auf seinen Geschäftsanteil 100 M. eingezahlt, und ist mit weiteren 100 M. seit mehr als 1 Jahre im Rückstand. Bei der Gewinn- und Verlustverteilung nimmt er nach § 19 mit dem am Schlusse des vorhergegangenen Geschäftsjahres ermittelten Geschäftsguthaben teil, in unserem Falle also mit 100 M., obwohl sein Geschäftsguthaben zu jener Zeit bereits das Doppelte — 200 M. — erreicht

---

[1]) So auch Deumer S. 206.

[2]) P. & C. S. 106. B. & M. S. 67. Zimmermann S. 39, Glafey S. 13.

haben würde, wenn er pünktlich seine Beiträge eingezahlt hätte. Kommt in unserem Falle Gewinn zur Verteilung, so ist es recht und billig, dass der Genosse zur Strafe für seine säumige Erfüllung der Mitgliedschaftspflichten mit dem kleineren Betrage am Gewinn teilnimmt.

Anders aber wird es, wenn sich am Schlusse des Geschäftsjahres Verlust ergibt, dann würde ja der Genosse aus seiner Säumigkeit zu Ungunsten der übrigen Genossen Vorteile ziehen. Er würde an dem Verluste nur mit 100 M. anstatt mit 200 M. teilnehmen; dadurch würde naturgemäss der Verlustanteil der übrigen Genossen erhöht. Um eine derartige Schädigung der übrigen Mitglieder zu verhüten, wird also die Genossenschaft unter Umständen zur Klage gezwungen sein.

Gleichzeitig mit der Klage wegen der bereits fälligen Einzahlungen kann die Genossenschaft auch wegen der erst nach Erlassung des Urteils fällig werdenden Beiträge Klage auf künftige Entrichtung erheben — § 258 C. P. O.

Unter gewissen Umständen sogar, wenn nämlich die Besorgnis gerechtfertigt ist, dass der Genosse nicht rechtzeitig seine Beiträge leistet, kann auch selbständig auf künftige Beitragsleistungen geklagt werden. [1])

Im Falle des Konkurses eines Genossen endlich kann die Genossenschaft fällige Einzahlungen (nicht erst fällig werdende Einzahlungen) als Konkursforderungen geltend machen aber nur dann, wenn die Mitgliedschaft vom Konkursverwalter nicht gekündigt wird. Näheres hierüber muss aus Zweckmässigkeitsgründen dem Kapitel über die Behandlung des Geschäftsguthabens im Konkurs des Genossen vorbehalten bleiben.

Streitig ist, ob die Genossenschaft mit ihren fälligen Einzahlungsforderungen, vorausgesetzt natürlich, dass sie berechtigt ist, dieselben als Konkursforderungen geltend machen, an einem Zwangsvergleich teilnehmen kann.

---

[1]) § 259 C. P. O.

Aus dem Verbot des Erlasses der Einzahlungen im § 22 Abs. 2 haben eine Anzahl Schriftsteller und Kommentatoren des Genossenschaftsgesetzes ein Verbot der Teilnahme der Genossenschaft an einem Zwangsvergleich konstruiert.[1]) Es unterliegt keinem Zweifel, dass ein derartiger Vergleich sehr oft einen teilweisen Erlass der Forderungen, zumindesten aber eine Stundung derselben notwendig machen wird. Erwägt man aber den Zweck der Vorschrift des § 22 Abs. 2, die Vermögensbildung der Genossenschaft zu fördern und zu sichern, so wird man die Zulässigkeit der Teilnahme an einem Zwangsvergleich annehmen dürfen,[2]) da es sich hier „um kein freiwilliges Aufgeben einer Einlageforderung, sondern um die bestmögliche Regelung eines die Gesellschaft treffenden Verlustes" handelt.[3])

Gegen eine geschuldete Einzahlung kann der Genosse die Aufrechnung mit einer ihm gegen die Genossenschaft zustehenden Forderung nicht geltend machen. — § 22 Abs. 3.[4]) Der Genossenschaft hingegen steht das Recht der Aufrechnung zu. Sie darf aber nur mit fälligen und vollwertigen Forderungen des Genossen aufrechnen in Fällen, „wo ohne Aufrechnung ein zweckloses Hin- und Herzählen des Geldes sich nötig machte".[5]) Eine Forderung des Genossen wäre z. B. für nicht vollwertig zu erachten, wenn das Genossenschaftsvermögen zur Deckung sämtlicher Schulden und somit auch zur vollständigen Deckung der betreffenden Forderung nicht ausreichen würde.[6]) Die Einstellung der geschuldeten Einzahlung als Kontokorrentposten und die Verrechnung derselben im Saldovortrag bedeutet nicht ohne weiteres den Untergang der selbständigen Einzahlungsforderung. Vielmehr

---

[1]) P. & C. S. 106. Alterthum S. 40, Zimmermann S. 31. Glafey S. 14.

[2]) Deumer S. 204.

[3]) Staub Hachenburg Komment. z. G. m. b. H. Ges. 3. Aufl § 19 Anm. 8 ff.

[4]) Analoge Vorschriften finden sich im HGB § 221 Satz 2 für die Aktionäre und im G. m. b. H. Gesetze § 19 Abs. 2 S. 2 für die Gesellschafter einer G. m. b. H.

[5]) Deumer S. 205.

[6]) Urt. d. R. G. v. 27. IV. 1903. RG, 54. S. 392.

wird die Genossenschaft, auch wenn sie das getan, doch auf Erfüllung der Einzahlung klagen können, da erstens, wie oben gesagt, die Forderungen des Genossen aus dem Kontokorrent nicht immer vollwertig sein werden, und zweitens durch die Anwendung des Kontokorrents das Verbot der Verlängerung der Einzahlungsfristen umgangen würde. [1])

Die Einzahlungen auf den Geschäftsanteil sind in bar zu leisten, wie das aus dem Wortlaut des Gezetzes hervorgeht. Die Unlässigkeit von Sacheinlagen [2]) lässt sich aus dem Mangel einer diesbezüglichen Vorschrift folgern. [3]) Natürlich ist hiermit nicht gesagt, dass die Genossenschaft nicht einen Gegenstand von einem Mitglied käuflich erwerben und den Kaufpreis auf die geschuldeten Einzahlungen verrechnen kann. [4])

Der Natur der Einzahlungen entspricht es, dass sie vorbehaltlos erfolgen müssen. Ein Rückforderungsrecht der einmal geleisteten Einzahlungen widerspricht der Bestimmung derselben, ein selbständiges den Gläubigern haftendes Garantiekapital zu bilden.

§ 9. Zuschreibung von Gewinn.

Neben der Einzahlung umfasst der Begriff der Einlage, wie oben ausgeführt, die Zuschreibung von Gewinn.

Der § 19 Abs. 1 S. 1. sagt zunächst, dass der bei der Genehmigung der Bilanz für die Genossen sich ergebende Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres auf diese zu verteilen ist. Unter Gewinn ist gemeint, der jährliche Reingewinn nach Abzug des statutarisch festgelegten Teiles, welcher in den Reservefonds einzustellen ist.

---

[1]) Ähnlich Staub Hachenburg bei der G. m. b. H. in dem Kommentar 3. Aufl. § 19 Anm. 26 ff.

[2]) So P. & C. S. 105. B. & M. S. 67, Zimmermann S. 40, Glafey S. 14 Deumer S. 196, Brückmann S. 238; abweichend nur Cosack Bd. I. S. 659.

[3]) Sacheinlagen im Aktienrecht HGB §§ 186 und 207, bei der G. m. b. H. § 5 Abs. 4 des G. m. b. H. Gezetzes.

[4]) Urt. d. RG. v. 17. X. 1906, RG. 64, 188 und Urt. d. R. G. v. 28. I. 1907, J. W. 1907 S. 276.

Sofern der Gewinn dem Geschäftsguthaben zugeschrieben wird, bildet er einen Bestandteil der Einlagen. Die Zuschreibung erfolgt, wenn das Statut nichts anderes bestimmt § 19 Abs. 2, Satz 1 —, solange, als nicht der Geschäftsanteil erreicht ist — § 19 Abs. 1 S. 3. Bis zur Wiederergänzung eines durch Verlustabschreibungen verminderten Geschäftsguthabens muss der Gewinnanteil zugeschrieben werden. Das Gesetz von 1868 kannte diese Vorschrift nicht. Sie ist von den Verfassern des neuen Gesetzes im Interesse der tunlichsten Erhaltung des Genossenschaftsvermögens auf dem einmal erreichten Stande eingefügt. [1])

Einen Anspruch auf Gewinn hat der Genosse nicht, die Generalversammlung kann vielmehr im Bereiche der durch das Statut gezogenen Schranken nach freiem Ermessen über den erzielten Jahresgewinn Verfügungen treffen. [2]) Nach § 48 setzt die Generalversammlung den auf die Genossen fallenden Betrag des Gewinnes und Verlustes fest. Sie kann auch von einer Verteilung des Gewinnes ganz absehen, indem sie z. B. den gesamten Jahresgewinn dem Reservefonds zuschreibt. [3])

Der oben citierte § 19 Abs. 1 steht dieser Auffassung nicht entgegen, da er nur den Massstab für den Fall einer Gewinnverteilung angibt, und dieser Masstab überdies durch das Statut abgeändert werden kann — § 19 Abs. 2 S. 1. Wollte man das Gegenteil annehmen und behaupten, dass der gesamte Gewinn unter die Genossen verteilt werden müsse, „so käme der Generalversammlung mit der in § 48 getroffenen Bestimmung lediglich eine rechnungsmässige Aufgabe zu,

---

[1]) Begründung S. 108.

[2]) So auch P. & C. S. 321, Zimmermann S. 42, Glafey S. 15, Deumer S. 253.

[3]) Begr. S. 105: „Je nach den besonderen Verhältnissen der einzelnen Genossenschaften und deren zeitweiliger Vermögerungslage mag es sich empfehlen, einen grösseren oder geringeren Teil des Gewinnes, unter Umständen auch einen ganzen Jahresgewinn zu anderen Zwecken, insbesondere zur Dotierung des Reservefonds, zur Auszahlung von Tantiemen an die Beamten der Genossenschaft, zur Bildung einer besonderen Gewinnreserve oder zur einfachen Vortragung auf die Rechnung des folgenden Geschäftsjahres zu verwenden."

während doch gerade angenommen werden muss, dass die Generalversammlung über die Festsetzung des auf die einzelnen Genossen treffenden Gewinnanteils freie Entschliessung hat, soweit nicht Gesetz und Statut entgegensteht.“ [1]) Das Statut kann die Verteilung von Gewinn ein für allemal ausschliessen und bestimmen, dass der ganze Reingewinn dem Reservefonds zuzuschreiben ist — § 20. Der Paragraph hat die jetzige Fassung erst durch die Novelle v. 12. August 1896 erhalten. Vordem konnte die Gewinnverteilung nur auf bestimmte Zeit und nicht länger als 10 Jahre ausgeschlossen werden.

Die Festsetzung des Gewinnanteils bleibt im übrigen innerhalb der gesetzlichen und statutarischen Schranken der Generalversammlung überlassen. Dieselbe entscheidet mit einfacher Majorität.

Erst durch diesen Beschluss wird ein klagbares Recht auf Auszahlung resp. Zuschreibung begründet. Während aber das Recht auf Auszahlung sich als ein reines Forderungsrecht darstellt, und mithin von dem Mitgliede im Konkurse der Genossenschaft als Konkursforderung geltend gemacht werden kann, ist das Recht auf Zuschreibung des Gewinnanteils seiner juristischen Natur nach ein korporatives Mitgliedsrecht, das wohl im Wege der Klage durchgesetzt werden, nicht aber im Konkurse als Forderung auftreten kann. [2])

Zuviel ausgezahlten Gewinn kann die Genossenschaft zurückfordern, oder, wenn der Gewinn zugeschrieben ist, den zu Unrecht zugeschriebenen wieder abschreiben; der gutgläubige Empfänger wird nicht geschützt. Der Mangel einer diesbezüglichen Vorschrift [3]) lässt diesen Schluss zu, der auch allgemein anerkannt ist. [4])

Ein Rückforderungsrecht besitzt ferner die Genossenschaft, wenn entgegen der Vorschrift des Statuts, das eine Gewinnzuschreibung anordnet, der Gewinn ausgezahlt ist. In

---

[1]) P. & C. S. 321.

[2]) Cosak S. 662/3.

[3]) Anders bei der A. G. — § 217 HGB — und G. m. b. H. — § 32 des G. m. b. H. Gesetzes.

[4]) Zimmermann S. 43. Glafey S. 16, Deumer S. 257.

diesem Falle nämlich würde der § 22 Abs. 2 verletzt sein, insofern als die Zuschreibung von Gewinn unter den Begriff der Einlage fällt, die Einlagen auf den Geschäftsanteil aber das Geschäftsguthaben bilden, dessen Auszahlung vor dem Ausscheiden des Genossen verboten ist.

Mit der Erreichung des Geschäftsanteiles muss natürlich die Zuschreibung aufhören. Wird der den Geschäftsanteil übersteigende Gewinn nicht abgehoben, so ist er als Darlehnsforderung des Genossen an die Genossenschaft zu behandeln, wird also unter Umständen zu verzinsen sein, am Gewinn und Verlust aber nimmt er nicht teil.

Eine scheinbare Ausnahme hiervon enthält die Vorschrift des § 91 Abs. 1 S. 3, dass im Falle der Liquidation auch über den Geschäftsanteil hinaus Gewinn zuzuschreiben ist.

Eine eigentliche Durchbrechung des genanten Prinzips bedeutet, wie gesagt, diese Bestimmung nicht, da es sich lediglich „um eine Rechnungsoperation handelt, durch welche der Masstab für die Verteilung der Liquidationsmasse gefunden werden soll.“ [1])

§ 10. Höhe des Geschäftsanteils.

Da mit Rücksicht auf das verschiedene Kapitalbedürfnis der einzelnen Genossenschaften und der Leistungsfähigkeit der ihnen angehörenden Mitglieder die Bestimmung einer einheitlichen Höhe des Geschäftsanteils nicht angängig war, hat der Gesetzgeber die Festsetzung der Höhe des Geschäftsanteils dem freien Ermessen der Gonossenschaft überlassen. Der § 7 Ziffer 2 bestimmt nur, dass das Statut „den Betrag, bis zu welchem sich die einzelnen Genossen mit Einlagen beteiligen können (Geschäftsanteil)“, bestimmen muss. Ein Zwang zur Bildung von Geschäftsanteilen ist freilich durch diese Vorschrift ausgesprochen, in der Praxis aber ist damit nicht immer der beabsichtigste Erfolg erreicht. Wenn das Gesetz nämlich die Genossenschaften zur Bildung von

[1]) Begründung S. 164.

Geschäftsanteilen zwingt, so geschieht dies aus der richtigen Erkenntnis, dass die Bildung eines eigenen Genossenschaftsvermögens sowohl zum Schutze des Genossen selbst, als auch im Interesse der Genossenschaftsgläubiger unerlässlich sei.[1]) „Ein wahrer Hohn auf die Vorschriften des Genossenschaftsgesetzes“ [2]) ist es also, wenn einzelne Genossenschaften, darunter Kreditgenossenschaften, die Höhe des Geschäftsanteiles auf 1 M, ja sogar auf 10 Pfg. normieren.[3])

Aus dem Wortlaute des § 7 Ziffer 2 ergibt sich ferner, dass der Geschäftsanteil für alle Genossen derselbe sein muss. Eine verschiedene Normierung der Beteiligungssumme würde „der grundsätzlichen Gleichheit von Recht und Pflicht der Genossen widersprechen.“ [4])

Der einmal festgesetzte Geschäftsanteil kann später abgeändert werden, indem er entweder erhöht — § 16 — oder auch herabgesetzt — § 22 — wird. Den Grund zu einer Erhöhung kann z. B. ein erhöhtes Kapitalbedürfnis, oder auch Überschuldung des Genossenschaftsvermögens enthalten. Eine Herabsetzung dagegen würde sich als notwendig erweisen, „wenn der Geschäftsanteil für das Kapitalbedürfnis der Genossenschaft zu hoch normiert ist, oder der Ungleichheit in der Beteiligung der einzelnen Mitglieder ein allzu weiter Spielraum gelassen ist.“ [5])

Mit Rücksicht auf die bedeutsamen Folgen, die einerseits eine Erhöhung des Geschäftsanteils für die einzelnen Genossen, anderseits die Herabsetzung für die Genossen-

---

[1]) Begründung S. 80.

[2]) Wygodziński S. 55.

[3]) Mitteilungen zur deutschen Genossenschaftsstatistik“ f. 1908. Minimale Geschäftsanteile hatten:

Grupe der Geschäftsanteile	Genosssenschaften überhaupt	Davon landwirtschaftliche Darlehnskassenvereine
bis 1 M	542	126
über 1 bis 2 M	466	229
„ 2 „ 5 M	4475	3131

[4]) Deumer S. 213 und die bei ihm zitirten Entscheidungen. So auch die herrschende Meinung P. & C. 101; B & M. S, 65; Brombach S. 10. Cohnitz S. 13. Zimmermann S. 44; Glafey S. 18; abweichend nur v. Sicherer S. 174.

[5]) Begründung S. 109.

schaftsgläubiger nach sich ziehen, ist die Abänderung des Geschäftsanteils sehr erschwert.

In beiden Fällen bedarf es eines Generalversammlungsbeschlusses, der den gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen über Statutenänderung genügt. Falls das Statut keine diesbezügliche Bestimmung enthält, bedarf es zu der Gültigkeit eines derartigen Beschlusses der Mehrheit von drei Vierteilen der erschienenen Genossen. Zu der Gültigkeit eines die Erhöhung des Geschäftsanteils aussprechenden Beschlusses kann das Statut „noch andere", d. h. weitere erschwerende Erfordernisse aufstellen — § 16 Abs. 2 S. 2 — eine Vorschrift, die sich aus dem Bedürfnisse des Schutzes der wirtschaftlich schwächeren Mitglieder gegen eine Majorisierung durch die kapitalkräftigeren Genossen erklärt. Ein den Geschäftsanteil herabsetzender Beschluss hingegen kann auch unter erleichterten Bedingungen gefasst werden, soweit das Statut solche kennt — § 16 Abs. 2 S. 3.

Rechtliche Wirkung erlangt der Beschluss, wie alle Statutenänderungen erst mit der Eintragung in das Genossenschaftsregister — § 164. Anmeldung und Eintragung des Beschlusses regelt der Abs. 3 des § 16. Eine Veröffentlichung des Beschlusses findet nicht statt.

Während aber einer Erhöhung des Geschäftsteils nur die Interessen der weniger bemittelten Genossen entgegenstehen, wird eine Herabsetzung in die Interessen der Gläubiger welche auf den durch die Geschäftsanteile garantierten Vermögensstand hin der Genossenschaft kreditiert haben, tief einschneiden. Aus diesem Grunde bestimmt das Gesetz, dass eine Herabsetzung des Geschäftsanteils n u r unter Beobachtung der Bestimmungen, welche für die Verteilung des Genossenschaftsvermögens im Falle der Auflösung massgebend sind, erfolgen kann — § 22 Abs. 1.

Die betreffenden Vorschriften finden wir in den §§ 82 und 90. Danach hat der Vorstand den die Herabsetzung des Geschäftsanteils aussprechenden Generalversammlungsbeschluss mit der Aufforderung an die Gläubiger, sich bei der Genossenschaft zu melden, dreimal durch die für die

Bekanntmachungen der Genossenschaft bestimmten Blätter bekannt zu machen — § 82 Abs. 2.

Diejenigen Gläubiger, welche sich durch den Herabsetzungsbeschluss beeinträchtigt fühlen, haben ihre Forderung zwecks Befriedigung anzumelden. Sie sind von der Genossenschaft zu befriedigen, soweit ihre Forderungen anerkannt werden und fällig sind. Ist die Berichtigung einer Forderung zur Zeit nicht ausführbar, oder ist sie streitig, muss dem Gläubiger Sicherheit geleistet werden. Falls also die in Betracht kommenden Forderungen bereits fällig sind, oder bis zu dem Zeitpunkte der Herabsetzung des Geschäftsanteiles, die frühestens mit dem Ablaufe des sogenanten Sperrjahres erfolgen kann, fällig werden, [1]) und falls sie bis dahin von der Gennossenschaft anerkant werden, oder ihre Anerkennung durch rechtskräftiges Urteil ausgesprochen wird, sind sie zu begleichen, andernfalls d. h., wenn die Berichtigung der Forderung zur Zeit nicht ausführbar ist, z. B. aus dem Grunde, da ihre Fälligkeit noch nicht eingetreten ist, oder wenn sie bis zu dem genannten Zeitpunkte streitig bleibt, muss den Gläubigern Sicherheit geleistet werden. Meldet sich ein bekannter Gläubiger nicht, so ist der geschuldete Betrag, wenn die Berechtigung zur Hinterlegung vorhanden ist, [2]) für den Gläubiger zu hinterlegen.

Diese Vorschriften des § 90 sind in ihrem vollen Umfange anzuwenden, nicht, wie die überwiegende Meinung annimmt,[3]) mit der Einschränkung auszulegen, dass nur diejenigen Gläubiger zu befriedigen resp. sicher zu stellen seien, die sich bei der Gonossenschaft gemeldet haben. Der § 22

---

[1]) RG 9. 14 sagt, dass die Auflösung der Genossenschaftsanalog — also im vorliegendem Falle der Herabsetzungsbeschluss — nicht den Gläubigern das Recht einräumt „vorzeitig und ohne Rücksicht auf die Vertragsvereinbarungen und Bedingungen Bezahlung ihrer Forderungen zu begehren."

[2]) Die Berechtigung zur Hinterlegung ist nach § 372 BGB. gegeben, wenn der Gläubiger im Verzug der Annahme ist, oder der Schuldner aus einem in der Person des Gläubigers liegenden Grunde oder infolge einer nicht auf Fahrlässigkeit herrschenden Ungewissheit über die Person des Gläubigers seine Verbindlichkeit nicht oder nicht mit Sicherheit erfüllen kann.

[3]) P. & C. S. 213, Zimmermann S. 47, Glafey S. 20.

Abs. 1 sagt nämlich, dass „eine Herabsetzung des Geschäftsanteils... n u r unter Beobachtung der Bestimmungen, welche für die Verteilung des Genossenschaftsvermögens im Falle der Auflösung massgebend sind," erfolgen darf. Von einer entsprechenden Anwendung oder gar Einschränkung ist nicht die Rede. Im Interesse der Gläubiger ist die Herabsetzung ganz besonders erschwert, und alle der Sicherheit der Gläubiger dienenden Gesetzesvorschriften sind streng auszulegen. [1])

Sind die besprochenen Voraussetzungen erfüllt, so kann die beschlossene Herabsetzung vollzogen werden. Jedoch nicht vor Ablauf des oben genannten Sperrjahres, d. h. eines Jahres seit dem Tage, an welchem die Aufforderung der Gläubiger in den hierzu bestimmten Blättern zum dritten Male ergangen ist — § 90 Abs. 1. — Die Geschäftsguthaben sind alsdann, soweit sie die Höhe des neuen Geschäftsanteils übersteigen, an die betreffenden Genossen auszuzahlen.

Rechtliche Wirkung erlangt der Beschluss erst mit der Eintragung in das Genossenschaftsregister — § 16 Abs. 4.

Fraglich ist hierbei wieder, wann der Beschluss zur Eintragung anzumelden ist. Das Gesetz gibt auf diese Frage keine Antwort. Während nach der Meinung einiger Schriftsteller und Kommentatoren die Anmeldung und Eintragung erst nach Ablauf des Sperrjahres — analog der Vorschrift des § 133 Abs. 2 — zulässig sein soll, [2]) geht die Ansicht anderer dahin, dass der Beschluss unmittelbar und ohne Rücksicht auf das Sperrjahr anzumelden und einzutragen sei. Im Gesellschaftsrechte des Handelsrechts sind beide Auffasungen zur Geltung gekommen: die erstere im § 48 Ziffer 3 d. G. m. b. H. Gesetzes, die letztere im § 289 HGB. für die Aktiengesellschaft.

Das Genossenschaftsgesetz enthält in dieser Beziehung keine Bestimmung. Da die Bestimmung des § 133 Abs. 2, wonach der Beschluss über Herabsetzung der Haftsumme erst nach Ablauf des Sperrjahres zur Eintragung anzumelden

---

[1]) Deumer S. 214. Derselben Ansicht sind B. & M. S. 142.

[2]) P & C. S. 214. Proebst S. 112. Merzbacher S. 84.

ist, nachträglich durch die Reichstagskommission eingefügt worden ist, führen Parisius und Crüger (a. a. O.) das Fehlen einer entsprechenden Bestimmung bei dem § 22 nur auf ein Redaktionsversehen zurück. Da die Annahme eines Redaktionsversehens immerhin etwas Willkürliches bedeutet, insofern als man dem Gesetze etwas hinzufügt, wofür man im Gesetze selbst keine Stütze findet, und da im vorliegenden Falle ganz gut ohne eine derartige Annahme durchzukommen ist, muss man unserer Einsicht nach daran festhalten, dass das Gesetz eine Eintragung erst nach Ablauf des Sperrjahres nicht vorschreibt. [1])

In diesem Sinne hat auch das Kammergericht [2]) entschieden. In seiner Begründung geht es von dem Grundsatze aus, „dass bei der Anwendung eines jeden Gesetzes angenommen werden muss, dass der Gesetzgeber seinen Willen erschöpfend zum Ausdruck gebracht und die einzelnen Vorschriften so gestaltet hat, wie sie seiner Absicht entsprechen", und dass daher die einzelnen Vorschriften bei der Auslegung und Anwendung des Gesetzes nur dann ergänzt werden können, „wenn aus anderen Umständen klar erhellt, dass der Wortlaut des Gesetzes den Willen des Gesetzgebers nicht vollständig oder nicht richtig wiedergiebt." Im vorliegendem Falle begründet aber, so heisst es weiter, „weder die Entstehungsgeschichte des Gesetzes noch der gesetzgeberische Zweck, der zur Aufnahme des § 133 Abs. 2 den Anlass gegeben hat, die Annahme, dass der Gesetzgeber diese Bestimmung auch auf die Herabsetzung des Geschäftsanteils habe erstrecken wollen."

Mithin ist der Herabsetzungsbeschluss, wie jeder andere der Eintragung bedürftige Beschluss unverzüglich zur Eintragung anzumelden.

Auf die Höhe der Haftsumme hat die Herabsetzung des Geschäftsanteils keinen Einfluss, eine Erhöhung dagegen nur bei der Genossenschaft m. b. H. insofern, als die Haftsumme nie kleiner werden darf als der Geschäftsanteil.

---

[1]) B. & M. S. 142 Alterthum S. 51. Zimmermann S. 48. Glafey S. 21, Deumer S. 215.

[2]) K. G. v. 16. VIII. 1909 i Z. Bl. f. f. G. Bd. XI. S. 89 ff.

§ 11. Beteiligung auf mehrere Geschäftsanteile.

In dem § 119 bestimmt das Gesetz, dass bei der Genossenschaft m. unb. H. ein Genosse nicht auf mehr als einen Geschäftsanteil beteiligt sein kann. Dasselbe Verbot spricht auch der § 126 für die e. G. m. unb. N. aus.

Eine mehrfache Beteiligung ist nur bei der e. G. m. b. H. möglich.

Diese Regelung der Beteiligung bei den einzelnen Genossenschaftsarten ist das Werk des neuen Gesetzes vom 1. Mai 1889. Das alte Gesetz vom Jahre 1868, das nur die unbeschränkte Haftpflicht kannte, enthielt eine derartige Beschränkung der Beteiligung auf einen einzigen Geschäftsanteil nicht. Infolgedessen bestand die Möglichkeit, zuweilen sogar eine Verpflichtung zum Erwerbe mehrerer Geschäftsanteile.

Das neue Gesetz nun, das der grundsätzlich gleichen Behandlung der einzelnen Genossen eine gleiche finanzielle Beteiligung zur Seite stellen wollte, führte die Beschränkung auf einen Geschäftsanteil ein und durchbrach dieses Prinzip nur bei der e. G. m. b. H.

Ob eine derartige Regelung notwendig war, darüber lässt sich streiten. Die Beweggründe des Entwurfs sind nicht vollkommen einwandfrei und stichhaltig. Es verlohnt, sie an dieser Stelle einer näheren Kritik zu unterziehen.

Bei der Begründung des § 119 (§ 107 des Entwurfes) wird für die Beschränkung namentlich die Notwendigkeit, „einer allzugrossen Ungleichheit in der Beteiligung vorzubeugen“, ins Feld geführt, „da eine unbeschränkte Zulassung von Kapitaleinlagen zu Verhältnissen führen könnte, die mit dem Zweck und Charakter der Genossenschaft unvereinbar sind.“ [1]) Als solche Gefahren werden näher bezeichnet, „die Verdrängung der im allgemeinen wünschenswerten Gleichartigkeit der Mitglieder durch eine Überzahl fremdartiger Elemente“ die auf möglichst hohe Gewinne ausgingen, ein Umstand, der die Genossenschaft in kapitalistisch spekulative Bahnen drängen könnte. Von der aus diesem Grunde notwendigen Beschränkung verspricht sich der Gesetzgeber an-

[1]) Begründung S. 192. Anm.

drerseits zugleich den Vorteil, „dass im allgemeinen die Geschäftsanteile verhältnismässig hoch normiert werden, und somit einen günstigen Einfluss auf die Kapitalbildung selbst üben."

Die hier angestellten Erwägungen gelten für die Genossenschaften überhaupt und stellen keine lediglich für die Behandlung der Genossenschaften mit unbeschränkter Haft- oder Nachschusspflicht gültigen spezifischen Gesichtspunkte dar.

Wenn aber weiter bei der Begründung des § 134 ff (§§ 114 — 117 des Entwurfs) für die Zulassung der mehrfachen Beteiligung bei der e. G. m. b. H. geltend gemacht wird, dass es wünchenswert sei, „den Umfang, in welchem die einzelnen Genossen für die Genossenschaftsschulden haften, in ein richtiges Verhältnis zu der Leistungsfähigkeit derselben„ [1]) zu bringen, u n d w e n n deshalb die Zulassung einer mehrfachen Beteiligung empfohlen wird, da eine Beschränkung auf einen Geschäftsanteil einer einheitlichen Normierung desselben mit Rücksicht auf die verschiedene Leistungsfähigkeit der einzelnen Genossen Schwierigkeiten biete, s o i s t e s n i c h t g a n z e r s i c h t l i c h, weshalb das Gesetz gerade bei der e. G. m. b. H. den für die Genossenschaften aufgestellten Grundsatz der gleichmässigen Beteiligung durchbricht, und weshalb es hier eine Steigerung des kapitalistischen Elements duldet, welche es vorher als Gefahr für die Genossenschaft bezeichnet hat. Andrerseits ist nicht einzusehen, weshalb die Zulassung der mehrfachen Beteiligung nicht auch für Genossenschaften mit unbeschränkter Haft- oder Nachschusspflicht gestattet sein soll.

Hierzu lässt sich folgendes sagen:

Dass eine prinzipiell gleichmässige Beteiligung undurchführbar ist, beweist bereits die Vorschrift des § 7 Ziffer 2, nach der ein Genosse mit einem zehnmal höherem Betrage an der Genossenschaft beteiligt sein kann, wie ein anderer. Der Abstand zwischen beiden wird sogar noch viel grösser sein, wenn der eine sofort seinen ganzen Geschäftsanteil ein-

[1]) Begründung S. 204/5.

zahlt, während der andere erst mit der Einzahlung der obligatorischen Beiträge beginnt, zumal wenn der Geschäftsanteil, wie das der Gesetzgeber erwartet, „verhältnismässig hoch normiert“ wird. Der Grundsatz der gleichmässigen Beteiligung findet andrerseits in dem genossenschaftlichen Prinzip der Gleichberechtigung keinen unbedingten Rechtfertigungsgrund. Mit dem Prinzip der grundsätzlichen Gleichheit der Genossen lässt sich vielmehr eine verschiedene vermögenswerte Beteiligung ganz gut vereinigen, „solange an den Grundfesten des Genossenschaftsrechts, vor allem dem gleichen Stimmrecht, nicht gerüttelt wird.“ [1]) Auch in den Worten Gierkes, [2]) dass „die Gleichheit der Genossenrechte natürlich dadurch nicht tangirt würde, dass die ökonomischen Lasten und Befugnisse für die einzelnen möglicherweise sehr ungleich ausfallen,“ kommt dieselbe Anschauung zur Geltung.

Auch „durch die verschiedenartige Ausgestaltung der Haftung“ [3]) lässt sich das Verbot der mehrfachen Beteiligung bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haft- oder Nachschusspflicht nicht rechtfertigen. Wenn Glafey behauptet, dass bei den Genossenschaften mit unbeschränkter Haft- oder Nachschusspflicht sich eine mehrfache Beteiligung schon aus dem Grunde verbiete, weil eine entsprechende Vervielfachung der Haftsumme unmöglich sei, so ist dem entgegenzuhalten, dass zwischen vermögenswerter Beteiligung und Haftpflicht ein innerer Zusammenhang in der Form einer wechselseitigen Abhängigkeit nicht besteht. [4]) Wenn die Begründung auf die Innehaltung des richtigen Verhältnisses zwischen Leistungsfähigkeit und Haftung Gewicht legt, so hat die Wahrung dieses Verhältnisses recht problematischen Wert, da in Wirklichkeit hinter der unbeschränkten Haftung oft kein Vermögen stehen wird, die beschränkte

---

[1]) Zimmermann S. 50.

[2]) Gierke: Deutsch. Genossenschaftsrecht Bd. I. S. 1032. 1108.

[3]) Glafey 21.

[4]) Alterthum S. 55. Zimmermannn S. 51.

Alterthum S. 49 „Dass die Haftsumme nicht niedriger sein kann als der Geschäftsanteil ist eine reine Äusserlichkeit; Geschäftsanteil und Haftsumme stehen in keinem inneren Zusammenhange.“

Haftsumme dagegen namentlich bei mehrfacher Beteiligung der unbeschränkten gleichkommen wird. [1])

Bei der Begründung der mehrfachen Beteiligung bei der Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht heisst es, dass die Zulassung solcher Genossenschaften nicht zum wenigsten den Zweck verfolge, „die Beteiligung auch für bemitteltere Personen zu erleichtern.“ [2]) Darnach hat es den Anschein, als ob der Gesetzgeber an die Beteiligung bemittelterer Personen an einer Genossenschaft mit unbeschränkter Haft- oder Nachschusspflicht nicht gedacht hätte; dass aber eine Zugehörigkeit leistungsfähiger Personen einerseits im Interesse der Vermögensbildung einer Genossenschaft liegt, und dass andererseits oft solche Personen einer Genossenschaft m. u. H. werden beitreten wollen, oder zuweilen durch verschiedene Umstände zum Beitritt genötigt sein werden, darüber sagt die Begründung nichts, obwohl dieser Umstand derselben Beachtung wert ist, wie der oben erwähnte. Unserer Einsicht nach wäre es billig, wenn bemittelteren Genossen in den Genossenschaften mit unbeschränkter Haft- oder Nachschusspflicht im Verhältnis zu ihrem grösserem Risiko, auch grössere Gewinnchancen geboten würden. Dies könnte natürlich nur in der Form der Zulassung zur Beteiligung auf weitere Geschäftsanteile erfolgen.

Solange dies jedoch nicht der Fall ist, muss an der gesetzlichen Bestimmung gehalten werden, nach der eine mehrfache Beteiligung nur bei Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht zugelassen ist.

Zur Zulassung der Beteiligung auf weitere Geschäftsanteile ist die e. G. m. b. H. nicht verpflichtet, will sie aber das, so mus das Statut [3]) hierüber Bestimmungen treffen und die höchste Zahl der Geschäftsanteile festsetzen (§ 134). Die Bestimmung hierüber oder eine spätere Abänderung der-

---

[1]) P. & C. S. 33. Wygodzinski S. 62: „Ob ein Kleinbauer oder Handwerker mit seinem ganzen Vermögen haftet oder 10 Haftsummen von je 1000 M. übernimmt, dürfte auf das gleiche hinauslaufen.“

[2]) Begründung, S. 205.

[3]) Nicht zulässig ist es, wenn z. B. die Geschäftsordnung die diesbezüglichen Bestimmungen enthält (RG 47, 147.)

selben ist zu veröffentlichen (§ 134 Abs. 2). Für die Zahl der zulässigen Geschäftsanteile gibt es keine gesetzliche Höchstgrenze.

Das Gesetz spricht nur von der Zulässigkeit der mehrfachen Beteiligung. Ob aber eine Verpflichtung zum Erwerbe weiterer Geschäftsanteile bestehen kann, und ob andererseits der Genosse einen Anspruch auf Zulassung zur weiteren Beteiligung besitzt, ist im Gesetze nicht erwähnt.

Die Frage ob das Statut den Genossen die Verpflichtung zur weiteren Beteiligung auferlegen kann, hat das Reichsgericht im Urteil vom 21. I. 1906 [1]) bejaht. Die herrschende Meinung hat dieses Recht des Genossenschaftsstatuts bereits früher anerkannt. [2])

Ein Anspruch auf Zulassung zur weiteren Beteiligung dagegen richtet sich nach dem Statut. [3]) Schweigt dieses so wird man allen Genossen das Recht auf Beteiligung bis zur Höchstzahl der zulässigen Geschäftsanteile zugestehen müssen. [4]) Dem freien Ermessen des Vorstandes [5]) ist die Zulassung zur weiteren Beteiligung nicht einzuräumen, da ja sonst leicht durch willkürliche Handhabung die grundsätzliche Gleichheit der Genossen verletzt werden könnte.

Die Zulassung zur Beteiligung auf einen weiteren Geschäftsanteil hat zur Voraussetzung die Erreichung des vorhergehenden — § 136. Diese zwingende Bestimmung will der Täuschung vorbeugen, dass sich mit einer Vergrösserung der Haftsume auch eine grössere Leistungsfähigkeit des Genossen verbinde. [6])

Da das Gesetz in dieser Bestimmung lediglich an den Normalfall des sukcessiven Erwerbs weiterer Geschäftsanteile gedacht hat, und deshalb nur diese Art der mehrfachen Beteiligung ausdrücklich erwähnt, darf nicht gleich ein Verbot

---

[1]) RG. 62, S. 303.
[2]) P. & C. S. 529. B. & M. S. 406.
[3]) Begründung S. 206.
[4]) Glafey S. 22, Deumer S. 218.
[5]) P. & C. S. 529.
[6]) Begründung S. 205.

der gleichzeitigen Übernahme mehrerer Geschäftsanteile gefolgert werden, wie dies von mancher Seite geschieht. [1])

Gegen die gleichzeitige Zulassung der Beteiligung auf mehrere Geschäftsanteile ist vielmehr nichts einzuwenden, sofern alle in Betracht kommenden Geschäftsanteile von vornherein bis auf den letzten voll eingezahlt werden. [2]) In diesem Falle nämlich wird der Zweck der Vorschrift, einer Täuschung Dritter vorzubeugen, vollkommen erreicht. Wollte man bei dieser Sachlage die Wiederholung der im § 137 vorgeschriebenen Erklärungen und Eintragungen auch dann fordern, wenn der Genosse von vornherein sich auf mehrere Geschäftsanteile beteiligen will, so wäre dies, wie Deumer richtig bemerkt übertriebener Formalismus. [3])

Der Erwerb weiterer Geschäftsanteile vollzieht sich in ähnlicher Weise wie der Erwerb der Mitgliedschaft. Ein Genosse, welcher auf einen weiteren Geschäftsanteil beteiligt sein will, hat hierüber eine unbedingte Erklärung auszustellen — § 137. Sind die Mitglieder zum Erwerbe mehrerer Geschäftsanteile verpflichtet, dann besitzt die Genossenschaft ein klagbares Recht auf Ausstellung dieser Erklärung. [4])

Ist die Zulassung seitens der Genossenschaft erfolgt, so wird die Erklärung mit einer schriftlichen Versicherung des Vorstandes, dass die übrigen Geschäftsanteile der Genossen erreicht sind — § 137 Abs. 2 S. 2 — vom Vorstande dem Gerichte behufs Eintragung der Zulassung in die Liste der Genossen eingereicht — 137 Abs. 2 S. 1.

Bei gleichzeitigem Erwerb mehrerer Geschäftsanteile hat der Vorstand, entsprechend der oben vertretenen Ansicht, zu versichern, dass der Betrag sämtlicher Anteile mit Ausnahme des letzten voll eingezahlt ist. Da eine erfolgte Ein-

---

[1]) B. & M. S. 409; P. & C. S. 532. „Grundsätzlich ist der Erwerb mehrerer Geschäftsanteile sukcessiv..... De lege ferenda ist es gewiss zu wünschen, dass für solche Fälle (des gleichzeitigen Erwerbs mehrerer Geschäftsanteile) Erleichterung geschaffen wird."

[2]) Urt. d. OLG. Hamburg v. 7. II. 1912 in ROLG. 27. 354.

[3]) Deumer S. 219. So auch Bonschab S. 84, Alterthum S. 61 ff. Glafey S. 23. Vgl. auch R. G. 62, S. 309 u. Jahrb. d. K. G. 20, S. 53.

[4]) P. & C. S. 533, Glafey S. 23.

zahlung die Voraussetzung der erwähnten Versicherung des Vorstandes bildet, bedarf es in diesem Falle der vorherigen Einzahlung des in Betracht kommenden Betrages. [1])

Erst mit der Eintragung in die Liste der Genossen, von der Vorstand und Genosse zu benachrichtigen sind — § 137 Abs. 4 in Verbindung mit § 15 Abs. 4 S. 1. — tritt die Beteiligung auf den weiteren Geschäftsanteil in Kraft — § 137 Abs. 3. Die vorher geleisteten Einzahlungen sind bis zu diesem Zeitpunkte nicht als Einlagen zu betrachten. Wird die Eintragung verzögert oder unterbleibt sie aus irgend einem Grunde, so sind sie zurückzuzahlen. An Gewinn und Verlust nehmen sie nicht teil. Im Falle des Genossenschaftskonkurses sind sie zurückzugewähren, sofern sie nicht unter Umständen als der Genossenschaft gewährte Darlehen (Spareinlagen) zu behandeln sind. [2])

Da im übrigen auf die Beteiligung auf einen weiteren Geschäftsanteil die Vorschrift des § 7 Ziffer 2 Anwendung findet, ist der Genosse verpflichtet, obligatorische Einzahlungen auf den neu erworbenen Geschäftsanteil zu leisten. [3])

Die gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen über Höhe, Mindestbetrag, Pflichteinzahlungen, Herauf- und Herabsetzung des Geschäftsanteils finden natürlich auch Anwendung im Falle der mehrfachen Beteiligung. Im einzelnen ergeben sich manche Zweifelsfragen.

Wird der Geschäftsanteil erhöht, so haben Genossen, welche auf mehrere Geschäftsanteile beteiligt sind, ihre Einlagen auf sämtliche Geschäftsanteile mit Ausnahme des letzten auf den neuen Höchstbetrag zu bringen, [4]) damit der Grundsatz aufrecht erhalten bleibe, dass ein Mitglied sich auf einen weiteren Geschäftsanteil nur dann beteiligen darf, wenn der vorhergehende erreicht ist. Wie und wann dies zu erfolgen hat ist fraglich; das Gesetz weist in dieser Beziehung eine Lücke auf. Sagt der Generalversammlungsbeschluss

---

[1]) Urt. d. O. L. G. Hamburg v. 7. II. 12 in ROLG. Bd. 27 S. 353.

[2]) Urt.d. O. L. G. Dresden v. 10. IV. 97. Sächs. Archiv 1897 S. 446 ff.

[3]) Begründung S. 206.

[4]) Glafey S. 25.

hierüber nichts, und sieht das Statut nur obligatorische Einzahlungen bis zu einem Bruchteil des Geschäftsanteils vor, dann muss es dem Mitgliede überlassen werden, „die Einzahlung zu leisten, wie und wann es will.“ [1])

Das gleiche gilt auch, wenn infolge Verlust eine über mehrere Geschäftsanteile reichende Abschreibung erforderlich wird. Der Genosse bleibt in diesem Falle auf die einmal erworbenen Geschäftsanteile beteiligt, was sich besonders in der Haftsumme äussern wird, die stets auf ein der mehrfachen Beteiligung entsprechendes Vielfache der ursprünglichen Haftsumme steigt.

Die einmal erfolgte Beteiligung des Genossen auf mehrere Geschäftsanteile ist eine endgültige.

Nicht erlaubt ist daher ein Ausscheiden eines Genossen, der auf mehrere Geschäftsanteile beteiligt ist, mit nur einem oder einzelnen Anteilen, [2]) oder die Übertragung eines oder einzelner Geschäftsanteile mit der Wirkung, dass der Genosse mit dem Reste an der Genossenschaft beteiligt bleibt. [3])

Aus demselben Grunde verbieten sich eine Herabsetzung der Zahl der Geschäftsanteile und eine Zusammenlegung derselben, da sie einem teilweisen Ausscheiden des Genossen mit einzelnen Geschäftsanteilen gleichkommen. [4])

---

[1]) P & C S. 530.

[2]) Beschl. d. O. L. G. Dresden v. 5. II. 1897 im Sächs. Annalen des O. L. Gerichts 1898 S. 233.

[3]) Beschl. d. K. G. v. 29 IV 1895 Jahrb. d. KG. 15, S. 57.
„ „ v. 8. III. 1908 Zentr. Bl. f. fr. G. Bd. 9 S. 266.

[4]) Deumer S. 224, and. Meinung P. & C. S. 530, Glafey S. 25.
„Aber auch im Interesse einer geordneten Listenführung verbietet sich dieses Verfahren, da bei den Genossen, die von der Herabsetzung betroffen würden, die weiteren, nun nicht mehr bestehenden Geschäftsanteile, gelöscht werden müssten. Weder das Gesetz noch die Bundesratsverordnung zur Führung des Genossenschaftsregisters sehen den Fall vor.“ (Deumer, S. 224.)

ZWEITES KAPITEL.

Das Geschäftsguthaben.

§ 12. Entstehung und Höhe des Geschäftsguthabens.

Die Beteiligung auf den Geschäftsanteil nach der im vorhergehenden Kapitel geschilderten Art und Weise führt zur Bildung eines Geschäftsguthabens. Während also der Geschäftsanteil den Höchstbetrag der zulässigen Mitgliedereinlagen angibt, zeigt das Geschäftsguthaben den jeweiligen Stand der tatsächlichen Beteiligung an, d. h. die Summe der auf den Geschäftsanteil geleisteten Einlagen — Einzahlungen plus zugeschriebene Gewinnanteile abzüglich der abgeschriebenen Verlustanteile. Mit dieser Definition, die dem § 19 zu entnehmen ist, ist freilich über die juristische Natur des Geschäftsguthabens noch nichts gesagt.

Im einzelnen lässt sich über Entstehung und Höhe des Geschäftsguthabens folgendes sagen.

Das Geschäftsguthaben entsteht mit der ersten Einzahlung. Im Laufe des ersten Jahres beziffert sich das Geschäftsguthaben auf die Summe der geleisteten Einzahlungen. Ein Irrtum ist es, wenn einzelne Schriftsteller aus dem § 19 den Schluss ziehen, dass ein Guthaben im ersten Geschäftsjahre nicht vorhanden sei, sondern erst mit Beginn des folgenden enstehe.[1]) Sie nehmen an, dass erst mit Abschluss des ersten Geschäftsjahres die Einzahlungen zum Geschäftsguthaben wer-

[1]) So B. & M. S. 133, Brambach, S. 23, Cohnitz, S. 21,

den, indem entweder Gewinn zu denselben hinzutritt oder der Verlust abgeschrieben wird.[1]) Nach dieser Auffassung würde ein Geschäftsguthaben nicht entstehen, wenn der Gewinn ausgezahlt (§ 19 Abs. 2 S. 1) oder überhaupt nicht verteilt, sondern dem Reservefonds zugeschrieben wird (§ 20). Dieser Zustand kann, wie Glafey richtig bemerkt,[2]) jahrelang und sogar bis zur Auflösung der Genossenschaft andauern. Sollten dann aber überhaupt keine Geschäftsguthaben entstehen? Der § 19 will nicht eine Begriffsbestimmung des Geschäftsguthabens geben, sondern besagt nur, „dass frühestens am Schlusse des ersten Geschäftsjahres Gewinn und Verlust berechnet, damit also das Geschäftsguthaben ermittelt werden soll.“ [3])

Auch der weitere Schluss (den B. & M. freilich nicht ziehen), dass die im Laufe des Geschäftsjahres geleisteten Einzahlungen nicht zum Geschäftsguthaben gehören, da sie an der Verteilung von Gewinn und Verlust nicht teilnehmen, wäre natürlich ebenso unrichtig. Denn die Fassung des § 19, wonach für die Gewinn-und Verlustverteilung die „zum Schlusse des vorhergegangenen Geschäftsjahres ermittelten Geschäftsguthaben“ (also nicht die Geschäftsguthaben des letzten Jahres) massgebend sein sollen, lässt indirekt erkennen, dass sich ein Geschäftsguthaben im Laufe des Jahres sehr wohl ändern kann. Eine Änderung im Laufe des Jahres kann aber ein Geschäftsguthaben nur durch Einzahlungen erfahren.

Die Höhe des Geschäftsguthabens ist keine konstante und für alle Genossen gleiche Grösse; durch Einzahlungen und Gewinnzuschreibungen wird sie vergrössert, durch Abschreibungen wird sie vermindert. Die Grenzen der möglichen Schwankungen sind nach oben die Höhe des Geschäftsanteils, nach unten Null.

Die Höchstsumme, die das Geschäftsguthaben erreichen kann, ist die Höhe des Geschäftsanteils, falls eine Beteiligung auf mehrere Geschäftsanteile stattfindet, die Summe der zu-

---

[1]) B. & M. S. 133.
[2]) Glafey, S. 26.
[3]) Brückmann, S. 243.

lässigen Geschäftsanteile. Ueber diese Grenze hinaus kann das Geschäftsguthaben nicht anwachsen.

Eine Ausnahme hiervon enthält der § 19 Abs. 1 S. 3. Wird im Falle der Liquidation der Genossenschaft das Vermögen verteilt, dann ist der Gewinn für den Zeitraum zwischen der letzten Jahresbilanz und der ersten Liquidationsbilanz dem Guthaben auch insoweit zuzuschreiben, als dadurch der Geschäftsanteil überschritten wird. Die den einzelnen Genossen bei der Verteilung zufallenden Anteile des Reservefonds sind, wie das Gesetz auch deutlich ausspricht, hierunter nicht einbegriffen. Der Reservefonds wird vielmehr, falls das Statut hierüber keine Bestimmung enthält, nach Köpfen verteilt (§ 91 Abs. 2 u. 3). Diese Ausnahme ist vollkommen gerechtfertigt, da es sich hier lediglich um eine die Verteilung vereinfachende Rechnungsoperation handelt.[1])

Anteilige Abschreibungen von Verlusten vermindern das Geschäftsguthaben und können es unter Umständen ganz aufzehren, d. h. das Geschäftsguthaben des Genossen wird gleich Null. Unter Null kann das Geschäftsguthaben nicht sinken. Ein negatives Geschäftsguthaben in Form eines Passivsaldos, wie es Zimmermann[1]) annimmt, gibt es nicht. Ist das Geschäftsguthaben durch Verlustabschreibungen aufgezehrt, so ist eine weitere Abschreibung, die das Geschäftsguthaben in einem negativen Posten (Passivsaldo) verwandelt, unzulässig. Eine solche Belastung würde gegen den Grundsatz verstossen, dass die Genossen während des Bestehens der Genossenschaft (abgesehen von der Zubussepflicht des ausscheidenden Genossen (§ 73 Abs. 2)) aus der Haftung nicht in Anspruch genommen werden können. Während des Bestehens der Genossenschaft haften die Mitglieder mit ihren Guthaben, eine weitere Inanspruchnahme aber würde sich als Geltendmachung der Haftpflicht darstellen.[2])

---

[1]) Begründung S. 164.

[1]) Zimmermann, S. 16 und S. 54.

[2]) So auch Cosack: Handelsrecht S. 660, P & C. S. 107. B. & M. S. 133 Glafey S. 27, Deumer S. 226, And. M. RG. Bd. 36 S. 105 ff., Brambach S. 26, Zimmermann a. a. O.

Zinsen von bestimmter Höhe dürfen für das Geschäftsguthaben nicht vergütet werden. Eine Bestimmung des Statuts, dass von dem gesamten Jahresgewinne zunächst ein bestimmter Prozentsatz als Kapitaldividende abzuziehen und der Rest anderweitig zu verwenden ist (z. B. Ueberweisung an den Reservefonds), wäre deshalb nicht ungültig, da hier nicht feste Zinsen versprochen werden, sondern nur ein Massstab für die Gewinnverteilung festgesetzt wird.[1])

In der Praxis erfolgt die Feststellung des Geschäftsguthabens der einzelnen Genossen in der Weise, dass für jeden ein Konto geführt wird, auf welches die Einzahlungen und Zuschreibungen von Gewinn sowie die Abschreibungen von Verlust gebucht werden. Insofern als das Geschäftsguthaben die Höhe der tatsächlichen Beiteiligung ausdrückt, ist die Definition Zimmermanns als „Geldwert der Mitgliedschaft" richtig.[2]) Zimmermann verkennt aber, dass mit dieser Definition nur die wirtschaftliche Bedeutung des Geschäftsguthabens getroffen, über seine juristische Natur nichts gesagt ist.

Regelmässig wird seitens der Genossenschaft dem Genossen ein Guthabenbuch ausgehändigt, in welchem über die geleisteten Einlagen — Einzahlungen und zugeschriebene Gewinnanteile — und die abgeschriebenen Verlustanteile quittiert wird. Fraglich ist nun, welche Bedeutung dem Guthabenbuche beizulegen ist. Betrachtet man es als Schuldurkunde, dann ist es wesentlich, erblickt man in ihm aber nur eine Empfangsbescheinigung (Quittungsbuch), so wird es unwesentlich. Nach dem Zwecke kann es nur als Quittung über geleistete Einlagen gelten. Die Bedeutung einer Schuldurkunde muss dem Guthabenbuch versagt werden, da es nicht die Anerkenntnis und Übernahme der Verpflichtungen zur Rückzahlung einer bestimmten Summe enthält, welches die Merkmale eines Schuldscheines sind. Nicht die Genossenschaft übernimmt eine Verpflichtung, sondern sie bescheinigt, dass der Genosse seiner Verpflichtungen nachgekommen ist.[3]) Im

---

[1]) Ebenso P. & C. S. 211 und Deumer S. 258.

[2]) Zimmermann, S. 19

[3]) So auch P. & C. S. 101; and. M. B. & M. S. 296.

wesentlichen kommt also dem Guthabenbuch dieselbe Bedeutung wie Kontogegenbüchern — Sparkassenbüchern — zu.

§ 13. Das Geschäftsguthaben als Masstab für die Verteilung von Gewinn und Verlust.

Eine wesentliche Rolle spielt das Geschäftsguthaben bei der Verteilung von Gewinn und Verlust. Da der Schwerpunkt der Tätigkeit der Genossenschaften, wie bereits geschildert, vorwiegend auf sozialem Gebiete liegt, kommt naturgemäss der Gewinnverteilung bei weitem nicht die gleiche Bedeutung zu, wie der Gewinnverteilung bei der rein kapitalistischen Aktiengesellschaft, deren Aufgabe regelmässig nur in der Kapitalvermehrung liegt. Wegen der Unmöglichkeit der einheitlichen Regelung dieser Frage hat sich der Gesetzgeber mit gewissen dispositiven Normen begnügen müssen.

Für die Verteilung von Gewinn und Verlust sind die Jahresbilanzen und nur diese allein massgebend. [1]) Nach dem vom Gesetze vorgeschlagenen Masstab, der nur dann zur Anwendung kommt, wenn das Statut keine andere Bestimmung enthält, findet die Gewinn- und Verlustverteilung nach dem Verhältnis der zum Schlusse des vorhergegangenen Geschäftsjahres ermittelten Geschäftsguthaben statt.

Die Vorschrift, wonach die Einzahlungen des letzten Geschäftsjahres bei der Gewinn- und Verlustverteilung unberücksichtigt bleiben sollen, soll verhindern, dass Genossen, wenn mit Sicherheit Gewinn zu erwarten ist, grosse Einzahlungen gegen Ende des Jahres machen, lediglich um hohe Dividenden zu erlangen. [2])

Im übrigen entspricht dieser Verteilungsmodus vollkommen dem Gerechtigkeitsgefühle, insofern als den Genossen, die mehr als die obligatorischen Einzahlungen geleistet haben, höherer Gewinn in Aussicht gestellt wird, im Falle von Verlust aber diesselben in höherem Masse herangezogen werden.

---

[1]) Urt. R. G. v. 8. XII. 1893, R. G. 32, S. 91.

[2]) Begründung S. 107.

Die im Laufe eines Jahres neu beitretenden Genossen nehmen also am Schlusse desselben weder am Gewinn noch Verlust teil.

Für das erste Geschäftsjahr der Genossenschaft gilt eine Ausnahme. Hier erfolgt die Verteilung ungeachtet der Zeit, zu welcher die Einzahlungen erfolgt sind, nach dem Verhältnis derselben. Diese Ausnahme ist unbedenklich, da sie nur im ersten Geschäftsjahr der Genossenschaft Anwendung findet, und rechtfertigt sich aus der Erwägung, dass im ersten Geschäftsjahre eine Gewinnverteilung überhaupt nicht stattfinden könnte, wenn man den oben genannten Grundsatz für diesen Fall nicht ausgeschlossen hätte.

Dieser Masstab für die Verteilung von Gewinn und Verlust ist, wie gesagt, dispositiver Natur. Das Statut kann einen anderen Verteilungsmodus aufstellen — § 19 Abs. 2 S 1. Nur muss die Verteilung für alle Mitglieder nach gleichen Grundsätzen erfolgen. Eine Klassifizierung verschiedener Arten von Genossen, wie sie im Aktienrechte — § 185 HGB. — üblich ist, würde dem genossenschaftlichen Prinzip der Gleichheit von Recht und Pflicht der Mitglieder widersprechen.

Unzulässig wäre es auch, einzelne Mitglieder von der Beteiligung am Gewinn auszuschliessen, wie das unter der Geltung des alten Gesetzes für die Ausgeschlossenen für das Jahr des Ausschlusses möglich und auch üblich war. Die Mitgliedschaft endet auch in diesem Falle erst mit dem Ende des Geschäftsjahres; bis zu diesem Zeitpunkte haftet der Ausgeschlossene mit seinem Vermögen, insbesondere mit dem Geschäftsguthaben. Schon aus diesem Grunde verbietet es sich, ihn von der Gewinnverteilung des betreffenden Jahres auszuschliessen. Aus ähnlichen Erwägungen verbietet sich ferner eine Bestimmung, nach der Mitglieder unter gewissen Bedingungen (z. B. zur Strafe) von der Gewinnverteilung ausgeschlossen werden.[1]) Die vermögensrechtliche Seite der

[1]) Anderer Meinung sind P. & C. S. 205, die eine derartige „Konventionalstrafe“ für zulässig erachten. Uns erscheint, wie oben ausgeführt, eine derartige Bestimmung unzulässig. Ausserdem würde ihr der § 18 S. 2. entgegenstehen, nach dem das Statut von den Bestimmungen des Gesetzes

Mitgliedschaft fordert eben eine rein vermögensrechtliche Behandlung.

Die verschiedenen Genossenschaftsarten machen auch von dieser Freiheit reichlichen Gebrauch. Die Konsum- und Rohstoffvereine pflegen nach Abzug einer Kapitaldividende auf die Geschäftsguthaben den Gewinn nach dem Warenbezug zu verteilen, die Produktivgenossenschaften nach den eingelieferten Produkten, die Baugenossenschaften nach dem Verhältnis der Mieten. Der vom Gesetz vorgesehene Verteilungsmodus findet bei Vorschuss- und Kreditvereinen Anwendung. [1])

Erwähnt sei noch, dass manche Genossenschaften im Laufe des Geschäftsjahres beitretende Mitglieder bereits für das Jahr ihres Beitritts nach Verhältnis ihrer Einzahlungen am Gewinn teilnehmen lassen.

Fraglich ist, ob die zu Beginn des neuen Geschäftsjahres festgestellte und zugeschriebene Dividende für die Ermittellung des Geschäftsguthabens bei Jahresschluss berücksichtigt wird. Mit P. & C. [2]) wird man wohl diese Frage bejahen müssen, „da die Dividende tatsächlich bereits im vorhergegangenen Geschäftsjahre verdient war, und es sich im laufenden Jahr nur um die rechnerische Feststellung handelt."

Eine Abänderung der statutarischen Bestimmungen über Verteilung von Verlust ist nur nach Massgabe des § 16 möglich.

Nach denselben Grundsätzen erfolgt auch die Verteilung von Gewinn und Verlust während der Liquidation. Der

---

nur insoweit abweichen darf, als dieses ausdrücklich für zulässig erklärt ist — dasselbe gilt natürlich auch hinsichtlich der Generalversammlungsbeschlüsse.

Überdies darf aus § 19 indirekt gefolgert werden, dass der Gewinn an alle Mitglieder zu verteilen ist.

[1]) Auch für die Verteilung des Verlustes soll das Statut einen anderen Massstab aufstellen können. Dies ist nicht gut denkbar. Eine Verteilung von Verlust nach dem Grundsätzen der Gewinnverteilung, wie sie oben für die einzelnen Genossenschaftsarten aufgezählt sind, ist unmöglich, da in diesem Falle eine Abschreibung des so gewonnenen Verlustanteils unter Umständen ein negatives Geschäftsguthaben ergeben könnte, was, wie gesagt, unzulässig ist. Ebenso P. & C. S. 206.

[2]) P. & C. S. 206.

Zeitraum zwischen dem Schluss des letzten Geschäftsjahres und der ersten Liquidationsbilanz wird als ein Jahr gerechnet. [1]) Der auf diese Weise ermittelte Gewinnanteil ist in diesem Falle, wie bereits einmal erwähnt, dem Geschäftsguthaben auch insoweit zuzuschreiben, als dadurch der Geschäftsanteil überschritten wird — § 91 Abs. 1 S. 3.

Überschüsse, welche sich über den Gesamtbetrag dieser Guthaben hinaus ergeben, sind nach Köpfen zu verteilen § 91, 2.

Die Bestimmungen über die Vermögensverteilung sind ebenso wie die Vorschriften über Verteilung von Gewinn und Verlust dispositiver Natur. Das Statut kann auch hierüber andere Bestimmungen treffen, ja sogar eine Vermögensverteilung überhaupt ausschliessen — § 91. Abs. 3.

§ 14. Auszahlung des Geschäftsguthabens.

Im § 5 unserer Abhandlung haben wir von den das Ausscheiden begründenden Tatsachen gesprochen. Wir haben dort darauf hingewiesen, dass das Ausscheiden eine Lösung des bis dahin bestehenden Mitgliedschaftsverhältnisses bedeutet und mithin auch der vermögensrechtlichen Beteiligung ein Ende setzt. Hier ist es am Platze auf die Art und Weise einzugehen, wie diese Lösung vor sich geht.

Im Anschluss an das rechtsgültige Ausscheiden hat zwischen der Genossenschaft und dem Genossen eine endgültige Auseinandersetzung zu erfolgen; Genossenschaft und Genosse lösen ihre Beziehungen und gehen auseinander. Hierzu gehört namentlich die Beendigung der vermögensrechtlichen Beteiligung, die „in einem dem Genossen oder der Genossenschaft zustehenden Anspruch auf Zahlung einer Geldsumme“ [2]) aufgeht. Die Höhe dieser Summe wird durch die Vermögenslage der Genossenschaft und die Zahl der Genossen im Zeitpunkte des Auscheidens bestimmt — § 73. Mit Rücksicht darauf, dass diese Summe im Laufe des Jahres

[1]) Begründung. S. 163
[2]) Begründung S. 148.

unbestimmbar ist und erst zum Schlusse des Geschäftsjahres nach Genehmigung der Bilanz eine bestimmte Höhe annimmt, ist das Ausscheiden auf den Schluss des Geschäftsjahres beschränkt. Erwägungen rein vermögensrechtlicher Natur waren für die Entstehung dieses Grundsatzes massgebend. Das persönliche Interesse, welches Genosse oder Genossenschaft an einer sofortigen Lösung des Mitgliedschaftsverhältnisses haben könnten, musste vor dem vermögensrechtlichen weichen und sich ihm unterordnen. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz enthält der § 73. Sie ist gerechfertigt, da in dem Falle des Ausscheidens durch Übertragung des Geschäftsguthabens eine Auseinandersetzung nicht erfolgt.

Die Auseinandersetzung bestimmt sich nach der Vermögenslage der Genossenschaft und erfolgt auf Grund der Bilanz — § 73. Massgebend ist, wie gesagt, die am Schlusse des Geschäftsjahres aufgestellte Bilanz, von der in den §§ 33 und 19 die Rede ist. Sie muss also den gesetzlichen und statutarischen Vorschriften genügen, d. h. sie muss ohne Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen und unter Beobachtung der statutarischen Grundsätze aufgestellt, von der Generalversammlung geprüft und genehmigt sein — §§ 7 Abs. 3, § 19 u. 33.[1]) Jede andere diese Voraussetzungen nicht erfüllende Bilanz kann nicht die Grundlage für die Auseinandersetzung abgeben. Offenbar ist es die Absicht des § 73 durch diese Vorschrift der Auseinandersetzung eine sichere Grundlage zu geben. Die Aufstellung von Sonderbilanzen, die nur auf das Ausscheiden des Genossen zugeschnitten sind, ist aus diesem Grunde unstatthaft.[2])

Auf die Aufstellung und Genehmigung der Bilanz hat der nunmehr Ausgeschiedene keinen Einfluss, insbesondere kann er bei der Beschlussfassung der Generalversammlung nicht mitwirken, und ebensowenig nach § 51 ihren Beschluss anfechten.[3])

---

[1]) O L G Kiel v. 25, 4. 1901 (O L G Bd. 2 S. 487); RG 32 S. 93 u. RG Urteil v. 15. I. 1908 JW. 1908, 214)

[2]) Urt. d. RG. v. 20. X. 99 J. W. 1899 S. 747; Urt. d. OLG Kiel a. a. O.

[3]) Urt. d. OLG Kolmar v. 30 X. 1896 DJZ.2. 407.

Ergänzt wird die Bilanz durch eine zweite Rechnungsoperation, nämlich durch die Feststellung, ob und inwieweit das Vermögen der Genossenschaft einschliesslich des Reservefonds und aller Guthaben zur Deckung der Schulden ausreicht. Ist dies nicht der Fall, dann hat der Ausgeschiedene den ihn treffenden Anteil des Fehlbetrages an die Genossenschaft zu zahlen. Der Anteil wird in Ermangelung einer anderen Bestimmung des Statuts nach Köpfen berechnet — § 73. Abs. 2.

Selbstverständlich darf die Genossenschaft nicht geschuldete, fällige Beiträge, soweit sie von dem ausscheidenden Genossen bis zum Termin seines Ausscheidens nicht geleistet sind, bei der Feststellung des Auseinandersetzungsanspruchs etwa in der Weise berücksichtigen, dass sie dieselben vom Guthaben des betreffenden Genossen in der Form der Aufrechnung in Abzug bringt. Dies ist aus dem einfachen Grunde unstatthaft, da eine derartige Geltendmachung von Ansprüchen aus der Beteiligung auf den Geschäftsanteil notwendig ein weiteres Bestehen der Mitgliedschaft voraussetzt. Der ausscheidende Genosse will aber gerade die Mitgliedschaft und mit ihr das Beteiligungsverhältnis lösen.

Ein Beispiel möge zur Erläuterung des Gesagten dienen. Nehmen wir an, dass das zum Schlusse des vorhergegangenen Geschäftsjahres ermittelte Geschäftsguthaben des ausscheidenden Genossen 100 M beträgt, und dass der betreffende Genosse mit 80.— M. im Rückstande ist, einerlei ist es, ob die rückständigen Einzahlungen im Laufe des letzten oder eines vorhergehenden Geschäftsjahres fällig geworden sind. [1]) Es vollzieht sich in diesem Falle die Auseinandersetzung, wie folgt:

Das Geschäftsguthaben zum Schlusse des vorhergegangenen Geschäftsjahres . . . . . 100,— M.
dazu Gewinn (angenommen 10%) . . . . 10.— M. [2])
Der Auseinandersetzungsanspruch beträgt . 110.— M.

---

[1]) Vgl. dazu S. 70.

[2]) Wenn Verlust verteilt wird, verwandelt sich dieser Faktor in einen Subtrahend.

Hiervon kann die Genossenschaft nicht, wie gesagt, die rückständigen M. 80.— in Abzug bringen, oder dieselben in ähnlicher Weise geltend machen. Sie kann in diesem Falle lediglich Verzugszinsen von den einzelnen Beiträgen seit dem Tage ihrer Fälligkeit bis zum Tage des Ausscheidens berechnen und gegen den Auseinandersetzungsanspruch des Genossen aufrechnen. Wohlgemerkt aber, dass die Verzugszinsen nicht zum Auseinandersetzungsanspruch gehören. Dies wird wichtig, wenn das Geschäftsguthaben bereits vorher gepfändet ist. Die Genossenschaft darf dann nur nach Massgabe des § 392 BGB aufrechnen.

Das von der rückständigen Einzahlung Gesagte gilt auch dann, wenn die Auseinandersetzung im Falle der Überschuldung (§ 73 Abs. 2 S 2) der Genossenschaft für den Genossen ein Minus ergibt. Auch in diesem Falle kann die Genossenschaft nur die Verzugszinsen geltend machen, niemals die rückständigen Einzahlungen selbst.

Je nachdem die so aufgestellten Berechnungen ein Guthaben für den Genossen oder eine Überschuldung der Genossenschaft ergeben, ensteht entweder für den Genossen oder im zweiten Falle für die Genossenschaft ein Anspruch auf Zahlung einer bestimmten Summe. Liegt eine Überschuldung nicht vor, sind aber die Einlagen durch den Verlust ganz aufgezehrt, so ergibt die Auseinandersetzung weder für den Ausgeschiedenen noch für die Genossenschaft einen Anspruch.

Ergibt sich auf Grund der Bilanz ein Guthaben für den ausgeschiedenen Genossen, so hat er einen Anspruch auf Auszahlung desselben. An den Reserfonds und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat er keinen Anspruch — § 73 Abs. 2. Eine dieser zwingenden Vorschrift entgegenstehende Statutenbestimmung ist nichtig. [1])

Das Geschäftsguthaben ist dem Genossen binnen 6 Monaten nach dem Ausscheiden auszuzahlen. Die im Gesetz von 1868 vorgesehene dreimonatige Frist ist durch das heute geltende Gesetz auf 6 Monate verlängert mit Rücksicht auf

---

[1]) vgl. Bl. f. Gen. 1893. S. 220.

die Frist des § 33 Abs. 2 (Bilanzfrist) und auf die Deliberationsfrist des § 75. [1])

Nach Ablauf der sechsmonatigen Frist wird der Anspruch fällig. Natürlich bleibt es der Genossenschaft unbenommen, den Anspruch schon vorher zu berichtigen. Erfolgt die Auszahlung nach Ablauf der genannten Frist nicht, so hat die Genossenschaft Verzugszinsen zu zahlen.[2])

Der Anspruch auf Auszahlung des Geschäftsguthabens ist klagbar. Die Klage verjährt in 2 Jahren — § 74.

Diese verhältnismässig kurze Verjährungsfrist ist von der Reichstagskommission vorgeschlagen worden, um die Genossenschaft der Mühe zu entheben, kleine, nicht abgehobene Geschäftsguthaben 30 Jahre lang zur Verfügung zu halten. [3]) Da der § 74 nur von Verjährung der Klage spricht, will die herrschende Meinung [4]) mit Rücksicht auf diesen Sprachgebrauch, die einredeweise Geltendmachung gegen Forderungen der Genossenschaft zulassen. Uns scheint dem entgegen, dass die Vorschrift des § 74 jede Geltendmachung des Anspruchs nach 2 Jahren unmöglich machen will. [5])

Der Anspruch auf Auszahlung des Geschäftsguthabens darf dem Genossen auf keine Weise genommen werden. Eine Statutenbestimmung oder ein Generalversammlungsbeschluss, die dieses Recht des ausscheidenden Genossen schmälern, sind ungültig. [6]) Unzulässig insbesondere sind die gänzliche oder teilweise Einziehung des Geschäftsguthabens zur Bildung eines Amortisationsfonds, [7]) oder eine Bestimmung, dass die Geschäftsguthaben verstorbener Mitglieder der Genossenschaft zufallen u. a. m. [8])

Im Falle der Überschuldung steht der Auseinandersetzungsanspruch der Genossenschaft zu. Der ausscheidende

---

[1]) Begr. S. 148.
[2]) P. & C. S. 405. B. & M. S. 293, Deumer S. 242.
[3]) Kommissions-Bericht S. 39.
[4]) P. & C. S. 410, B. & M. S. 297, Glafey, S. 36.
[5]) Ebenso Deumer, S. 243.
[6]) RG. 30 S. 81: 32. S. 50; 35, S. 65.
[7]) RG. 42, S. 79.
[8]) KG v. 28. 2. 1907. D. J. Z. 1907, S. 1324.

Genosse hat den ihn treffenden Anteil des Fehlbetragas an die Genossenschaft zu zahlen. Zur Begleichung dieses Anspruches ist dem Genossen die sechsmonatige Frist nicht gegeben. Mit der Genehmigung der Bilanz wird der Anspruch fällig.

Diese Bestimmung, die einen Durchbruch des Prinzips bedeutet, dass während des Bestehens der Genossenschaft eine Geltendmachung der Haftpflicht nicht stattfindet, ist eine Neuerung des Gesetzes von 1889. Das alte Gesetz kannte eine Zubussepflicht nicht. Das vermögensrechtliche Interesse der Genossenschaft erforderte aber eine derartige Ausnahme, sollte die Auseinandersetzung eine endgültige Lösung des Beteiligungsverhältnisses herbeiführen.[1]) Da nämlich die Tatsache der Überschuldung nur im Falle des § 140 die Konkurseröffnung nach sich zieht, in den übrigen Fällen aber eine Genossenschaft trotz Überschuldung sehr wohl weiterbestehen kann, ist es recht und billig, dass der ausscheidende Genosse, welcher das seiner Meinung nach dem Versinken nahe Schiff verlässt, an dem Verlust, wie er sich bereits zur Zeit seines Ausscheidens ergibt, seinen Anteil übernimmt. Anderseits aber befreit die Leistung des Verlustanteils den nunmehr endgültig ausgeschiedenen Genossen. Zu weiteren Zahlungen kann er von der Genossenschaft nicht mehr in Anspruch genommen werden, auch dann nicht, wenn später d. h. nach 6 Monaten seit seinem Ausscheiden die Konkurseröffnung stattfindet.[2])

Steht der Auseinandersetzungsanspruch der Genossenschaft zu, so findet er seine Grenze bei der e. G. m. b. H. in dem vierten Teil der Haftsumme, da andernfalls, wenn die Schulden der Genossenschaft diesen Teil der Haftsumme übersteigen, notwendig die Konkurseröffnung stattfindet — § 140. Bei Genossenschaften mit unbeschränkter Haft- oder Nachschusspflicht ist die Höhe des Zubusseanspruchs unbegrenzt, seine Geltendmachung ist aber von

---

[1]) Begründung S. 148.
[2]) Begründung S. 149.

einem Generalversammlungsbeschluss insofern abhängig, als der Anspruch nicht geltend gemacht wird, wenn die Generalversammlung die Konkurseröffnung beschliesst §§ 121, 126. In diesem Falle tritt vielmehr die Reszission der Mitgliedschaft ein.

Zur Sicherung gegen die Gefahren nämlich, welchen die Genossenschaften im Falle des zahlreichen Austritts von Mitgliedern ausgesetzt sind, bestimmt der § 75, dass das Ausscheiden des Genossen als nicht erfolgt gelte, wenn die Genossenschaft binnen 6 Monaten vom Tage des Ausscheidens aufgelöst wird, eine Massnahme, die in dem vermögensrechtlichen Interesse der Genossenschaft sowohl, wie dem der Genossenschaftsgläubiger ihre Erklärung findet; auch hier muss das persönliche Moment der Mitgliedschaft dem vermögensrechtlichen weichen.

Kommt es also gemäss § 75 zu einer Reszission des Ausscheidens, so verliert die Auseinandersetzung jede Bedeutung. Gezahlte Beträge sind einander zu erstatten,[1]) sei es, dass das Geschäftsguthaben an den ausgeschiedenen Genossen ausgezahlt ist, sei es, dass der Genosse den auf ihn entfallenden Fehlbetrag geleistet hat. Eine nach Ablauf der sechsmonatigen Frist erfolgte Auflösung hat nicht mehr die Kraft, dem Genossen die mit dem Ausscheiden erworbenen Rechte zu entziehen bezw. die Genossenschaft von ihrer Verbindlichkeit zu befreien. [2])

Eine Besonderheit gilt hinsichtlich des Ausscheidens bei der Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschusspflicht. Es findet hier eine Art zeitlich erweiterter, im übrigen beschränkter Reszission statt, wenn in der Zeit zwischen dem Ende des 6-ten und 18-ten Monats nach dem Ausscheiden die Konkurseröffnung der Genossenschaft erfolgt. Haben die Gläubiger drei Monate nach dem Termin, in welchem die Nachschussberechnung für vollstreckbar erklärt ist, hinsichtlich ihrer in der Schlussverteilung berücksichtigen Forderungen noch nicht Befriedigung oder Sicherstellung erlangt, so

---

[1]) Urt. d. RG. v. 16. IX. 1892. RG 30, S. 38.
[2]) Urt. d. RG. v. 25. VI. 1896. J. W. 1896 S.416.

sind die hierzu erforderlichen Beiträge von den in der Zeit vom 6-ten bis 18-ten Monat vor der Konkurseröffnung ausgeschiedenen Genossen in einem besonderen Nachschussverfahren aufzubringen — § 128 in Verb. mit. d. §§ 105, 75, 76, 129.

Die bereits erfolgte Auseinandersetzung wird hier, anders als im Falle der Reszission des § 75, nicht berührt. Von diesem Sondernachschussverfahren wird die Einziehung der Nachschüsse von den in der Genossenschaft verbliebenen Genossen nicht berührt. Aus den regelmässigen Nachschüssen vielmehr sind den Ausgeschiedenen die von ihnen geleisteten Beträge zu erstatten, sobald die Befriedigung bezw. Sicherstellung sämtlicher berechtigten Konkursgläubiger stattgefunden hat — § 130.

§ 15. Uebertragung des Geschäftsguthabens.

Die Erwägung, „dass das unbedingte Verbot des Austritts vor dem Ende des Geschäftsjahres und das Erfordernis einer mindestens dreimonatigen Kündigung in Verbindung mit einer Frist von 6 Monaten für die Auszahlung des Geschäftsguthabens die Verfügung über das letztere für die Genossen stark beschränkt,“ [1]) bewog den Gesetzgeber zur Einfügung des § 76.

Die Schwierigkeit der Frage. die in diesem Paragraphen eine für beide Seiten befriedigende Lösung fand, bestand in der Auffindung eines Mittels, das ohne Beeinträchtigung der Interessen der Genossenschaft, welche eine Beschränkung des Ausscheidens auf den Schluss des Geschäftsjahres erfordern, dem Genossen die erleichterte Verwertung seines Geschäftsguthabens ermöglichte. Dieses Mittel fand man in der Zulassung des Ausscheidens durch Uebertragung des Geschäftsguthabens. Da sich bei dieser Art des Ausscheidens eine Auseinandersetzung überflüssig macht, bietet sie dem Genossen die Möglichkeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres sein Guthaben in Geld zu verwandeln.

---

[1]) Begr. S. 151.

Die Uebertragung des Geschäftsguthabens erfolgt durch schriftliche Uebereinkunft, d. h. durch einen schriftlichen Vertrag zwischen dem ausscheidenden Genossen und dem Erwerber.[1]) Zum Nachweise der Uebereinkunft genügt nicht, dass der Veräusserer einseitig die Uebertragung an den Erwerber erklärt, dieser aber eine Beitrittserklärung unterzeichnet. Einer notariellen oder gerichtlichen Beglaubigung bedarf dieser Vertrag nicht. [2]) Auf die causa der Abtretung kommt es nicht an. In der Regel wird ein Kaufgeschäft zugrunde liegen.

Der Erwerber kann bereits der Genossenschaft angehören, es kann aber auch ein Nichtgenosse das Geschäftsguthaben erworben haben. Für beide Möglichkeiten sieht das Gesetz Besonderheiten vor.

Gehört der Erwerber der Genossenschaft noch nicht an, so ist ausserdem die Ausstellung einer Beitrittserklärung nach den Vorschriften des § 15 erforderlich — § 76 Abs. 3. In diesem Falle hängt die Entscheidung, ob der Erwerber des Geschäfsguthabens Mitglied der Genossenschaft wird, nicht nur von der Uebertragung des Geschäftsguthabens, sondern auch von dem Willen der Genossenschaft ab. Verweigert die Genossenschaft die Aufnahme, so ist die Zession unwirksam, und der Veräusserer bleibt Mitglied.

Gehört dagegen der Erwerber bereits der Genossenschaft an, so darf sein Geschäftsguthaben durch die Zuschreibung des neuerworbenen nicht den Geschäftsanteil übersteigen — § 76. Bei der e. G. m. b. H. ist diese Höchstgrenze durch die Summe der zulässigen Geschäftsanteile gegeben — § 138. An einen Genossen, dessen Guthaben durch Zuschreibung diese Grenze überschreiten würde, kann ein Geschäftsguthaben nicht übertragen werden.[3]) Bei der e. G. m. b. H. hat ausserdem der Erwerber — einerlei ob er bereits Mitglied ist oder nicht — soweit der Erwerb des übertragenen Geschäftsguthabens für ihn eine Beteiligung

---

[1]) Beschl. d. Bayr. Oberst. L. G. v. 28. X. 1900. ROLG. I. 420. u. JKG. Bd. 21, S. 15 ff.

[2]) Vgl. Anm. 1.

[3]) Urt. d. Bayr. Oberst. L. G. v. 17. III. 1905. Seuff. Archiv 60, S. 457.

auf weitere Geschäftsanteile nötig macht, eine von ihm zu unterzeichnende Erklärung abzugeben, dass er sich auf weitere Geschäftsanteile beteiligen will — § 138 u. 137.

Der Vorstand hat die Übereinkunft und die zugelassene Beitrittserklärung dem Registergericht ohne Verzug einzureichen — § 76. Abs. 2. Ist der Erwerber Mitglied, so hat der Vorstand ausserdem eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass das bisherige Guthaben des Genossen mit dem zuzuschreibenden Betrage den Geschäftsanteil nicht übersteigt — § 76 Abs. 2 S. 2. Bei den Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht ist, falls eine Beteiligung auf mehrere Geschäftsanteile erfolgt, ausser der notwendigen Erklärung des Erwerbers, dass er auf weitere Geschäftsanteile beteiligt sein will, eine Versicherung vom Vorstande abzugeben, dass das nunmehrige Guthaben des Genossen die der höchsten Zahl der Geschäftsanteile entsprechende Summe nicht übersteige, und dass die vorhergehenden Geschäftsanteile des Genossen erreicht seien — § 138 u. 137.

Der Registerrichter hat die Übertragung und den eventuellen Beitritt des Erwerbers unverzüglich einzutragen. Erst mit der Eintragung scheidet der Veräusserer aus. Eine Reszission des Ausscheidens (§ 75) findet naturgemäss nicht statt. Wird aber die Genossenschaft binnen 6 Monaten nach dem Ausscheiden des Genossen aufgelöst, so hat er im Falle der Eröffnung des Konkursverfahrens die Nachschüsse insoweit zu leisten, als sein Nachfolger dazu unvermögend ist — § 76. Abs. 4.

Bestritten ist, ob die Übertragung des Geschäftsguthabens zu bestimmten Teilen an mehrere Genossen zulässig ist.[1]) Da aus dem Wortlaut des § 76 nicht mit zwingender Notwendigkeit das Gegenteil zu folgern ist, Zweckmässigkeits- und Billigkeitsgründe aber dafür sprechen, wird man mit der herrschenden Meinung diese Frage bejahen müssen. Voraussetzung der Übertragung an mehrere ist, dass sie Genossen werden, oder dass, falls sie schon Genossen sind, ihre Ge-

---

[1]) Diese Frage verneinen P. & C. S. 413, die herrschende Meinung dagegen hält eine derartige Übertragung für zulässig.

schäftsguthaben durch die Zuschreibungen nicht den zulässigen Höchstbetrag übersteigen. Ist dass letztere der Fall, oder lehnt die Genossenschaft die Aufnahme nur eines der neuen Erwerber ab, so wird die ganze Teilübertragung hinfällig.

Da das Geschäftsguthaben während des Bestehens der Mitgliedschaft ein mit ihr untrennbar verbundenes Ganzes bildet, ist die teilweise Übertragung desselben mit der Wirkung des § 76 ausgeschlossen. Das Verbot der teilweisen Übertragung kommt namentlich für Genossenschaften m. b. H. hinsichtlich der mehrfachen Beteiligung in Betracht. Da auch hier durch die sich über mehrere Geschäftsanteile erstreckende Beteiligung nur ein einziges, unteilbares Guthaben entsteht, ist die Übertragung einzelner „Geschäftsanteile" und Verbleib mit einem oder mehreren in der Genossenschaft unstatthaft. [1])

Der § 76 ist dispositiver Natur. Das Statut kann eine solche Übertragung ganz ausschliessen oder an weitere Voraussetzungen knüpfen — § 76 Abs. 1 S. 2.

Das übertragene Geschäftsguthaben ist als Einzahlung auf den Geschäftsanteil des neuen Erwerbers anzusehen. [2]) An der Gewinn- und Verlustverteilung nimmt das erworbene Guthaben abzüglich der im letzten Geschäftsjahre geleisteten Einzahlungen teil, da die Zuschreibung dieses Teils des Guthabens nicht einer im Laufe des Geschäftsjahres geleisteten Einzahlung gleichgestellt werden kann. Auf den festgestellten Gewinnanteil hat daher der neue Erwerber Anspruch, da der Gewinn auf die Genossen verteilt wird — § 19 — der Veräusserer des Geschäftsguthabens aber am Schlusse des Geschäftsjahres nicht mehr Genosse ist. [3])

---

[1]) Dagegen gestatten das österreichische Gesetz (Ges. betr. die E- und W-Genossenschaften v. 9. IV. 1873 — § 77), französische (Lois sur les sociétés v. 24. VII. 1867 — § 48) und belgische (Lois sur les sociétés v. 18. V. 1873 — § 90 Ziff. 3). Gesetz dem auf mehrere Geschäftsanteile beteiligten Genossen einzelne Geschäftsanteile zu kündigen und mit den übrigen in der Genossenschaft zu verbleiben.

[2]) Kommissionsbericht S. 40; Bayr. Oberst. L. G. in Bl. f. G. 1905 S. 596.

[3]) P. & C. S. 418.

Verschieden von der Übertragung des Geschäftsguthabens zum Zwecke des Ausscheidens ist eine Übertragung, die das Mitgliedschaftsverhältnis nicht berührt. Das Gesetz erwähnt eine solche Übertragung an keiner Stelle; rechtlich aber muss man sie für zulässig erklären.[1]) Wenn das Guthaben nämlich während der Dauer verpfändbar ist, ein Pfandrecht aber nur an übertragbaren Rechten bestellt werden kann — § 1274 BGB. — so ergibt ein Rückschluss, dass ein verpfändbares Recht im Zweifel übertragbar ist. Also ist mangels eines diesbezüglichen gesetzlichen Verbotes die Übertragung des Geschäftsguthabens während des Bestehens der Mitgiedschaft zulässig.

Diese Verfügungsfreiheit wird aber dadurch, dass eine solche Veräusserung die Mitgliedschaft unberührt lässt, in ihrer praktischen Bedeutung bedeutend abgeschwächt. Die Veräusserung befreit den Genossen nicht von seinen Pflichten gegen die Genossenschaft, anderseits verleiht sie dem Erwerber vor der Auseinandersetzung keine Rechte. Namentlich erlangt der Erwerber nicht das Recht, das Ende der Mitgliedschaft herbeizuführen zum Zwecke der Realisierung des erworbenen Guthabens.

Streitig ist, ob die Genossenschaft zur Sicherung ihres Kompensationsrechtes mit ihren Mitgliedern vereinbaren kann, dass das Geschäftsguthaben nicht abgetreten werden darf und zweitens ob die Genossenschaft ein Verbot der einfachen Übertragung in das Statut aufnehmen kann. Parisius und Crüger (S. 100) halten eine derartige Vereinbarung für zulässig, ein diesbezügliches statutarisches Verbot für zweifelhaft. Dieser Ansicht schliesst sich auch Glafey an, [2]) der eine derartige Vereinbarung gegen jeden Dritten wirken lässt. Die Beantwortung dieser Frage ist wichtig mit Rücksicht auf die hiermit verbundene Frage der Verpfändbarkeit des Geschäftsguthabens.

---

[1]) So auch P. & C. S. 100. B. & M. S. 275, Alberthum S. 72, Brückmann, S. 254; Zimmermann S. 64; Glafey S. 41; Deumer S. 235; and. M. Urt. d. RG. v. 19. XII. 93. bei Bolze, 17, 306, Pröbst S. 41, Cossack H. S. 658.

[2]) Glafey, S. 46.

Da die Verfügung über das Geschäftsguthaben keinen Einfluss auf die Mitgliedschaft ausübt, ist ein allgemeines statutarisches Verbot der Übertragung an Dritte unwirksam.[1]) Die Motivierung Deumers ist überzeugend, wenn er ausführt, dass die Geltendmachung des Auseinandersetzungsanspruchs zu einer Zeit erfolge, wo der Genosse bereits ausgeschieden ist, nach dem Ausscheiden aber das Statut die Befugnis zur Regelung der wechselseitigen Beziehungen zwischen Genossenschaft und Genosse nicht besitzt. Nur während der Dauer des Mitgliedschaftsverhältnisses hat das Statut verbindliche Geltung — § 18. S. 1.

Hiermit ist aber noch nicht entschieden, ob die Genossenschaft durch Vereinbarung mit dem Genossen die Abtretung ausschliessen kann — § 399 BGB. Die Wirksamkeit einer derartigen Vereinbarung wird man gelten lassen müssen, sofern sie nicht lediglich zum Zwecke der Sicherung des Kompensationsrechtes der Genossenschaft erfolgt. Dann nämlich würde eine derartige Vereinbarung praktisch nichts anderes bedeuten, als eine Umgehung des § 22 Abs. 2, welcher die Inpfandnahme von Guthaben der Mitglieder verbietet. Ein anderer Zweck aber als die Sicherung des Kompensationsrechtes ist schwerlich denkbar. Im einzelnen Falle bleibt die Entscheidung hierüber eine Tatfrage.

Unzulässig wäre es aber, wenn die Genossenschaft den Erwerb der Mitgliedschaft von einer vorherigen diesbezüglichen Vereinbarung abhängig machen wollte, denn hierdurch würde das Verbot der Aufnahme einer solchen Bestimmung in das Statut umgangen.

§ 16. Verpfändung und Pfändung des Geschäftsguthabens.

Aus dem Verbote der Verpfändung des Geschäftsguthabens eines Genossen an die Genossenschaft, solange dieser nicht ausgeschieden ist, — § 22 Abs. 2 — geht hervor, dass

[1]) Ebenso Deumer, S. 236 und die dort citierte Entscheidung des OLG. Dresden v. 9. 6. 92 in Sächs. Annalen 14. 237.

das Gesetz eine Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte während des Bestehens der Mitgliedschaft gestattet.

Die Verpfändung des Geschäftsguthabens erstreckt sich nur auf den Auseinandersetzungsanspruch des Genossen. Auf die Mitgliedschaft übt die Verpfändung ebensowenig einen Einfluss wie die einfache Übertragung des Geschäftsguthabens. Der Genosse behält alle Rechte und Pflichten gegen die Genossenschaft. Ihm verbleibt namentlich die Befugnis zur Ausübung des Kündigungsrechtes. Da die Realisierung des Auseinandersetzungsanspruchs an das Ausscheiden des Genossen aus der Genossenschaft geknüpft ist, hat der rechtsgeschäftliche Pfandgläubiger, solange dies nicht geschehen ist, kein Mittel, sich aus seinem Pfande zu befriedigen. Zur Ausübung des Kündigungsrechtes an Stelle des Genossen ist er nicht legitimiert. Eine analoge Anwendung des § 66 über das Kündigungsrecht des Pfändungpfandgläubigers verbietet sich, wie Glafey richtig bemerkt, mit Rücksicht auf den Charakter dieses Paragraphen als Ausnahmevorschrift.[1])

Das Recht des Genossen, sein Guthaben zu verpfänden, darf nach der oben vertretenen Auffassung durch das Statut nicht eingeschränkt oder ausgeschlossen werden. [2])

Für die Verpfändung des Geschäftsguthabens kommen die Vorschriften des B. G. B. über die Verpfändung von Rechten (§ 1273 ff BGB.) zur Anwendung. Die Bestellung des Pfandrechts erfolgt nach § 1274 BGB. in der für die Veräusserung des Rechts geltenden Form — also im vorliegenden Falle formlos. [3])

Die Übergabe des Geschäftsguthabenbuches ist nicht erforderlich, da dasselbe höchstens die Existenz, nicht aber die Höhe des Geschäftsguthabens beweist und selbst keinen realisierbaren Vermögenswert hat. Die Übergabe des Guthabenbuches ist für die Entstehung des Pfandrechts nicht wesentlich, doch hat der Pfandgläubiger, wenn ihm dasselbe nicht übergeben wird, gegen den Genossen einen erzwingbaren

---

[1]) Glafey, S. 44.

[2]) Vgl. S. 89, wo von der Zulässigkeit der einfachen Übertragung die Rede ist.

[3]) Glafey S. 44.

Anspruch auf Herausgabe zwecks event. Geltendmachung der verpfändeten Vorderung [1]) — BGB. § 402. Keine Anwendung findet also der § 1278 BGB. Dies ist insofern von Wichtigkeit als das einmal an dem Geschäftsguthaben bestellte Pfandrecht nicht etwa durch die blosse Rückgabe des Guthabenbuches untergeht — § 1253 BGB. Es bedarf hierzu vielmehr einer ausdrücklichen Erklärung des Pfandgläubigers der Genossenschaft gegenüber — § 1276 BGB.

Zu bemerken ist auch, dass die Übergabe des Guthabenbuches an den Pfandgläubiger den gutgläubigen Erwerber des Pfandrechts nicht nach Massgabe des § 1208 BGB. schützt. Sein Pfandrecht geht den an dem Guthaben bereits bestellten Pfandrechten nach.

Wirksamkeit erlangt die vertragsmässige Pfändung durch Anzeige des Genossen an die Genossenschaft § 1280 BGB.

Die freie Verpfändbarkeit des Geschäftsguthabens erfährt durch das Gesetz nur eine einzige Beschränkung im § 22 Abs. 2, wonach das Geschäftsguthaben eines Genossen von der Genossenschaft im geschäftlichen Betriebe nicht zum Pfande genommen werden kann. [2]) Mit dieser Vorschrift ist die Unzulässigkeit jeder vertragsmässigen Verpfändung des Geschäftsguthabens an die Genossenschaft ausgesprochen. Die Ansicht B. & M., [3]) dass die Genossenschaft sich zum Zwecke der Sicherung eines gefährdeten Anspruchs durch Vertrag ein Pfandrecht an dem Geschäftsguthaben des Genossen bestellen lassen kann, um den Zugriff anderer Gläubiger zuvorzukommen, findet im Gesetze nicht nur keine Stütze, sondern widerspricht auch den Ausführungen der Begründung. [4]) Sie ist deshalb als verfehlt anzusehen. Den Grund zu diesem Verbot lieferte die Erwägung, dass das Geschäftsguthaben sich wegen der Unsicherheit des Auseinandersetzungsanspruchs

---

[1]) Man denke an den Fall, dass die Genossenschaft nur nach Rückgabe des Guthabenbuches das fällige Geschäftsguthaben auszahlt.

[2]) Eine analoge Vorschrift im Rechte der A.-G. im HGB. § 226.

[3]) B. & M. S. 143.

[4]) Begründung S. 110: Es ist auch nicht einmal für Ausnahmefälle ein Bedürfnis vorhanden, der Genossenschaft die Möglichkeit zu gewähren, für eine Forderung an den Genossen sich den evtl. Anspruch desselben auf das Guthaben zum Pfande bestellen zu lassen.

als Pfand für die Genossenschaft nicht eigne, und dass in der Beleihung desselben unter Umständen „nichts anderes, als eine versteckte Rückzahlung des Guthabens selbst liegt.“ [1])

Die Zulässigkeit der gerichtlichen Pfändung und Überweisung des Guthabens, von der noch die Rede sein wird, ist durch das Verbot der vertraglichen Inpfandnahme — denn diese Bedeutung haben die Worte „im geschäftlichen Betriebe“ nicht ausgeschlossen. [2]) Der praktische Wert dieser Tatsache wird aber durch das in den meisten Fällen der Genossenschaft zustehende Recht, ihre Forderung gegen den Auseinandersetzungsanspruch aufzurechnen, bedeutend gemindert.

Neben der rechtsgeschäftlichen Verpfändbarkeit kennt das Gesetz eine gerichtliche Pfändung des Geschäftsguthabens. Jeder Gläubiger des Genossen, auch die Genossenschaft selbst kann dessen Geschäftsguthaben pfänden und sich zur Einziehung überweisen lassen. Voraussetzung ist, dass innerhalb der letzten sechs Monate eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Genossen versucht ist. Diese Vorschrift erklärt sich aus der Absicht des Gesetzgebers, die gerichtliche Pfändung und Überweisung des Geschäftsguthabens nur als subsidiäres Befriedigungsmittel des Privatgläubigers gelten lassen zu wollen. Die fruchtlose Zwanksvollstreckung braucht nicht der pfändende Gläubiger selbst betrieben zu haben. Es genügt vielmehr, wenn die Unmöglichkeit, in anderer Weise Befriedigung zu erlangen, sich aus dem fruchtlosen Versuche einer von einem anderen Gläubiger betriebenen Zwangsvollstreckung ergibt. [3])

Der Versuch muss jedoch innerhalb der letzten sechs Monaten stattgefunden haben. Diese Fristbestimmung hebt die Absicht des Gesetzgebers, in dem § 66 dem Gläubiger ein subsidiäres Mittel der Befriedigung in die Hand zu geben, deutlicher hervor, insofern als hierdurch der Beweis erbracht werden soll, dass in der letzten Zeit ein Versuch der

---

[1]) Begründung a. a. O.

[2]) Ebenso Alterthum S. 71, Zimmermann S. 70, Glafey S. 45.

[3]) Begründung S. 138,

Befriedigung aus dem Vermögen des Genossen fruchtlos verlaufen ist. Würde eine vor Jahren stattgefundene erfolglose Zwangsvollstreckung genügen, so würde dadurch nicht bewiesen, dass der Genosse anderweitiges Vermögen nicht besitzt, da er doch in der Zwischenzeit wieder Vermögen erworben haben kann.

Nicht erforderlich ist es, dass die Zwangsvollstreckung in das gesamte Vermögen „bis zur Erschöpfung" stattgefunden hat.[1]) Wollte man das fordern, so müsste, mit anderen Worten gesagt, der Gläubiger nachweisen, dass der Genosse überhaupt kein Vermögen besitzt, eine schwer zu erfüllende Pflicht und eine vom Gesetz schwerlich gewollte Überschätzung der Mitgliedschaft. Auch spricht das Gesetz — wie Zimmermann richtig betont — von „einer", nicht von „der" Zwanksvollstreckung. Hiernach genügt also eine fruchtlose Zwanksvollstreckung in eine Art von Vermögensgegenständen.[2])

Auf Grund dieser Voraussetzung erlangt der Gläubiger einen Schuldtitel gegen den Genossen auf Pfändung und Überweisung seines Guthahens. Und zwar genügt hierzu ein vorläufig vollstreckbarer Titel.[3]) Wichtig ist dieser Umstand aus dem Grunde, weil der Gläubiger sich durch Pfändung den Vorrang vor anderen Gläubigern sichern kann.

Die Pfändung und Überweisung übt an sich auf das Mitgliedschaftsverhältnis ebensowenig einen Einfluss aus wie die einfache Abtretung und die rechtsgeschäftliche Verpfändung. Eine Befriedigung aus dem gepfändeten Geschäftsguthaben kann der Pfändungspfandgläubiger erst nach dem Ausscheiden des Genossen beanspruchen, was ja grundsätzlich in der Macht des Genossen liegt. Durch eine Erlaubnis der Pfändung und Überweisung des Geschäftsguthabens wäre an sich dem Gläubiger wenig gedient, da ihm die Möglichkeit der Realisierung seines Pfandrechtes fehlen würde. Im Interesse des Gläubigers liegt es also, wenn ihm das Gesetz

---

[1]) So B. & M. S. 276.

[2]) Ebenso P. & C. S. 384/5, Pröbst S. 229, Zimmermann S. 71, Glafey S. 42, Begründung 139.

[3]) Ebenso P. & C. S. 385, B. & M. S. 272, Glafey S. 42.

in diesem Falle die Ausübung des Kündigungsrechtes an Stelle und wider den Willen des Genossen gestattet — § 66 Abs. 1.

Voraussetzung zur Ausübung des Kündigungsrechtes ist ein vollstreckbarer Titel. Im Gegensatze zur Pfändung, wo ein vorläufig vollstreckbarer Titel genügte, verlangt das Gesetz hier einen definitiv vollstreckbaren Titel, da andernfalls bei einer späteren Wiederaufhebung der von dem Gläubiger erwirkten Vollstreckungsmassregeln Verwicklungen eintreten würden, die vermieden werden müssen.[1])

Die Aufkündigung der Mitgliedschaft durch den Gläubiger des Genossen vollzieht sich mit einigen Besonderheiten in denselben Formen wie die Kündigung durch den Genossen selbst. Sie bedarf namentlich der Schriftlichkeit und erfolgt nur zum Schlusse eines Geschäftsjahres unter Einhaltung der statutarischen bezw. gesetzlichen, mindestens dreimonatigen Kündigungsfrist. Dem Aufkündigungsschreiben muss eine beglaubigte Abschrift des Schuldtitels und der Urkunde über die fruchtlose Zwangsvollstreckung beigefügt sein — § 66 Abs. 2.

Wann die Ausübung des Kündigungsrechtes durch den Gläubiger zu erfolgen habe, darüber enthält das Gesetz keine bestimmte Vorschrift. Im § 66 heisst es allgemein, dass der Gläubiger zur Ausübung eines Kündigungsrechtes an Stelle des Genossen befugt sei. Die Begründung[2]) will eine Kündigung, sofern die bezeichneten Urkunden vor Ende der Kündigungsfrist des betreffenden Geschäftsjahres der Genossenschaft nicht zugegangen sind, als wirkungslos betrachtet wissen. Dieser Ansicht kann nicht beigepflichtet werden. In diesem Falle ist anzunehmen, dass die Kündigung für das nächste Geschäftsjahr gelte. Denn dem Gläubiger liegt es nicht so sehr daran, dass das Ende der Mitgliedschaft mit einem bestimmten Zeitpunkte eintritt, seine Absicht ist es vielmehr, das gepfändete Guthaben überhaupt freizumachen, was er aber nur durch Aufkündigung der Mitgliedschaft

---

[1]) Begründung S. 139.
[2]) Begründung S. 140.

erreichen kann. Er kündigt also die Mitgliedschaft im allgemeinen und nicht für einen bestimmten Zeitpunkt.[1])

Offenbar hat der Gesetzgeber bei der Abfassung des § 66 nur an den Normalfall gedacht, dass der die Pfändung betreibende Gläubiger das Kündigungsrecht zum nächsten zulässigen Termin ausübt. Nach dem Wortlaut des Paragraphen aber ist auch eine spätere Ausübung des Kündigungsrechtes möglich, unter Umständen sogar noch nach 30 Jahren, da das einmal gültig bestellte Pfandrecht trotz der Verjährung der Forderung, zu deren Sicherung es bestellt ist, wirksam bleibt — § 223 und § 218 BGB. Der Wert des § 66 als subsidiäres Befriedigungsmittel erleidet hierdurch eine unerwünschte Abschwächung, insofern als im Verlaufe so vieler Jahre der Genosse bereits anderes Vermögen erworben haben kann. In der Regel zwar wird, wie gesagt, der Gläubiger zum nächsten zulässigen Termin kündigen, zumal da er die Haftung nach § 842 CPO nicht wird übernehmen wollen. Die Möglichkeit einer späteren Kündigung ist aber nicht ausgeschlossen, es sei denn, dass man mit Cossack annehmen will, dass der Nachweis eines fruchtlosen Versuchs der Zwangsvollstreckung innerhalb der letzten sechs Monate Voraussetzung sowohl für die Pfändung, als auch für die Kündigung sei.[2])

Auf Grund der Kündigung durch den Gläubiger scheidet der Genosse zum Schlusse des Geschäftsjahres aus der Genossenschaft aus. Das nunmehr frei gewordene Geschäftsguthaben wird nach Ablauf der Frist von 6 Monaten (§ 73 Abs. 2 S. 2.) an den Gläubiger ausgezahlt.

Das gerichtlich erwirkte Pfandrecht, das sogen. Pfändungspfandrecht, geht nur denjenigen vertraglichen Pfand- und Vorzugsrechten vor, welche für den Fall eines Konkurses den Faustpfandrechten nicht gleichgestellt sind — § 804 CPO. Für den Rang des Pfandrechts ist die Zeit der Bestellung massgebend, auch wenn dasselbe für eine künftige oder eine bedingte Forderung bestellt ist — § 1209 BGB.

---

[1]) Ebenso P. & C. S. 385, B. & M. S. 278, Glafey S. 43.

[2]) Cossack: Handelsrecht S. 817,

Die Befriedigung mehrerer Pfandgläubiger, mögen sie ihr Pfandrecht vertraglich oder gerichtlich erlangt haben, erfolgt nach den §§ 853 ff, 805 CPO. Gleichgültig ist, welcher Gläubiger die Mitgliedschaft des gemeinsamen Schudners gekündigt hat.

Ebenso wie jeder andere Gläubiger kann auch die Genossenschaft selbst für eine vollstreckbare Forderung gegen den Genossen dessen Guthaben pfänden und sich zur Einziehung überweisen lassen. Sie kann dann auch, soweit sie gegebenenfalls nicht von einem statutarischen Ausschliessungsrechte wird Gebrauch machen können, an Stelle des Genossen das Kündigungsrecht ausüben. Der § 22 Abs. 2 verbietet, wie gesagt, nur die Bestellung eines rechtsgeschäftlichen Pfandrechts.[1])

§ 17. Geschäftsguthaben im Konkurse des Genossen.

Wird über das Vermögen des Genossen der Konkurs eröffnet, so fällt das Geschäftsguthaben, da es ja nach § 66 des Genossenschaftsgesetzes der Zwangsvollstreckung unterliegt, gemäss § 1 K. O. in die Konkursmasse. Mit der Eröffnung des Konkursverfahrens verliert der Genosse die Verfügung über dasselbe. Das Verfügungsrecht geht auf den Konkursverwalter über — § 6 K. O.

Die Mitgliedschaft an sich wird durch den Eintritt des Konkurses nicht berührt, sofern nicht die Genossenschaft den in Konkurs verfallenen Genossen auf Grund einer diesbezüglichen Bestimmung des Statuts ausschliesst. Geschieht dies nicht, so bleibt der Genosse Mitglied, solange er nicht vermittels Kündigung oder durch Tod ausscheidet. Die Möglichkeit, durch Übertragung des Geschäftsguthabens auszuscheiden — § 76 —, ist ihm durch die Entziehung der Verfügungsbefugnis über sein Geschäftsguthaben genommen. Insoweit also ist er in der freien Ausübung der Mitgliedschaftsrechte beschränkt.

---

[1]) P. & C. S. 215, Alterthum S. 71, Glafey S. 44.

Allein durch die Beschlagnahme des Geschäftsguthabens für die Konkursmasse ist der Gläubigergemeinschaft wenig gedient, wenn ihnen nicht zugleich die Möglichkeit geboten wird auf irgend eine Weise, das Guthaben zwecks Befriedigung ihrer Ansprüche frei zu machen. Von dem Gemeinschuldner ist doch schwerlich zu erwarten, dass er seinen Gläubigern zum Gefallen die Mitgliedschaft aufkündigt, wenn er nicht dazu gezwungen wird. Hier würde den Gläubigern wirksam geholfen werden, wenn der Konkursverwalter das Recht besässe, an Stelle des Genossen die Mitgliedschaft aufzukündigen.

Ob nun dem Konkursverwalter dieses Recht zur Ausübung der Kündigung einzuräumen ist, darüber gehen die Ansichten auseinander. Eine diesbezügliche Bestimmung finden wir im Gesetze nicht. Ihren Ursprung findet die Schwierigkeit der Entscheidung dieser bestrittenen Frage in der den Genossenschaften eignen, engen Verquickung personen- und vermögensrechtlicher Elemente, aus welchen sich die Mitgliedschaft zusammensetzt. Die Beantwortung der Frage, nach welchen Grundsätzen, personen- oder vermögensrechtlichen, die Mitgliedschaft zu beurteilen ist, ist hier von grösster Wichtigkeit.

Beurteilt man nämlich die Mitgliedschaft nach rein personenrechtlichen Grundsätzen, so muss man folgerichtig — wie dies auch Deumer tut[1]) — die Frage, ob das Geschäftsguthaben überhaupt in die Konkursmasse fällt, verneinen. Damit wäre auch die Frage nach dem Kündigungsrechte des Konkursverwalters verneint.

Diese Ansicht ist nicht haltbar. Wollte man nämlich annehmen, dass das Geschäftsguthaben nicht ohne weiteres zur Konkursmasse gehöre, so ergäbe sich für die Gläubiger die Möglichkeit, ausserhalb des Konkurses gemäss § 66 Befriedigung ihrer Ansprüche zu verlangen, da der Weg des § 66 zwingend und den Gläubigern stets zugänglich ist. Dies widerspräche aber den §§ 14 und 15 der K. O., welche für die Dauer des Konkurses Arreste und Zwangsvoll-

[1]) Deumer S. 178 und derselbe in Leipziger Zeitschrift 1911 S. 536.

streckungen weder in das zur Konkursmasse gehörige, noch in das sonstige Vermögen des Gemeinschuldners verbieten. Es bleibt also nur übrig, die Ausübung dieses den Gläubigern unentziehbaren Rechts dem Konkursverwalter zu überlassen. Hat er aber das Recht nach § 66 das Guthaben im Interesse der Gläubiger in Anspruch zu nehmen, so hat er auch die Pflicht zur Ausübung dieses Rechtes, kraft seiner Stellung als Exekutivorgan der Gläubigergemeinschaft. Die Berechtigung des Konkursverwalters zur ausschliesslichen Ausübung der Beschlagsrechte der einzelnen Gläubiger zum Zwecke der Befriedigung derselben enthält zugleich die Verpflichtung zur Geltendmachung dieser Rechte. Auf diesem Wege gelangen wir zu dem Ergebnis, dass das Geschäftsguthaben von Anfang an zur Konkursmasse gehört und bereits durch den Erlass des offenes Arrests (§ 118 K. O.) für die Konkursmasse beschlagnahmt ist. Einer besonderen Pfändung und Überweisung bedarf es nicht. Der Konkurseröffnungsbeschluss ersetzt den Vollstreckungstitel, der nach § 66 Voraussetzung der Pfändung ist.[1]) Auf Grund der Beschlagnahme kann nun der Konkursverwalter die Mitgliedschaft an Stelle des Genossen aufkündigen.[2])

Wollte man dem Konkursverwalter nur das Recht der Kündigung unter den Voraussetzungen des § 66 gewähren, so wäre das eine Formalität, die überdies angesicht des oben citierten § 14 KO. praktisch undurchführbar wäre. Wie ist es nämlich denkbar, dass der Konkursverwalter während des Konkurses klagen und vollstrecken könnte? Nach einer wortgetreuen Anwendung des § 66, wie sie Deumer verlangt, hätte also der Konkursverwalter nicht einmal dasselbe Recht wie jeder Einzelgläubiger. Und es wäre doch widersinnig, wenn der einzelne Gläubiger die Möglichkeit haben sollte, zum Zwecke seiner Befriedigung das Guthaben frei zu machen, bei der Generalexekution aber, die sämtliche

[1]) Vgl. die treffenden Ausführungen Kohlers im Lehrbuch d. Konkursrechts S. 528: Die Konkurseröffnung als Vollstreckungstitel und als Vollstreckungsakt.

[2]) Ebenso P. & C. S. 362, Alterthum S. 76, Zimmermann S. 73, Glafey S. 48, Waldecker S. 340.

Gläubiger befriedigen soll, des Guthaben den Zugriff durch das Organ der Gläubigergemeinschaft — den Konkursverwalter — entzogen sein sollte.

Diese Auffassung Deumers, so scheint es uns, hat ihren Ursprung in dem falschen Verständnis des § 66. Deumer liesst aus dem § 66 heraus, dass die Kündigung durch den Gläubiger notwendig des Nachweises der fruchtlosen Zwangsvollstreckung bedürfe. Das ist jedoch nur teilweise richtig. Der § 66 besagt vielmehr, dass die Kündigung von der vorausgegangenen Pfändung abhängig sei, dass aber der Gläubiger nur dann das Guthahen pfänden könne, wenn er zuvor den Nachweis erbringt, dass innerhalb der letzten 6 Monate eine Zwangsvollstreckung fruchtlos versucht ist. An den Fall des Konkurses eines Genossen hat der Gesetzgeber nicht gedacht.

Wohl gemerkt, dass nur das Geschäftsguthaben in die Konkursmasse fällt, nicht aber die Mitgliedschaft. „Denn in die Mitgliedschaft als solche findet keine Zwangsvollstreckung statt, auch nicht in das Kündigungsrecht, wohl aber in den vermögensrechtlichen Bestandteil der Mitgliedschaft, die vermögensrechtliche Beteiligung, das Guthaben".[1]) Um dasselbe frei zu machen, muss ausnahmsweise dem Gläubiger, in unserem Falle dem Konkursverwalter die Ausübung eines Mitgliedschaftsrechtes, des Rechtes der Kündigung — eingeräumt werden. Nur die Ausübung des Kündigungsrechtes ist dem Gläubiger beziehungsweise dem Konkursverwalter überlassen; nicht kann der Gläubiger oder der Konkursverwalter in anderer Weise in die Mitgliedschaftsrechte eingreifen z. B. durch Übertragung des Geschäftsguthabens zum Zwecke des Ausscheidens nach § 76.[2])

Auf die Form der Kündigung durch den Konkursverwalter finden im übrigen die allgemeinen Bestimmungen über die Ausübung des Kündigungsrechtes Anwendung.

Die Aufkündigung der Mitgliedschaft erfolgt in schriftlicher Form zum nächsten zulässigen Termine, mithin nur

---

[1]) Waldecker S. 340.

[2]) Anderer Meinung P. & C. S. 414.

zum Schlusse eines Geschäftsjahres. Dem Kündigungsschreiben ist analog zum § 66 Abs. 2 eine beglaubigte Abschrift des Konkurseröffnungsbeschlusses beizufügen.

Der auf Grund der Auseinandersetzung ermittelte Betrag des Geschäftsguthabens ist binnen 6 Monaten nach dem Ausscheiden des Genossen an die Konkursmasse abzuliefern.

Ist das Guthaben vor der Eröffnung des Konkurses wirksam verpfändet oder gepfändet gewesen, dann haben die Pfandgläubiger in der Rangordnung ihrer Pfandrechte das Recht zur abgesonderten Befriedigung — §§ 48, 49 Ziff. 2 K. O.

Unberührt bleibt auch die Befugnis der Genossenschaft, gegen den auszuzahlenden Betrag des Geschäftsguthabens ihre Forderungen aufzurechnen, soweit diese sich als Konkursforderungen darstellen. Fällige Einzahlungen auf den Geschäftsanteil kann die Genossenschaft natürlich, falls die Mitgliedschaft, sei es von dem Genossen, sei es vom Konkursverwalter gekündigt ist, nicht als Konkursforderungen geltend machen; ebensowenig kann sie diese Forderungen gegen das auszuzahlende Guthaben aufrechnen.[1])

Ihre aus fälligen Einzahlungen auf den Geschäftsanteil herrührenden Forderungen kann die Genossenschaft als Konkursforderungen nur dann anmelden, wenn weder eine Ausschliessung des Genossen seitens der Genossenschaft noch eine Aufkündigung der Mitgliedschaft erfolgt. Nicht unter allen Umständen nämlich wird der Konkursverwalter von dem ihm zustehenden Kündigungsrechte Gebrauch machen. Der Konkursverwalter wird nicht kündigen:

1. wenn zur Zeit der Konkurseröffnung ein Guthaben überhaupt nicht vorhanden ist,

2. wenn zwar ein Guthaben vorhanden ist, aber zu erwarten ist, dass eine Auseinandersetzung für den Genossen einen negativen Auseinandersetzungsanspruch (d. h. Zubussepflicht) ergibt.

---

[1]) Vgl. S. 80 unserer Abhandlung.

Zu beachten ist, dass die seit der Eröffnung des Konkursverfahrens laufenden Vorzugszinsen nicht im Konkurse geltend gemacht werden können — § 62 KO.

Unter keinen Umständen kann die Genossenschaft die während des Konkurses oder erst künftig fällig werdenden Einzahlungen auf den Geschäftsanteil etwa nach § 70 K. O. geltend machen. Wegen dieser Forderungen muss sie sich vielmehr an den Genossen halten, der ja weiterhin Mitglied bleibt und aus diesem Grunde auch für die Zukunft beitragspflichtig ist.

Fraglich ist, ob die Genossenschaft in dem zweiten Falle durch Ausschliessung des verganteten Genossen das Ende der Mitgliedschaft herbeiführen und ihre auf Leistung der Zubusse gerichtete Forderung nach § 69 K. O. als Konkursforderung geltend machen kann.

In der Regel sind künftige Gläubiger keine Konkursgläubiger, auch dann nicht, wenn zwischen beiden Teilen ein Verhältnis besteht, aus welchem in Zukunft Forderungen entspringen können. „Das Verhältnis bietet erst die Situation, aus welcher sich Forderungen entwickeln werden“ [1]) (obligatio futura). Eine Ausnahme gilt aber, „wenn der Gläubiger zwar ein künftiger Gläubiger ist, es aber schon im Moment der Konkurseröffnung in seinem freien Belieben hat, Gläubiger zu werden.[2]) (bedingte Forderung).

Die Schwierigkeit bei der Beurteilung dieser Frage liegt in der Entscheidung, ob in diesem Falle das Bestehen einer obligatio futura oder einer bedingten Forderung angenommen wird. Betrachtet man nämlich die Zubusse als obligatio futura, dann kann sie im Konkurse des Genossen nicht geltend gemacht werden, ist sie dagegen eine bedingte Forderung, so findet sie als Konkursforderung Berücksichtigung — § 67 KO.

Unserer Einsicht nach wäre hier das Vorhandensein einer bedingten Forderung anzunehmen, die infolgedessen sehr wohl als Konkursforderung angemeldet werden könnte. Denn im Momente der Eröffnung des Konkurses ist der Zubusseanspruch, dessen Geldbetrag freilich noch ungewiss ist, bereits in dem Mitgliedschaftsverhältnisse kraft Rechtsbedingung begründet und mit einiger Bestimmtheit voraus-

[1]) Kohler S. 325.
[2]) Kohler S. 327.

zusehen. Genau bestimmt und fällig wird der Anspruch erst am Ende des Geschäftsjahres, aufschiebend bedingt ist er durch das Ausscheiden des Genossen. Wenn also die Genossenschaft zur Zeit der Konkurseröffnung in der Lage sein wird, das Ausscheiden des Genossen durch Ausschliessung herbeizuführen, dann steht der Möglichkeit einer Anmeldung des Zubusseanspruches als Konkursvorderung nichts entgegen — § 69 KO. Die Genossenschaft wird natürlich den Genossen nur dann ausschliessen können, wenn das Statut einen für diesen Fall anwendbaren Ausschliessungsgrund vorsieht.

§ 18. Geschäftsguthaben im Konkurse der Genossenschaft.

Durch die Eröffnung des Konkurses wird die Genossenschaft aufgelöst — § 101. Das will nicht heisen, dass mit dem Momente der Konkurseröffnung die Genossenschaft zu bestehen aufhört. Die Eröffnung des Verfahrens begründet vielmehr einen Zustand einer allmählichen Auflösung, der bis zur Konkursabwicklung andauert. Die vordem auf Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft gerichtete Tätigkeit erfährt ihr Ende; die Genossenschaft besteht nunmehr nur zum Zwecke der konkursmässigen Abwicklung ihrer Geschäfte. Diese Zweckveränderung kann natürlich nicht ohne Einfluss auf die Mitgliedschaft bleiben, und dass hierbei fast ausschliesslich die rein vermögensrechtliche Seite derselben zur Geltung kommt, ist leicht einzusehen.

Massgebend für die Konkursabwicklung ist der Bestand der Mitglieder zur Zeit der Konkurseröffnung. Ein- und Austritt von Genossen ist in diesem Stadium unzulässig. Eine Besonderheit, die lediglich auf das vermögensrechtliche Interesse der Genossenschaft zurückzuführen ist, bedeutet die schon erwähnte Reszission der Mitgliedschaft ausgeschiedener Genossen — § 75. Das Ausscheiden der innerhalb der letzten sechs Monate vor der Konkurseröffnung ausgetretenen Genossen gilt als nicht erfolgt. Gleichgültig ist es, welche Tatsache dem Ausscheiden zu Grunde lag, ob Kündigung[1]),

[1]) Auch Kündigung durch den Gläubiger oder Konkursverwalter.

Ausschliessung oder Tod des Genossen. Die bereits erfolgte Auseinandersetzung ist rückgängig zu machen. Ist das Geschäftsguthaben bereits an den Genossen ausgezahlt, so muss derselbe das Ausgezahlte zurückerstatten; hat andrerseits der ausgeschiedene Genosse die Zubusse entrichtet, so ist ihm dieselbe auf die Nachschüsse anzurechnen.[1]) Nur im Falle des § 76 findet eine Reszission nicht statt. Jedoch ist der ausgeschiedene Genosse auch hier im Falle der Konkurseröffnung über das Vermögen der Genossenschaft zur Leistung der Nachschüsse insoweit verpflichtet, als der neue Erwerber hierzu unvermögend ist — § 76 Abs. 4.

Für die Behandlung des Geschäftsguthabens im Konkurse der Genossenschaft gelten im übrigen folgende Sätze.

Traten die Geschäftsguthaben in ihre Summe in normalen Zeiten bei bestehender Genossenschaft vorwiegend in ihrer Eigenschaft als ein Teil des Betriebsfonds der Genossenschaft auf, so kommen sie jetzt in der Natur als Garantiekapital für die Gläubiger zur Geltung. Auf diese Bestimmung des Geschäftsguthabens weisen zahlreiche Schutzvorschriften des Gesetzes hin und zeugen von dem Willen des Gesetzgebers, aus der Summe der Geschäftsguthaben einen Haftungsfonds für die Gläubiger zu bilden, ähnlich dem Aktienkapital einer A.-G. oder dem Stammkapital einer G. m. b. H.[2]) Diese Zweckbestimmung des Geschäftsguthabens schliesst von vornherein die Möglichkeit aus, dass der Genosse hinsichtlich seiner Guthabenforderung im Konkurse der Genossenschaft als Konkursgläubiger auftritt. In ihrer Eigenschaft als Teile des Genossenschaftsvermögens fallen die Guthaben vielmehr neben dem sonstigen Vermögen der Genossenschaft an Mobilien und Immobilien (Reservefonds, Grundstücke, Inventar und sonstige Vermögensstücke) in die Konkursmasse.

---

[1]) Unter Umständen bekommt er einen Teil der bereits geleisteten Zubusse zurück, falls nämlich die Nachschüsse, zu deren Leistung er nunmehr verpflichtet ist, die Höhe der geleisteten Zubusse nicht erreichen.

[2]) R. G. v. 10. I. 1900 in RG. 45, 106. und OLG. Königsberg vom 10. V. 1907 in ROLG. 16, 104.

Als zur Masse gehörig kommen aber auch die zur Zeit der Eröffnung fälligen Einzahlungen auf den Geschäftsanteil in Betracht. Der Konkursverwalter hat diese rückständigen Beiträge eventuell mit Verzugszinsen vom Tage der Fälligkeit an einzuziehen.

Fraglich ist, in welcher Weise die Geschäftsguthaben zur Tilgung der Genossenschaftsschulden herangezogen werden, ob analog zu den Vorschriften der §§ 19 S. 2 (Gewinnverteilung) und § 91 S. 2 (Vermögensverteilung) die seit der letzten Jahresbilanz geleisteten Einzahlungen ausser Betracht bleiben. Diese Frage ist dahin zu entscheiden, dass auch diese Beträge zur Schuldentilgung von vornherein herangezogen werden. Die citierten §§ 19 und 91 enthalten nämlich Sondervorschriften und können deshalb in unserem Falle nicht analog angewendet werden. Würde der Gesetzgeber gewollt haben, dass hier ein ähnlicher Massstab Anwendung findet, so hätte er dies, so wie er es in den §§ 19 und 91 getan hat, auch für diesen Fall ausdrücklich gesagt. Da eine diesbezügliche Bestimmung unterblieben ist, kann gefolgert werden, dass der Gesetzgeber auch die nach der letzten Jahresbilanz geleisteten Einzahlungen zur Schuldendeckung herangezogen wissen wollte.

Eine andere Frage ist, ob der Genosse auch zu den während des Konkurses fällig werdenden Einzahlungen auf den Geschäftsanteil verpflichtet ist. Die Begründung bejaht diese Frage[1]), indem sie die Einziehung der „im Laufe des Verfahrens fällig werdenden" Einzahlungen dem Konkursverwalter überlässt. Unserer Einsicht nach ist die Frage zu verneinen. Die Beitragspflicht, die in normalen Zeiten die vermögensrechtliche Beteiligung regelte, macht sich im vorliegenden Falle überflüssig, da an ihre Stelle die Nachschusspflicht tritt, welche nicht nur die Beitragspflicht voll ersetzt, sondern noch darüber hinaus in viel stärkerer Weise der Schuldendeckung dient.[2])

---

[1]) Begründung S. 132, ebenso Joel S. 458 und Besch. d. K. G. v. 27. III. 97 (Bl. f. G. 1899 S. 72).

[2]) So auch Deumer S. 346; nicht einwandsfrei ist die Motivierung P. & C. S. 106, die derselben Ansicht sind.

Mithin kommen also die Geschäftsguthaben in der Höhe, welche sie zur Zeit der Konkurseröffnung erreicht haben resp. erreicht haben sollen, für die Befriedigung der Gläubiger in Betracht. Da die Guthaben regelmässig zur vollständigen Befriedigung der Gläubiger nicht ausreichen werden, findet darüber hinaus eine Heranziehung der Genossen aus der Haftpflicht statt. Wenn das Guthaben auf diese Weise aufgezehrt wird, so heisst das, dass die Guthabenforderung des Genossen untergegangen ist, und dass er von der Genossenschaft aus seiner vermögensrechtlichen Beteiligung nichts mehr zu fordern hat. Die an der Guthabenforderung bestellten Pfandrechte werden gegenstandslos; sie gehen unter.

Einige Abweichungen hinsichtlich der Behandlung des Geschäftsguthabens finden Anwendung, wenn die Genossenschaft durch Generalversammlungsbeschluss nach § 78 aufgelöst wird. Da hier regelmässig eine Überschuldung nicht vorliegen wird, gelten hier die für die Auseinandersetzung aufgestellten Grundsätze. Namentlich gilt dies hinsichtlich der Gewinn und Verlustverteilung — § 91 Abs. 1 S. 2 und Abs. 3. Der Zeitraum zwischen der letzten Jahresbilanz und der ersten Liquidationsbilanz wird als ein volles Geschäftsjahr angesehen. Hervorzuheben ist, dass der Gewinn aus diesem Zeitraum dem Guthaben auch insoweit zuzuschreiben ist, als dadurch der Geschäftsanteil überschritten wird. Dies wird dann wichtig, wenn das Geschäftsguthaben vorher verpfändet oder gepfändet war insofern, als das Pfandrecht in diesem Falle auch den über den Geschäftsanteil hinausgehenden Betrag umfasst. Das am Guthaben bestellte Pfandrecht erstreckt sich dagegen nicht auf die Überschüsse, von denen der Abs. 2 des § 91 spricht.

§ 19. Schluss.

Wir kommen nunmehr zum Schluss unserer Arbeit, und da wollen wir das Gesagte noch einmal kurz überblicken und zusammenfassen.

Wenn wir bereits zu Anfang aus der kapitalistischen Organisation der Genossenschaften auf die Beurteilung der Mitgliedschaft den Schluss zogen, dass dieselbe nicht nach rein personenrechtlichen Grundsätzen konstruirt werden könne, sondern dass neben dem persönlichen Element notwendig ein vermögensrechtliches berücksichtigt werden müsse, so fanden wir diesen Schluss in dem zweiten Teile unserer Abhandlung bestätigt.

Wir sahen, dass der Gesetzgeber der Beteiligung auf den Geschäftsanteil eine ganz besondere Aufmerksamkeit und Beachtung schenkte, wie das aus der Einführung des Zwanges zur Beteiligung auf den Geschäftsanteil, als auch aus der eingehend ausgebauten Regelung dieser Materie ersichtlich ist. Dass er ihr auch im Mitgliedschaftsrechte die erforderliche Bedeutung zuweist, hierfür haben wir im Gesetze zahlreiche Beweise gefunden, wir erinnern an das Prinzip des öffentlichen Glaubens der Genossenliste, an den Grundsatz der Beschränkung des Ausscheidens auf den Schluss des Geschäftsjahres, (das sogar im Falle des Todes eines Genossen) an den Grundsatz der Reszission, an das Verbot des Ausscheidens mit einem Teile des Geschäftsguthabens. Nach dem Gesagten dürfte es ausser Zweifel stehen, dass die Mitgliedschaft bei der eingetragenen Genossenschaft weder rein personen-, noch rein vermögensrechtliche Beziehungen enthält. Es ist also nicht richtig, wenn Deumer die Mitgliedschaft als ein Recht „höchst persönlicher Natur“ ansieht.[1]) wenn Jacob sagt, dass „die Person als solche, nicht aber als Einlegerin vom Kapital im Vordergrund der Interessen stehe“,[2]) oder wenn Wygodzinski behauptet, dass „die Persönlichkeit des Genossen für die Genossenschaft alles ist.“[3]) Vielmehr werden wir mit Gierke sagen müssen, dass das Genossenrecht ein Recht ist, welches „die Trägerschaft eines Vereins und ein Vermögensrecht in sich als essentiell enthält.“[4])

---

[1]) Deumer S. 177.
[2]) Jacob S. 21.
[3]) Wygodzinski S. 63.
[4]) Gierke: Deutsches Genossenschaftsrecht Bd. 1 S. 1032.

Die rein persönliche Konstruktion der Mitgliedschaft mag zu Beginn der genossenschaftlichen Entwicklung berechtigt gewesen sein, „nach dem gegenwärtigen Stande der Gesetzgebung sind die früher, namentlich in der Zeit vor der ersten gesetzlichen Regelung, weit engeren persönlichen Beziehungen zwischen der Genossenschaft und den Mitgliedern bedeutend gelockert, der Charakter der eingetragenen Genossenschaft als Unternehmungsform ist wesentlich stärker ausgeprägt.“ [1]) Die heutige Genossenschaft ist keineswegs die „typische Personalgenossenschaft“, als welche sie Deumer[2]) angesehen haben will, sie ist vielmehr so, wie sie im Gesetze vorgezeichnet ist, weit mehr Kapital- als Personengesellschaft. Das persönliche Element tritt im Gesetze entschieden zurück. In der Praxis erst tritt es hervor, verschieden stark bei den einzelnen Genossenschaften, bei der einen mehr bei der anderen weniger. Je nachdem engere oder lockerere Beziehungen zwischen der Einzelwirtschaft der Mitglieder und der gemeinsamen Wirtschaft in der Genossenschaft zu finden sein werden, wird auch das persönliche Element in der Mitgliedschaft stärker oder schwächer sein. Am stärksten wird das persönliche Element, wenn „Mitgliedschaft und Kundschaft identisch“ [3]) werden, was jedoch kein Merkmal der Genossenschaft ist. Je mehr die persönlichen Beziehungen zurücktreten, desto mehr wird die Mitgliedschaft kapitalistisch; die Genossenschaft nähert sich der Kapitalgesellschaft. Das Streben der Gesetzgebung ist jedenfalls unverkennbar, „die Genossenschaft als geschäftliches Unternehmen auszubauen, den Verkehr mit ihr auf sichere Grundlagen zu stellen. Das war aber nur möglich, dass der Charakter der Genossenschaft in den Hintergrund trat, dass die persönlichen Beziehungen gelockert wurden, dass die Genossenschaft mehr und mehr auf eigene Füsse gestellt wurde.“ [4])

---

[1]) Waldecker S. 343, vgl. Liefmann S. 127 ff.
[2]) Deumer in Z. Bl. f. f. G. Bd. 11 S. 535.
[3]) Crüger in Bl. f. G. 1912. S. 678.
[4]) Waldecker S. 345.